



Die Verfassungsänderungen

in den

oberdeutschen Reichsstädten

zur Zeit Karls V.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

L. Fürstenwerth

aus Merseburg.

Göttingen 1893,

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei.

(W. Fr. Kästner.)

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Juni 1892.
Referent: Herr Professor A. v. Kluckhohn.

Vorwort.

Den Ursprung der deutschen Stadtverfassung hat man in den letzten Jahren immer von neuem nachzuweisen gesucht, der historischen Entwickelung aber, namentlich der Gestaltung der deutschen Stadtverfassung seit dem Beginne der Neuzeit, wenig Beachtung geschenkt, wie dies am besten ein Blick auf die jüngst erschienenen deutschen Rechtsgeschichten zeigt. Wenn der vorliegende Versuch, ein wesentliches Stück der Verfassungsentwickelung deutscher Städte mit seinen Ursachen und Wirkungen im Zusammenhange darzustellen, nicht vollständig gelungen ist, so mögen die Sprödigkeit des Stoffes und der Mangel an genügenden Vorarbeiten mir zur Entschuldigung dienen.

Für die Anregung zu dieser Arbeit, für den Hinweis auf die von mir benutzten Archivalien und für mehrfache Ratschläge bei Abfassung der Arbeit bin ich Herrn Professor von Kluckhohn Dank schuldig.

Göttingen, im Mai 1893.

L. Fürstenwerth.



Inhaltsangabe.

Quellen und Literatur.

Von ungedrucktem Materiale durfte ich eine Anzahl Actenstücke der Canzlei Karls V. benutzen, die im 30-jährigen Kriege mit andern Acten durch den schwedischen Obersten Erskine von Prag nach Stade verschleppt wurden und von dort in neuester Zeit nach dem Staatsarchive in Hannover übergeführt worden sind.[1]) Die Acten liegen unter Reichstagsacten, generalia 1a. Das Generalvolumen mit der Bezeichnung I, No. 13 enthält zahlreiche Concepte von Ausschreiben, Credenzen, Instructionen etc. aus den Jahren 1550—52, die sich auf die Verfassungsänderung in den oberdeutschen Reichsstädten beziehen.[2])

1) Vgl. v. Druffel, Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrh. 1. Bd. Vorrede pag. XIV.

2) Mehrfach findet sich in den fast sämmtlich bereits revidierten Expeditionen die falsche Jahreszahl 1546 statt 1550, seltner 1547, 48 statt 1551, 52. Eine Erklärung dafür kann ich nur darin finden, dass die überall in Klammer daneben stehenden Jahre der Kaiserherrschaft Karls V., also z. B. neben 1546 (im 30. Jahre unseres Kaisertumes) auf den Beginn seiner Regierung überhaupt bezogen sind: 1516 + 30 = 1546 statt 1520 + 30 = 1550. Wahrscheinlich sind auch einige Ausfertigungen mit falschem Datum herausgegangen; daraus liesse sich die auch in Chroniken vorkommende falsche Jahreszahl erklären. Andere Irrtümer in der Datierung, die nicht über den Umfang eines Jahres hinausgehen, lassen sich aus dem Stilus Francicus erklären, der von der Canzlei Karls V. während seines Aufenthaltes in den Niederlanden und am Niederrhein angewendet wurde. Vgl. Grotefend, Handbuch der histor. Chronologie 2. Auflage, S. 140.

Ausserdem befinden sich im Generalvolumen die Originale der 3 Berichte, die der Commissar dem Kaiser über die Ausführung der Verfassungsänderung erstattete, und einige Concepte, die sich auf die Wiedereinführung der durch die Fürstenempörung beseitigten Neuordnung und auf spätere Aenderungen beziehen.

Ferner benutzte ich 30 Specialvolumina der einzelnen Reichsstädte, meist nur wenige Blätter enthaltend, Originale und Concepte der mit den aufständischen Fürsten abgeschlossenen Capitulationen, Entschuldigungsschreiben der Städte an den Kaiser und vereinzelte Verhandlungen über Wiederaufrichtung oder Aenderung der Neuordnung. Von all diesem Stoffe ist nur der erste, kleinste und unwichtigste Bericht des Commissars an den Kaiser von Druffel zum teil wörtlich, zum teil als Regest mitgeteilt. [1])

Ueber Zeit der Abfassung, Form und Inhalt der Instructionen und Berichte soll ausführlich bei Besprechung der Vorbereitungen zum Verfassungssturze gehandelt werden. [2]) Der Darstellung des Verlaufes dieses Sturzes liegt fast ausschliesslich der dritte, der Hauptbericht des kaiserlichen Commissars Hasse, zu grunde. Die Form des Berichtes ist tagebuchähnlich. Hasse schildert den Verlauf der Verfassungsänderung in jeder einzelnen Stadt und kommt so, weil die Vorgänge in den einzelnen Städten sich natürlich sehr ähneln, zu vielfachen, umfangreichen Wiederholungen, wodurch der Bericht eintönig und langweilig wirken würde, wenn nicht als Gegengewicht die Tagebuchform auch wieder den Eindruck einer gewissen unmittelbaren Frische und Treue der Ueberlieferung erweckte. Der Commissar schildert schmucklos und treu „wie es geschehen ist". Er hat nicht nur die Absicht, die Wahrheit zu erkennen und zu sagen, er ist auch dazu fähig; wo er falsch berichtet, geschieht es unbewusst und nur bei Mitteilung der früheren Verfassungsformen, die

1) v. Druffel a. a. O. I. No. 794.

2) S. 50 ff.

er bei der Kürze der Zeit nicht überall sofort vollständig übersehen kann.

Zur Bekräftigung der Fähigkeit Hasses kann das Wenige dienen, was sich über sein Leben und seine Tätigkeit ermitteln liess.

Dr. Heinrich Hasse [1]) von Lauffen wird 1534 Canzler von Zweibrücken, erscheint 1535 als Ruperts Stellvertreter auf dem Reichstage zu Worms, und wird 1538 an den Heidelberger Hof berufen, um die Canzlerwürde der Kurpfalz zu übernehmen. Hier wird Karl V. auf ihn aufmerksam, zieht ihn in seine Dienste, ernennt ihn zum Rate, dann zum Präsidenten des Senates von Luxemburg, und Anfang 1545 zum Procanzler. 1555 wird Hasse von Wolfgang von Zweibrücken zum Rate bestellt „ausserhalb der Rhö. Khay. Mt. . . . und andere sine Herren, denen er auch mit Dienst und Lehen verpflichtet ist“. Er soll bei Wolfgang nur dienen „zu seyner Gelegenheit“ und „insonderheit auch soll er nit schuldig oder verbunden sein, sich auff Reichstag oder andere langwirige Taglaistungen und weytte Raisen gebrauchen und verschiken zu lassen“. — „Quid porro de eo actum fuerit, nos latet“. [2])

Mehr ist über die Amtstätigkeit Hasses in kaiserlichen Diensten bekannt. In seiner Bestallung als Canzler von Zweibrücken erhält er das Lob „juris civilis ac publici peritissimus“, Sleidan nennt ihn „rerum Germaniae valde peritus“. [3]) Und dieses Lob verdient Hasse vor andern. Das beweist die geschickte Lösung der schwierigen, hier zu erörternden Aufgabe und sein Auftreten bei all den früheren und späteren Missionen und Commissionen in

---

1) Die Schreibung ist sehr verschieden: der Commissar selbst unterschreibt sich Hasse, Hasze, einmal Hass; in gleichzeitigen Berichten findet sich vielfach Haase, Haas, Hase.

2) Vgl. Crollius, Commentarius de cancellariis et procancellariis Bipontinis. Frankfurt und Leipzig 1768 p. 49 ff. Nach v. Stälin, Wirtemberg. Gesch. IV, 461 A. 2, soll Hasse um 1562 gestorben sein.

3) Joannis Sleidani, de statu religionis et reipublicae Carolo Quinto Caesare commentarii (Frankf. 1786) II, 580.

Deutschland, zu denen er neben Lier, Seld und Schwendi vom Kaiser mit Vorliebe herangezogen wurde [1]). Hervorragend ist Hasses Vielseitigkeit: Sie befähigt ihn gleichmässig, als kaiserlicher Commissar bei Verhandlungen aufzutreten, die sich mit dem Entwurfe einer Bundeserneuerung befassen — im Sommer 1547 durchzog Hasse ganz Schwaben, um die dortige Ritterschaft für den geplanten neuen schwäbischen Bund zu gewinnen —, in dem Gericht mitzusitzen, wodurch die Ansprüche Herzog Ulrichs und König Ferdinands an die Herrschaft in Würtemberg entschieden werden sollten, und namentlich bei allen Verwickelungen der Religionsspaltung kräftig zu wirken: Vor Beginn des schmalkaldischen Krieges schon befand sich Hasse unter den kaiserlichen Commissaren, welche die grossen oberdeutschen Reichsstädte und die Ritter an der Beteiligung verhindern sollten. Hasses Gewandtheit und Ausdauer bringt die Reichsstädte auf dem Augsburger Reichstage von 1547 dahin, ihr abweichendes Votum zurückzuhalten und der Beschickung des Trienter Concils beizustimmen. Er sitzt auch in dem im Februar 1548 zur vorläufigen Ordnung der Religionsfragen in Augsburg tagenden Ausschusse, prüft im Auftrage Granvellas die Erwiderung der Städte auf die Resolution des Kaisers, das Interim betreffend, verhandelt 3 Tage mit ihnen, und verhindert schliesslich die beabsichtigte Protestation. Endlich entwickelt Hasse neben dem Cardinalbischof von Augsburg den grössten Eifer und das grösste Geschick bei der Durchführung des Interims, so in Strassburg, das besonders vorsichtig behandelt werden musste, um den Abfall an Frankreich zu vermeiden, so auch in Frankfurt a/M., wo er einen schärferen Ton anschlug und besseren Erfolg hatte.

Das alles spricht für die besondere Befähigung Hasses zur Vornahme der Verfassungsänderung, es giebt auch

---

1) Vgl. Ranke, deutsche Gesch. V, 5. 13. 24. 41 f. VI, 287 f. Druffel, a. a. O. No. 159 II, IX, XV, 165. 354. 627. 688. 726. 794. 804. 904. 1000. 1009. 1144. 1754. 1814. 1823. 1827. v. Stälin, a. a. O. IV, 461 ff. 743 etc.

eine gewisse Gewähr für die Richtigkeit des Berichtes darüber. Natürlich kann der Berichterstatter doch nur ein unvollkommenes Bild geben, denn er urteilt von seinem Standpunkte als kaiserlicher Commissar, ohne von der Stimmung der Bürgerschaft und den Vorgängen im Rate der Städte mehr, als er wissen sollte, kennen zu lernen.

Diese nötige Ergänzung und Controle der Berichtes würde sich am besten aus den Ratsprotocollen jener Zeit ergeben. Leider sind sie schwer zugänglich, soweit sie überhaupt erhalten sind. Allerdings giebt es ja eine grosse Anzahl von Städtegeschichten, worin die Protocolle mehr oder weniger umfassend zu Rate gezogen sind,[1]) aber diese Geschichten, die zur Ergänzung und Prüfung von Hasses Berichten dienen könnten, bedürfen meist selbst einer scharfen, kaum durchführbaren Controle. Grade die Abschnitte über Verfassung sind meist ungenügend. Entweder ist, so namentlich in den älteren Werken, alle Ueberlieferung kritiklos zusammengehäuft, oder, so meist in den neueren Darstellungen, die Entwickelung der Verfassung ganz vernachlässigt, mindestens viel zu knapp gehalten.

Für die hier zu behandelnde Zeit brauchbar sind Langenmantel und Stetten[2]), — auf ihnen und einem Teile ihrer Quellen beruht Rankes Darstellung vom Verfassungssturze in Augsburg — ferner sind rühmend hervorzuheben: Jägers Ulm, Dobels Memmingen, Stieves Kaufbeuren, Keims Esslingen und Ulm, Roths Augsburg und Nürnberg, Bensens Rothenburg, Ruckgabers Rottweil.[3])

Um so mehr ist zu warnen vor Werken wie Frohn-

---

1) Selbst die kleinsten der kleinen oberdeutschen Reichsstädte haben ihren Geschichtschreiber gefunden. Weder Schröders Rechtsgeschichte noch v. Stälins Geschichte Würtembergs erreichen auch nur annähernde Vollständigkeit in ihren umfangreichen Literaturverzeichnissen.

2) Vgl. Frensdorff über Augsburgs Geschichtschreibung in den Chroniken der deutschen Städte Bd. 4, Einleitg. S. 42 ff.

3) Genauere Titelangaben unter „Abkürzungen“ und in der Arbeit selbst.

häusers Geschichte von Wimpfen (Darmstadt 1870) oder gar Beyschlags Geschichte von Nördlingen (Nördlingen 1851).[1])

In derselben Zeit, wo die meisten Geschichten von einzelnen Städten verfasst wurden, im letzten Viertel des vorigen und im ersten Viertel dieses Jahrhunderts, erschienen, zum teil ohne Angabe des Verfassers, zahlreiche mehr zusammenfassende Werke, die sich auch kurz mit den Verfassungsänderungen oberdeutscher Reichsstädte im 16. Jahrhundert beschäftigen. So z. B.:

„Allgemeine Geschichte von Schwaben“ (Ulm 1774), „Anmerkungen über die Geschichte der Reichsstädte, vornehmlich der schwäbischen“ (Ulm 1775), Göbel, Beiträge zur Staatsgeschichte von Europa unter Carl V. (Lemgo 1767). In der Vorrede zu diesem Werke handelt Senckenberg vom Verfassungssturze in den schwäbischen Reichsstädten, der „eine bisher ziemlich unbekannte Sache“ sei.

G. V. Schmidt, die mediatisirten Reichsstädte Teutschlands (Frankf. a/M. 1861), erwähnt bei manchen Städten die Verfassungsänderung im 16. Jahrhundert: die Notizen sind aber sehr ungleichmässig und unzusammenhängend.

Viel Material bieten die Arbeiten Jägers, namentlich

---

1) Frohnhäuser berichtet, dass in Wimpfen die alten Zünfte 1546 aufgehoben wurden, und zieht Pistorius, Amoenitates Historico-Juridicae (Frankfurt und Leipzig 1731 ff.) als Beweis heran. Dort steht III, 717 allerdings als Ueberschrift: „Extractus aus der Stadt Wimpffen Regiments- und Stadtbuch de Anno 1546“, aber in dem sich anschliessenden guten Abdrucke der kaiserlichen Credenz für Hasse steht das richtige Datum, der 16. November 1551. Einige Seiten weiter berichtet der Verfasser, wieder unter Hinweis auf Pistorius, von der Neuordnung des Jahres 1546 und teilt mit, dass die Bildung der „Stuben“ allerdings erst 1551 eingetreten sei; ferner erfahren wir, dass sich nach 1553 kein Mitglied adliger Familien mehr in den Stadtämtern findet „wahrscheinlich in folge der neuen Regimentsordnung, wonach ihnen, die höchste Würde eines Bürgermeisters zu erlangen, durch ein Verbot des Magistrates, der den ganzen Adel von diesem Amt ausschloss, genommen war“.

Beyschlag bringt es fertig, nachdem er richtig 1551 als Jahr der Neuordnung angegeben hat, die neue Verfassung 1549 durch Albrecht von Brandenburg umstossen und 1550 durch den Kaiser wieder einsetzen zu lassen.

sein „Reichs-Stättisches Magazin“, ähnlich J. J. Mosers „Reichs-Stättisches Handbuch“, auch Senckenbergs „rare Schriften“.

Von neueren Sammlungen sind mir v. Druffels „Briefe und Akten“ besonders nützlich gewesen. Die neueren Werke über deutsche Städteverfassung im allgemeinen vernachlässigen die Verfassung der kleineren süddeutschen Reichsstädte. Bartholds Geschichte der deutschen Städte entbehrt der Bürgschaft durch Quellenangabe. v. Maurer,[1]) der vor andern dazu befähigt war, wurde durch die Masse des aufgehäuften Stoffes daran verhindert, diese Verfassungsänderungen im Zusammenhange und als Glied in der Entwickelungsreihe der Städtverfassung darzustellen.

Ueberall, wo es sich besonders um das Zunftwesen und die Zunftverfassung handelt, haben mir Schmollers treffliche Schriften, namentlich „die Strassburger Tucher- und Weberzunft“ (1879), und Neuburgs „Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung“ die besten Dienste getan. Gotheins Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds handelt ausführlich von süddeutscher Zunftverfassung, konnte aber leider nur wenig benutzt werden.

Eine grosse Anzahl guter Aufsätze (so Abhandlungen von Baumann, Dobel, Chr. Meyer, Mone und Stieve) sind in den Zeitschriften für Geschichte des Oberrheins, des Bodensees, Schwaben-Neuburgs, im Schwäbischen Archive etc. aufgespeichert.

Neben Rankes, Bezolds, Egelhaafs und Ritters allgemeineren Werken zum Reformationszeitalter nenne ich an neueren Landesgeschichten: Baumanns „Geschichte des Allgäu“, Stälins „Wirtemberg. Geschichte“.

Eine vollkommen erschöpfende Zusammenstellung der ganzen in Frage kommenden Literatur dürfte zur Zeit kaum möglich sein.

---

1) „Geschichte der Städteverfassung in Deutschland“ 1869.

Vollständige Bezeichnung abgekürzt citierter Acten und Bücher.

G. V., Sp. V. = General-, Specialvolumen. — H. I. = Hauptinstruction H. B. I. II. III. = Hasses 1. 2. 3. Bericht.

W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 2 Bde. Hamburg u. Gotha 1854.

F. W. Barthold, Geschichte der deutschen Städte. 4 Teile. Leipzig 1859.

F. L. Baumann, Geschichte des Allgäu. 2. Bd. Kempten 1884.

v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation. Berlin 1890.

v. Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands I. Wien 1835 ff.

Dobel, Beiträge zur Verfassungsgeschichte von Memmingen, im 3. Jahrgang der Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben-Neuburg.

A. v. Druffel, Beiträge zur Reichsgeschichte 1546—52. 3 Bde. München 1873 ff.

Egelhaaf, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Berlin 1885.

(Chr. Friedr. Essich), Geschichte der Reformation in Biberach. Ulm 1817.

Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. I. Bd. Strassbg. 1892.

Hecker, der Augsburger Bürgermeister Jacob Herbrot und der Sturz des zünftischen Regiments in Augsburg, in der Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg. Bd. 1.

Jäger, Magazin der freyen deutschen Reichs-Stätte.

Keim, Reformationsblätter der Reichsstadt Esslingen. Esslingen 1860.

D. Langenmantel, Historie des Regiments in Augspurg. Frankf./Leipzig 1725.

K. Lanz, Correspondenz Kaiser Karls V. 3 Bde. Leipzig 1844 ff.

Loy, Geschichte von Leutkirch. Kempten 1876.

v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 1869.

J. J. Moser, Reichs-Stättisches Handbuch. Tübingen 1732/33.

C. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung vom 13.—16. Jahrh. Jena 1880.

L. v. Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 6. Aufl.

M. Radlkofer, der Zug des sächsischen Kurfürsten Moritz von Sachsen und seiner Verbündeten durch Schwaben 1552, in der Zeitschrift des histor. Ver. für Schwaben und Neuburg. Bd. 17.

Chr. Fr. v. Stälin, Wirtembergische Geschichte. 4. Bd. Stuttgart 1873.

P. v. Stetten, Geschichte der freyen Stadt Augsburg. Frankf./Leipzig 1743.

P. v. Stetten der Jüngere, Geschichte der adlichen Geschlechter in Augsburg. 1762.

Stieve, die Reichsstadt Kaufbeuren. München 1870.

Zimmerische Chronik, hrsgeg. v. Barak; literar. Verein zu Stuttgart. 1869.

I. Die Reformation in den oberdeutschen Reichsstädten, der schmalkaldische Krieg, das Interim.

Die Wormser Matrikel von 1521 zählt noch 84 Frei- und Reichsstädte Deutschlands auf. Davon ist jedoch eine grössere Zahl nie reichsunmittelbar gewesen oder früh vom Reiche getrennt oder verpfändet worden. Etwa 65 können beim Regierungsantritt Karls V. als unzweifelhafte Reichsstädte angesehen werden. Die weitaus grössere Menge, ca. 50, liegt in Oberdeutschland, davon wieder die Mehrzahl, 31, im schwäbischen Kreise. Diese 31 schwäbischen Reichsstädte kommen hier besonders in betracht, in zweiter Linie die 5 des fränkischen Kreises.[1])

Um 1547 zeigen die oberdeutschen Reichsstädte eine grosse Verschiedenheit nach politischer Macht und wirtschaftlicher Bedeutung, weniger nach Verfassung und Glauben. Im Gegensatze zu den Städten der Schweiz und Norddeutschlands ging die Ein- und Durchführung der Reformation in den oberdeutschen Reichsstädten fast ausnahmslos unblutig und schnell von statten. Abgesehen von dem Einflusse humanistisch gebildeter Patrizier in einzelnen grossen Städten, geschah die Einführung aus der Tiefe des Volkes heraus. Zunächst siegte Zwinglis Lehre über die Luthers in ganz Oberschwaben von Kon-

1) M. Ritter, deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation (Stuttgart 1889) I, 12. Barthold, Geschichte der deutschen Städte (Leipzig 1859 ff.) IV, 321.

stanz, Lindau, Isny bis Biberach und Ulm. Noch 1530 überreichen Strassburg, Memmingen, Konstanz und Lindau gesondert die Tetrapolitana. Aber schon im nächsten Jahre treten Ulm, Konstanz, Reutlingen, Memmingen, Lindau, Biberach, Isny und Esslingen dem schmalkaldischen Bunde bei. 1536 folgen Augsburg, Kaufbeuren und Kempten, 1538 Hall und Heilbronn, 1546 Ravensburg, Bopfingen und Dinkelsbühl. Von fränkischen Städten schlossen sich 1535 Nürnberg, 1536 Rothenburg a/T.[1]) an. Doch hielt Nürnberg dem Bunde gegenüber immer seine eigentümliche politische Stellung fest, ebenso Regensburg, Rothenburg, Schweinfurt, Dinkelsbühl und Nördlingen.[2])

Kaiser Karl V., der glaubenstreue, selbstherrliche Herrscher, konnte die auch ihm nötig erscheinende Kirchenreform unmöglich widerspenstigen Ketzern überlassen. Im schmalkaldischen Kriege, — es war die letzte Gelegenheit — sollten die oberdeutschen Reichsstädte Probe ablegen von ihrer einheitlichen Macht und Festigkeit. Einem guten Anfange[3]) folgte ein schlechtes Ende. Nicht die bessere, sondern die einheitliche Führung und die zähe Ausdauer des Kaisers — eine seiner hervorstechendsten Eigenschaften — liessen das resultatlose Manövrieren des Donaufeldzuges von 1546 zu einer schweren Niederlage des Protestantismus werden. Durch einen meisterhaften Schachzug, den Einfall des Herzogs Moritz in Sachsen, erreichte Karl V. doch noch die Ausführung seines Feldzugsplanes,[4]) die Alliirten zu trennen: der Abzug Johann Friedrichs von Sachsen und Philipps von Hessen,

---

1) Hase, Kirchengeschichte (Leipzig 1886) S. 394 ff. v. Stälin, Würtemberg. Gesch. (Stuttg. 1873) IV, 411.

2) Ranke, deutsche Gesch. im Zeitalter d. Reform. 6. Aufl. IV, 305.

3) Nürnberg war die einzige grössere Stadt aus dem schmalkaldischen Bunde, die sich, den kaiserlichen Gesandten folgend, vom Kriege fern hielt; die anderen Städte brachten zunächst willig grosse Opfer aller Art, auch die Kriegsführung war zuerst frisch und im grossen Stile gehalten.

4) Commentar Karls V. übersetzt von Warnkönig (Leipzig 1862), S. 144, vgl. auch Lanz II, 486 ff.

löste das süddeutsche Heer auf, und Schlag auf Schlag in unrühmlichstem Wetteifer unterwarfen sich die oberdeutschen Reichsstädte auf Gnade und Ungnade. Nur so, nicht als „Aussöhnung“ lassen sich die harten Bedingungen bezeichnen: an Stelle der ursprünglich verlangten feierlichen Bestätigung unbeschränkter Religionsfreiheit die nebenbei mündlich abgegebene Erklärung, den Rat „bei seiner habenden Religion“ belassen zu wollen, dann Verzicht auf den schmalkaldischen Bund und Versprechen, in keinen anderen zu treten, worin nicht der Kaiser Karl und sein Bruder König Ferdinand mitbegriffen wären, d. h. die Oberleitung hätten, ferner Zurückgabe alles dessen, was seit dem Anfang des Krieges Geistlichen oder Weltlichen entrissen worden, Entlassung des Kriegsvolkes, Gehorsam gegen das im Reiche aufzurichtende Kammergericht, endlich eine Geldstrafe an den Kaiser und meist daneben Geldbussen an Verbündete des Kaisers.[1]) Einige Städte, namentlich

1) Ranke, deutsche Geschichte IV, 337.

Vgl. Keim, die Reformation der Reichsstadt Ulm (Stuttg. 1851) S. 379 ff.

Ein nicht ganz genaues Verzeichnis der von den oberdeutschen Reichsstädten zu entrichtenden Strafsummen giebt v. Stälin IV, 450 ff.

Dass sich an den wehrlosen Reichsstädten jeder zu bereichern versuchte, der einen auch noch so zweifelhaften Rechtstitel aufzutreiben vermochte, beweist am besten der Inhalt eines bei den Specialacten Augsburg befindlichen Entwurfes zu einer kaiserlichen Cassation für die Stadt N.: der Kaiser hat auf dem letzten Reichstag und nachher kennen gelernt, welch verderblichen Schaden die Stadt in den letzten Empörungen erlitten hat. Etliche Fürsten, Prälaten, vom Adel und andere haben ihres Schadens wegen, den sie im schmalkaldischen Kriege erlitten zu haben „furgeben“, hohe Forderungen an die Regierung der Stadt gestellt, die der jetzigen Obrigkeit zu widerlegen nicht wohl möglich sein werde. Es würde nicht nur neue Erbitterung dadurch herbeigeführt, sondern die Bezahlung würde auch die Stadt ruinieren. Deshalb würden alle diese aus dem schmalkaldischen Kriege herrührenden Forderungen und Klagen jetzt cassiert und jedermann verboten, diese Befreiung anzutasten bei Strafe von N. Mark...

Leider ist der Entwurf weder datiert noch vollzogen. Er stammt vermutlich aus dem Jahre 1550 und ist vielleicht durch Vermittelung

Augsburg, müssen ihr längeres Ausharren mit höherer Strafsumme und spanischer Besatzung büssen.

Es ist den oberdeutschen Reichsstädten mit Vorliebe alle oder doch die grösste Schuld an dem unglücklichen Ausgange des Krieges beigemessen worden; die Hauptschuld trifft aber die Fürsten, für die sich aufzuopfern den Reichsstädten fern liegen musste. Den letzten Stein des Anstosses an der Unterwerfung beseitigte die Belassung bei der „habenden" Religion. Wie dies zu verstehen sei, sollten die Städte bald erfahren. —

Der Kaiser stand nach Niederwerfung der Schmalkalder im Zenith seiner Macht, ohne einer Einigung der gespaltenen Kirche viel näher gekommen zu sein. Der reformscheue Papst Paul III. verlegte das Concil von Trient nach Bologna, der Streit mit dem Kaiser vertiefte sich, die Entscheidung des Concils, der sich die Protestanten fügen sollten, war in weite Ferne gerückt. Die katholischen Heisssporne verlangten Ausrottung der Ketzerei; der Kaiser entschloss sich, zugleich den Warnungen seines Bruders vor einem neuen schweren Kriege Gehör gebend, eine eigenmächtige provisorische Beilegung der religiösen Streitigkeiten in Deutschland vorzunehmen. Der milde Pflug verfasste mit Beteiligung des strengen Helding und des eitlen Agricola das sogenannte Augsburger Interim, das am 15. Mai 1548, nur für die Protestanten gültig, verkündet wurde. [1]) Zugeständnisse an die protestantische Lehre waren: Austeilung des Abendmahls in beiderlei Gestalt, Priesterehe, Herabsetzung der Messe vom Sühnopfer zum Dankopfer und Milderung der Fastengebote. Zweideutig war die Rechtfertigungslehre gehalten. Trotzdem hatte das Interim im wesentlichen katholischen Zuschnitt: die 7 Sacramente, die Jurisdiction der Bischöfe und der ganze Pomp des katholischen Ceremoniells wurden beibe-

---

der im neuen Regimente der Stadt Augsburg sitzenden Fugger, Welser u. a. erzielt. Ob aber vollzogen?

Vgl. dazu P. v. Stetten, Gesch. Augsburgs S. 409 ff.

1) Vgl. Druffel No. 159, XI, a. 3. 4.

halten.[1]) Nirgends fand das Machwerk Beifall. „Karl erfuhr, was alle Vermittlungspolitiker erfahren, dass den einen zu viel däuchte, was den andern noch viel zu wenig war; den Katholischen erschien das Interim als eine Auskunft elender Schwäche, den Evangelischen als ein Werk des Teufels“.[2]) Eine Flut von Spottschriften ergoss sich über das Land. Die 3 Verfasser des Interims, der Kaiser und Moritz wurden gleich heftig angegriffen. Der Kurfürst suchte sein weites Gewissen durch das schwächliche und sophistische Leipziger Interim zu salvieren. Während die einen erklärten: Interim hat den schalk hinter im, legten es andere aus als: Ir Nerrischen Teutschen, Ewer Rach Ist Mein.[3]) Unbeirrt begann der Kaiser die Einführung des Interims. In den Reichsstädten, den Hauptstützen der Reformation, entfaltete sich auch der stärkste Widerstand. Am schärfsten in den norddeutschen, die nach kurzen Verhandlungen darüber einig waren, „das Interim sämmtlich zu verwerfen, Leib und Gut darüber zusammen einzusetzen“.[4]) Bürgermeister und Rath von Hamburg schreiben am 6. September 1548 an den Kaiser: sie könnten sich nicht tödtlich versündigen durch Ablassung von Gottes Wort. Der Kaiser möge sie bei der christlichen Religion nach Christi Einsetzung bleiben lassen.[5]) —

Nicht so einfach stellte sich die Sache in Süddeutschland. Es bedurfte eines „dapferen Ratschlagens“. Hier waren die Reichsstädte eben erst „ausgesöhnt“, sie hatten noch schwer zu tragen an den Opfern, die ihnen der schmalkaldische Krieg auferlegt hatte; einen Teil der Städte bereitete spanische Einquartierung kräftig zur besseren Würdigung der Segnungen des Interims vor, der Kaiser leitete

---

1) Bezold a. a. O. p. 807.

2) Egelhaaf, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Berlin 1885. S. 145.

3) Zimmerische Chronik IV, 26.

4) Ranke, D. G. V, 48.

5) v. Druffel, Acten und Briefe z. Gesch. d. XVI. Jahrh. III. Bd. No. 159, XV.

selbst die ersten Schritte, sein umfangreicher Beamtenapparat arbeitete mit Hochdruck: da war es nicht zu verwundern, wenn sich die oberdeutschen Reichsstädte nicht zu dem opferwilligen Mute, der offenen Absage der Norddeutschen aufschwangen.

Zuerst und schnell unterwarf sich Nürnberg. Der Kaiser liess die Mitglieder des Rates wissen, er werde sich von jedem einzelnen Resolution einholen; das half, sie baten nur, ihnen Zeit zu lassen.[1]) In den Antworten Augsburgs, Memmingens, Regensburgs, Frankfurts etc. wird betont, dass die Annahme gegen das Gewissen der Ratsherren, aber doch erforderlich sei, um das Verderben der Stadt zu verhüten. Der Vicekanzler Heinrich Hasse spottet über die Gewissensbisse des Gesandten der Frankfurter und meint, sie hätten Conscienzen wie Barfüsserärmel, die ganze Klöster verschlingen. Als der Stadt Biberach das Interim durch die kaiserlichen Räte mitgeteilt worden war, antwortete der Rat am 3. Juni 1548: „er kenne die grosse Sorgfalt, die der Kaiser auf die Wiederherstellung der Ruhe und Einigkeit in Deutschland verwende und wisse, dass er den kaiserlichen Befehlen Gehorsam schuldig sei; da aber einige Artikel in dem Ratschlage gemeiner Bürgerschaft Gewissen zuwider seien, so bitte und flehe er . . ., die von Bibrach bei ihren bisher gehabten Kirchengebräuchen bis zum Austrage eines Concils mildiglich verbleiben zu lassen; wenn nicht, wollten sie gehorchen in der Hoffnung, dieselbe Milderung wie event. andere Stände zu erlangen". Darauf erfolgte am 7. Juli d. Js. ein sehr strenger kaiserlicher Befehl, man solle bei schwerer Strafe das Interim unverzüglich einführen. Es musste nun wenigstens etwas geschehen. Der neu beschaffte „Helfer" wurde allerdings nur verspottet.[2]) Ein neues kaiserliches Schreiben und ein sich anschliessendes vom Bischof von Konstanz verlangen Bericht über den Fortgang des In-

---

1) Ranke, D. G. V, 41.

2) (Essich) Gesch. Bibrachs S. 60.

terims. Dieser erfolgt am 18. December 1548, vom Bürgermeister Grätter verfasst, bietet aber wenig Positives, für den Kaiser Erfreuliches dar, neben lauten Klagen über den unehrbaren Wandel der katholischen Geistlichkeit. Aehnliches ist von den meisten der oberdeutschen Reichsstädte zu berichten. Wie der Cardinal Otto von Augsburg die Einführung auffasst, bezeugt seine neue Weihung der Kirchen und Gottesäcker in Donauwörth. [1]) Bürgermeister und Rat von Buchhorn schreiben [2]): sie sind stets bei der alten Religion geblieben, nehmen das Interim, welches sie noch nicht genau kennen, in der Erwartung an, dass es der alten Lehre entspricht. In den meisten dieser Städte wurden den Katholiken die Domkirchen eingeräumt, aber die Prediger fehlten. Bekannt ist, dass der Bischof von Strassburg zu Weihnachten 1549 den katholischen Gottesdienst beginnen wollte, aber erst am 1. Februar 1550 celebrieren konnte, weil die Geistlichen desselben nicht mehr hinlänglich kundig waren. [3]) Aus den meisten Städten erscholl die Klage über Mangel an geeigneten Geistlichen; die um Hilfe angegangenen Bischöfe hatten für ihre eigenen Sprengel nur ungenügende Vertretung, päpstliche Indulte mussten erlassen werden. Der Kaiser machte auch in diesem Falle die Erfahrung, dass Zerstören leichter als Aufbauen sei. Obwohl die Massregeln immer schärfer wurden und zu Massregelungen übergingen — ca. 400 evangelische Prädikanten sollen vom Amte gejagt sein —, obwohl der Cardinalbischof Otto von Augsburg, der Hauptbevollmächtigte des Kaisers eine bewundernswerte Tätigkeit entfaltete [4]): Pighinus urteilt

1) Schreiben Donauwörths v. 4./8. 48. Druffel No. 159. XV.

2) am 19. Juni 1548. Druffel No. 159. XV.

3) vgl. Bucholtz, Gesch. d. Regierung Ferdinands I. Wien 1835. VI, 317 ff.

4) Entwurf einer Geschichte der Fürsten von Waldburg von Vanotti im 2. Heft des Jahrgangs 1834 der Württemberg. Jahrbücher für Statistik u. Landeskunde. S. 233 ff.: Otto, Cardinal und Bischof zu Augsburg, geb. 1514, seit 1545 durch Ferdinand Bischof, grosser Mann, ge-

richtig, wenn er wiederholt aus Deutschland berichtet, er finde einen äusseren Schein von Religion, hervorgebracht durch die Siege und Edicte des Kaisers, aber die Gemüter mehrenteils abgewandter als je, und die Messen würden in leeren Kirchen gelesen.[1])

Die Behauptung des Kaisers: „der schmalkaldische Krieg sei kein Religionskrieg", hatte durch das Verhalten der oberdeutschen Reichsstädte ihre einseitige Bestätigung gefunden, denn sie hatten in der Tat nicht mit dem heiligen Ernst und dem Opfermute gekämpft, den ein Religionskrieg verlangt; ihr jetziger nur passiver, aber um so zäherer Widerstand gegen das Interim bestätigte die Behauptung König Ferdinands, dass zur gewaltsamen Durchführung des Interims, geschweige denn der vollständigen Wiederherstellung des alten Glaubens, ein neuer und schwererer schmalkaldischer Krieg erforderlich sein werde.[2]) Während die grösseren Fürsten ihrer Pflichten als Vor-

---

lehrt, gewandt in Geschäften, fest, mutig, übte, an die Spitze der katholischen Fürsten Deutschlands gestellt, auf seine Zeiten, besonders in Beziehung auf die sich immer mehr ausbreitende Reformation, einen bedeutenden Einfluss aus. Selbst an der Veränderung, welche Kaiser Karl mit dem städtischen Regimente zu Gunsten der Patrizier vornahm, soll Otto nicht unbedeutenden Anteil gehabt haben.

Der Cardinalbischof fragte am 5/12. 48 beim Rate von Esslingen an: ob die Lehre nach dem Interim gehalten werde; ob die Geistlichen ordentlich berufen, geweiht, bestätigt seien, ob die Sacramente, Taufe, Ehe, Busse, letzte Oelung mit allen Ceremonien geübt werden, die Messe insbesondere mit Canon und allen Ceremonien, Ornaten, geweihten Kelchen etc.; wie, wann und von wem das Sacrament des Altars gegeben werde; ob das Gedächtnis der Heiligen, der Unterschied der Zeiten und Speisen bestehe: vgl. Keim, Reformationsblätter von Esslingen S. 144.

1) Berichte vom 11./10., 6./11., 26./12. 1548. Bucholz a. a. O. VI, 308.

2) In Dr. Fuchs Entwurfe zu einem sächsischen Gutachten über die Ordnung der Religionsverhältnisse — Druffel No. 159, X — wird davor gewarnt, vor dem Concil, worauf die Entscheidung des Zwiespalts stets verschoben worden sei, Aenderung in der Religion zu machen: „Dringt man in den gemeinen Mann, so ist Aufstand und Empörung zu besorgen; die Religion ist ins Herz gepflanzt und daraus one dazu gebürliche remedia schwerlich zu rotten".

kämpfer bedrohten Glaubens zumeist wenig eingedenk waren, und auch in den Reihen der evangelischen Geistlichkeit sich vielfach nach der ersten Erhebung Schwanken und Abfall zeigte[1]) — Melanchthons Bild erscheint grade in dieser Zeit arg getrübt —, da rettete das niedere Volk und vor allem das der Reichsstädte die Ehre des Namens „Protestanten". Es empfand, dass die tiefe Kluft zwischen dem „alten und neuen Glauben" interimistisch nicht auszufüllen war und machte einen grossen Teil der Sünden des schmalkaldischen Krieges wieder gut.[2])

Der Kaiser, wie immer, so auch hier zäh ausharrend in dem einmal gefassten Beschlusse, machte einen letzten Versuch zur Bewältigung des Widerstandes der oberdeutschen Reichsstädte: er änderte die Verfassung der Städte von Grund aus.

II. Zunftverfassung, Zunftaufhebung. Karls V. Stellung zu den Städten.

Die schnelle Durchführung der Reformation, die überraschend einheitliche Beteiligung am schmalkaldischen Kriege, der zähe und erfolgreiche Widerstand gegen das Interim war nur möglich, weil die Masse der Handwerker und Gewerbetreibenden die Verwaltung der Städte beherrschte und dadurch die von einem mächtigen Clerus und einem einflussreichen Patriziat in den Weg gelegten Hemmnisse leicht durch Gesetz beseitigen konnte. Das Mittel zur Herrschaft war die um die Mitte des 16. Jahr-

---

1) v. Druffel No. 370.

2) Um die Mitte des 16. Jahrh. waren wohl die meisten Protestanten zu der Ueberzeugung gelangt, dass eine Wiedervereinigung mit der allein selig machenden Kirche unmöglich sei. Das immer wiederkehrende Verlangen namentlich der Städte, „sie bei ihren bisher gehabten Kirchengebräuchen bis zum Austrage eines Concils zu lassen", war wohl meist nur eine Formel des passiven Widerstandes, eine Art „Hinter sich bringen" in der stillschweigenden Hoffnung, damit einen Aufschub für alle Zeiten zu erlangen.

hunderts in fast allen oberdeutschen Reichsstädten eingeführte sogenannte Zunftverfassung. Voraus ging auch hier eine Geschlechterverfassung, eine Herrschaft der besten und weisesten, d. h. der reichsten und dadurch mächtigsten Grossgrundbesitzer und Kaufleute, die den Namen Bürger für sich allein beanspruchten, ebenso die Besetzung aller Aemter in Rat und Gericht, sowie den Genuss aller anderen Rechte und „Freiheiten", die in langwierigem Kampfe von den ursprünglichen Stadtherren auf die Städte selbst übergingen.

Diese Plutocratie hat grosses geleistet für die Entwickelung politischer Selbständigkeit und wirtschaftlicher Blüte in den oberdeutschen Reichsstädten, aber mit der Zeit führte der unumschränkte Gebrauch der Herrschaft vielfach zu grobem Missbrauche. Schon seit Mitte des 16. Jahrhunderts entwickelt sich die an Zahl und Wohlstand stetig wachsende Menge der Handwerker und Gewerbetreibenden zu Genossenschaften, Zünften, Verbänden, zu einem dritten Stande, der Berücksichtigung seiner Sonderinteressen verlangen durfte. Um 1300 werden in mehreren grösseren Städten die alten Vollbürger, das Patriziat, gezwungen, den Zünften eine Vertretung im Rate zu bewilligen. Aber die Vertretung ist überall ungenügend. Wenn es hoch kam, wurde den 2 Bänken der patrizischen Ratsherren eine dritte, die Zunftbank beigegeben, deren Mitglieder nie auf Stimmenmehrheit rechnen konnten, oder es wurde auch nur den Zünftlern erlaubt, sich eine kleine Zahl von Geschlechtern als Vertreter im Rate wählen zu dürfen. Nirgend zeigt sich rechtzeitig freiwilliges Entgegenkommen der Patrizier; überall bemühen sie sich, den aufstrebenden Zünftler vom Genusse der bürgerlichen Rechte fernzuhalten, namentlich durch Einführung der lebenslänglichen Dauer von Rats- und Gerichtsämtern und des Selbstergänzungsrechtes dieser Behörden.

Den Anstoss zur Empörung des Handwerkerstandes gab meist die schlechte Finanzwirtschaft, namentlich die Auflage neuer drückender Steuern.

Das 14. Jahrhundert ist die Zeit der Zunftkämpfe und -siege. Die Reichsstädte des schwäbischen Kreises folgen dem Beispiele der rheinischen Grossstädte und führen, im Gegensatze zu den Städten am Rhein und in der Schweiz, fast ohne Kampf die Zunftverfassung ein. Die Geschlechter sind durch die blutigen Niederlagen in den rheinischen Bischofsstädten eingeschüchtert, auch in den meisten Städten gering an Zahl und uneinig. In manchen Städten fanden die Zünfte auch den Grundherrn auf ihrer Seite.[1] Ein grosser Teil der Geschlechter wanderte aus. Es fehlte nicht an gewaltsamen Versuchen zur Wiederherstellung des alten Machtverhältnisses, die nicht immer vergeblich, aber nur von vorübergehendem Erfolge waren. Nur in fränkischen Reichsstädten, in Nürnberg, Frankfurt a./M. und Rothenburg a./T. gelang es dem Patriziat, mehr durch rechtzeitiges Entgegenkommen als durch Gewalt, die alte Verfassung mit geringen Aenderungen in die Neuzeit hinüber zu retten.

Die Form der Zunftverfassung, die sich eng an das Muster der rheinischen Bischofstädte anschloss, zeigte in den einzelnen Städten wenig Verschiedenheit. Die kleinsten der Republiken, die von Acker- und Weinbauern bewohnt wurden und den Charakter der Landstadt rein bewahrt hatten,[2] machten zwar die Mode mit, wussten aber mit dem complicierten Apparate wenig anzufangen. In der Mehrzahl der grösseren Städte wurde die Zunftverfassung in der strengsten Form durchgeführt, zur Stadtverfassung erhoben. Die in der Stadt bleibenden Geschlechter müssen sich wie die Kaufleute in die Zunftordnung einfügen. Sie werden als Gross-Bürger- oder Herrenzünfte in allen Verzeichnissen an der Spitze aufgeführt, haben jedoch kein Vorrecht bei Besetzung der Aemter und sind im Nachteil durch ihre geringe Zahl. Zwar wurde ihnen meist im Laufe der Zeit in gerechtfertigter

1) Baumann, Gesch. d. Allgäus II 255, 258; Barthold IV 25, vgl. auch III 116.

2) Aalen, Buchau, Bopfingen, Wangen u. a.

Anerkennung ihrer Geschäftserfahrung und Macht ein Vorzug bei Besetzung der höheren Stellen eingeräumt, doch blieb auch in Städten mit zahlreichem, mächtigem Patriziat selbst im kleinen Rat und im Gericht den Zünftlern im engern Sinne immer die Stimmenmehrheit gewahrt.

Zur bessern Sicherung der Zunftherrschaft wurde fast in allen grösseren Reichsstädten Oberdeutschlands dem engeren, täglichen, kleinen Rate ein weiterer, äusserer, grosser Rat beigegeben, der nach dem Verhältnisse von Patriziern und Zünftlern im engern Sinne ganz oder fast ganz von Mitgliedern der Handwerkerzünfte, besonders der Zunftgerichte besetzt war. Im grossen Rate, als dem Vertreter der ganzen Zunftgemeinde, war die höchste Macht zusammengefasst. Er hatte nicht nur die Aufsicht über die Geschäftsführung der Bürgermeister (Städtemeister) und des kleinen Rates, des Ammanns und Gerichts: er gab auch die Entscheidung, wenn es sich um Krieg und Frieden, neue Gesetze, neue Steuern handelte. In seiner Hand lag ferner durch die Wahlordnung auch die Besetzung von Rat, Gericht und Einzelämtern. Aus diesem grossen Rate wurden endlich die wichtigen Sicherheits- und Wohlfahrtsausschüsse genommen, die Vierer, Siebener, Elfer etc., denen die Kassenverwaltung, das Polizeiwesen, die Armenpflege, die Aufsicht über Bauten, Steuern, Befestigungen, militärische Organisation und anderes anvertraut war. In manchen, namentlich kleineren Städten wurde in besonders wichtigen Fällen die ganze Gemeinde zur Beratung oder zur Entscheidung herangezogen.

Eine wichtige und bald gemeinsame Bestimmung war, im Gegensatze zu der Geschlechterverfassung, die jährliche Neuwahl sämmtlicher Mitglieder oder doch der Hälfte bei allen Behörden.

Zahlreiche Aenderungen — Strassburg besserte von 1334 —1482 sechzehn mal [1] — sind erklärlich durch die Schnelligkeit und Gleichmässigkeit der Einführung. Sie betrafen

1) Arnold II 378.

aber zunächst meist nur das Verhältnis der Stimmenzahl von patrizischen und zünftlerischen Rats- und Gerichtsmitgliedern oder das Mass von Selbständigkeit in Zunftverwaltung und Zunftgericht, ohne die Grundlage der neuen Verfassung zu ändern.

„Wie überall in der menschlichen Geschichte, sowohl in der Geschichte der einzelnen, wie in der ganzer Völker, folgte auch bei den Zünften auf eine lange, harte Periode glorreichen Wachstums nur eine verhältnismässig sehr kurze Zeit vollkommen reiner Blüte. Die Spitze des Berges, die erklommen wurde, war unendlich schmal". [1]) Die Zünfte, namentlich die privilegierten, und die „geschenkten" Handwerker, machten sich oft durch übermütige Anmassung verhasst: es bildete sich vielfach eine zünftische Ratsochlokratie, die der patrizischen Oligarchie an Herrschsucht nichts nachgab; in vielen Städten handhabten die Zünfte die Ausübung der öffentlichen Gewalt in einer Weise, die nicht in den Rahmen auch der ausgedehntesten Selbstverwaltung passte. Dazu kamen Streitigkeiten der Zünfte unter sich, übermässiges Anwachsen der einen, Zusammenschmelzen der andern und ähnliche böses Blut erregende Missstände. Als Gegenmittel wurden vom Rate oder der Gemeinde Aufhebungen, Minderungen, Zerlegungen, Schliessungen von offenen Zünften, Aufteilungen in andere Zünfte u. ähnl. angewendet. Hier handelt es sich immer nur um einzelne Zünfte. Doch findet sich auch schon frühzeitig, und nicht nur in Deutschland, [2]) die Aufhebung sämtlicher Zünfte, d. h. die Aufhebung der Zunftverfassung als Straf- und Schreckmittel gegen einzelne Städte. Die Aufhebung

1) L. Brentano, die Arbeitergilden der Gegenwart I 46 (Lpz. 1871).

2) Bereits 1383 wird in Amiens die sehr freie Zunftverfassung durch den König beseitigt, weil sich die Zünfte an Unruhen beteiligt hatten. Die Zünfte verlieren ihre Ratsfähigkeit und damit ihre politische Stellung. Sie verlieren selbst den Namen, ihre Vorsteher werden künftig vom Stadtrate ernannt. Nur spät erst, nach manchem vergeblichen Versuche, gelingt es diesen Zünften, kümmerliche Reste der alten Herrlichkeit wieder zu erlangen. Neuburg S. 191 ff.

ist dann gewöhnlich durch Beteiligung an äusseren Unruhen veranlasst und vom Kaiser oder sonstigen Landesherren angeordnet. „Die Aufhebung der Zünfte . . . besteht darin, dass den Gewerben die selbständige Gerichtsbarkeit und die selbständige finanzielle Existenz genommen wird; das materielle Gewerberecht für die einzelnen Gewerbe wird daneben vollständig aufrecht erhalten, nur die Organe der Controle, die zur Strafe befugten Behörden haben sich geändert. Das nannte man Aufhebung der Zunft, weil man in der selbständigen Gerichtsbarkeit und dem selbständigen Steuererhebungsrechte das Wesen derselben, den Kern ihrer Macht sah". [1]) Die sogenannte Aufhebung der Zünfte, d. h. die Aufhebung ihrer politischen Selbständigkeit, war oft mit einer Minderung der Zünfte oder der ratsfähigen Zahl von Mitgliedern verbunden und wurde dann zu einer Wiederherstellung der alten Verfassung.

Eine Aufhebung der Zünfte fand statt unter Karl IV. in Nürnberg 1349, Esslingen 1360, Frankfurt 1366, in den sechs Städten der Oberlausitz 1367; unter Sigismund in Konstanz 1340, Bamberg 1435, Schweinfurt 1446. [2]) Auch das scharf anhebende Zunftaufhebungsstatut für Ueberlingen (1461) wird bei näherem Zusehen zur Beschränkung der Gerichtsbarkeit der Zunftmeister auf Handwerkssachen und Herbergsstreitigkeiten. [3]) Strenger waren die 1430 für Konstanz getroffenen Bestimmungen: Minderung des kleinen Rates auf 20 Mitglieder, dazu nach Bedarf ein grosser Rat von 30, der nicht gesondert tagen darf — früher spielte der grosse Rat der Zunftmeister die Hauptrolle —; den Geschlechtern werden in beiden Behörden die Hälfte der Sitze eingeräumt. Die Zünfte, der Ursprung aller Wirren, werden durch Zusammenlegung auf die Hälfte gemindert, zwei auf ewig abgeschafft, ihre Mitglie-

---

1) G. Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe (Strassb. 1875) S. 11.

2) Barthold IV 47, 62, 76, 250.

3) Neuburg S. 271.

der in die andern Zünfte verteilt und für ratsunfähig erklärt.[1])

Noch schärfer ging Erzherzog Albrecht bei der Zunftaufhebung in Freyburg 1454 vor. Sie erinnert in Begründung und Ausführung auffallend an den Verfassungssturz der oberdeutschen Reichsstädte durch Karl V. „Parteiungen und Irrungen", erklärt Erzherzog Albrecht, „hätten meistenteils von den Zünften und Zunftmeistern ihren Ursprung genommen. Durch die Zünfte kämen viele Personen in den Rat, die nicht angesehen, nicht tauglich, nicht vermögend genug für die Verwaltung einer so namhaften Stadt seien: Handwerker, die nichts anderes hätten, als was sie mit ihrer täglichen Arbeit gewinnen, und sonst noch ungeschickt seien". Zünfte, Zunftmeister und Trinkstuben im alten Sinne, d. h. Rathäuser für die Zünfte, werden abgeschafft, nur für die „erbaren" Geschlechter bleiben die alten Trinkstuben bestehen. Die Stadt wird in Viertel geteilt, deren Vorsteher nicht, wie früher die Zunftvorsteher, gewählt, sondern vom Rate ernannt werden. Dieser wird auf 24 Mitglieder beschränkt. Davon werden 6 von den Handwerkern und der ganzen Gemeinde gewählt, ferner können die 6 Viertelmeister, die vom Rate abhängig sind, zugezogen werden, die übrigen sind Geschlechter. Alle Selbstverwaltung geht den Vierteln, d. h. den früheren Zünften verloren, alle Strafgewalt wird dem Stadtgericht übertragen. Für jedes Viertel wird eine neue Trinkstube eingerichtet, die jedoch nur zu Festlichkeiten der Handwerker benutzt werden darf und unter strenger Aufsicht des Rates steht. Auch hier bleiben die Zünfte, wenn sie gleich den Namen verlieren, als gewerbliche Abteilungen bestehen; ebenso bleibt der materielle Inhalt ihrer Statuten: aber die Selbstbestimmung geht vollständig verloren, denn der Rat giebt jedes Jahr jedem Gewerbe einen vereidigten Vorsteher und unterstellt jeden Beschluss des Rates seiner Bestätigung.[2])

---

1) Gothein I 353.
2) Gothein I 375.

Auch in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts finden sich Zunftaufhebungen in Menge. Münster verliert 1537 vorübergehend seine Gildenverfassung, Lübeck nach Wullenwebers Sturz; mehr im Süden hatten schon vorher namentlich fränkische Städte ihre Haltung im Bauernkriege mit Zunftaufhebungen büssen müssen. Karl V. hatte bereits 1520 den Bürgerausschuss in Wien beseitigt. Sechs Jahre später hob dort sein Bruder Ferdinand die Zunftverfassung auf, d. h. er beseitigte die politische Selbständigkeit der Zünfte, entzog ihnen die freie Wahl der Behörden und überliess ihnen nur noch das Vorschlagsrecht. Es sollte fernerhin ein Rat von 100 der besten Bürger gewählt werden, die kein Handwerk trieben. Davon bildeten 12 mit dem Bürgermeister den Stadtrat, 12 das Stadtgericht und 75 den äusseren Rat. [1])

Wenn man nicht auf die alten Einungsverbote unter Friedrich II. u. a. zurückgehen will, betrafen all die Zunftaufhebungen, die fast zu einer Stadt verbundenen Sechsstädte der Oberlausitz kaum ausgenommen, nur je einen Fall, eine Stadt, und deshalb waren sie verhältnismässig leicht durchzuführen.

Anders der Verfassungssturz unter Karl V. Er war kein Freund der Städte: hatte er doch mit seinen spanischen Städten trotz aller königlichen Corregidoren üble Erfahrungen genug gemacht. In den dortigen Communeros ging allerdings der Widerstand mehr vom Stadtadel als von den niederen Ständen aus. Karl versuchte lange vor Ludwig dem XIV. dessen Wort „l'état c'est moi" mit Glück zu verwirklichen und gab den deutschen Fürsten ein verführerisches Beispiel von Absolutismus. Ein solcher Herrscher konnte unmöglich Wohlgefallen finden an dem freien, oft trotzigen Bürgersinne, wie er sich namentlich in den Reichsstädten äusserte. [2])

---

1) Maurer IV 236; Hasemann „Gemeinde" in Ersch und Gruber Section I Teil 57.

2) Hecker, in der Zeitschrift f. Schwaben-Neuburg Bd. 1 S. 73 geht freilich zu weit, wenn er sagt „Carl V. scheint es als seine specielle Aufgabe aufgefasst zu haben, das Bürgertum in seine Schranken zurückzuweisen".

Andrerseits war Karls Machtstellung nicht zum geringsten Teile von der finanziellen Unterstützung der reichsstädtischen Bankiers in Augsburg, Ulm und Nürnberg abhängig. Nicht dass diese Bankiers bei dem Kaiser besonders beliebt gewesen wären: er musste sich von Fugger sagen lassen, der Kaiser möge sich doch daran erinnern, dass sein Kaisertum von Fuggers Gnaden sei, dass nur Fuggers Geld Karls Wahl zum deutschen Kaiser ermöglicht habe,[1]) und jede Unterstützung musste durch recht hohe Zinsen vergütet werden. Aber die Geldmächte waren dem Kaiser unentbehrlich.[2]) Deshalb auch das doppelte Gesicht der städtischen Politik des Kaisers in Deutschland. So lange die Ziele und Wünsche der reichsstädtischen Gemeinde mit denen der reichen Patrizier übereinstimmten, erfolgten zahlreiche und wichtige Privilegien aller Art;[3]) sobald aber die Zunftgemeinden es wagten, im Gegensatze zu den Patriziern eigene Wege zu gehen, traten Massregelungen an die Stelle der Privilegien. Entscheidend für den Kaiser war der Widerstand der oberdeutschen Reichsstädte in der Kirchenfrage. Den letzten Anstoss aber zur Aenderung der Verfassung und zugleich die Andeutung, wie sie zu erfolgen habe, gaben dann das Gutachten des Herzogs von Baiern und die Beschwerdeschrift der Augsburger Geschlechter. Des Herzogs Wilhelm von Baiern geheimes Gutachten in der Religionsfrage[4]) ist gegen Ende 1547 verfasst worden. Der Herzog erklärt die gänzliche Wiederherstellung der alten Religion im grössten Teile Deutschlands für ausführbar, und meint, auch bei Duldung der Augsburger Confession

---

1) Bezold 197.

2) Deshalb gelang es ihnen, auch trotz aller Feinde und aller Reichstagsbeschlüsse, ihre Monopole zu behaupten; vgl. v. Kluckhohn, zur Geschichte der Handelsgesellschaften . . . in: Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet (Hannover 1886) S. 666 ff.

3) Noch 1544 bestätigte der Kaiser die neuen Statuten von Wimpfen: Heid, Gesch. Wimpfens S. 90 ff.

4) Druffel III 65 ff. (No. 159, VIII).

sei die Rückgabe der geistlichen Güter an die Katholiken und die Duldung der Katholiken auch in protestantischen Gebieten wohl zu ermöglichen. Als Mittel zur Durchführung empfiehlt er unter andern:[1] „zum dritten, und dises wirdet der furtreglichist Weg sein, das in den Stetten die Personen der Regierung zum allerfurderlichsten verendert, und erber, anseliche und cristliche Personen zu obern gesetzt werden, dann in der ganzen Welt und je und alwegen haben die Untertonen irn Obrigkaiten in guetem und pösem nachgevolgt; . . . . . . zum fünften, das die Bevestigungen bei den starken Stetten zerrissen wurden . . . .“

III. Verfassungsänderung in Augsburg und Ulm. Vorbereitungen zur Aenderung in den übrigen oberdeutschen Reichsstädten.

Die Patrizier von Augsburg gingen schon bei der 1538 ins Werk gesetzten Vermehrung der Geschlechter mit Anschlägen um, wie sie den Kaiser Karl V., der kein Freund der zünftischen Regierungen gewesen, bewegen möchten, ihnen das Regiment wieder zu überlassen.[2] Anfang 1548 gaben „die fürnemste Geschlechter bey dem Kayser, der sich solche Veränderung ohne dem schon, nach Ueberlegung mit seinen Räten, vorgenommen hatte, und von der Sache gründlich unterrichtet sein wollte, eine weitläuftige Deduction ein, in welcher sie mit einer scharfen Feder die bisher entstandene Ungelegenheiten des zünftlichen Regiments anführten, die Schuld des schmalkaldischen Krieges auf dasselbe schoben, und eine unumgängliche Nothwendigkeit behaupteten, das Regiment der Stadt zu verändern und den Geschlechtern als den Verständigern und zur Verwaltung des Regiments Geschicktern wiederum zuzustellen und einzuräumen“.[3] Die Be-

1) Druffel III 74 (No. 159 VIII).
2) v. Stetten, Gesch. d. adlig. Geschlechter S. 154.
3) Langenmantel S. 67—83.

schwerde ist allerdings von einer scharfen Feder geschrieben und enthält wohl sämmtliche Klagen, die je gegen das Zunftwesen bis dahin vorgebracht waren. Die Beschwerdeführer halten es für Unrecht, dass eine so uralte, mächtige und weitberühmte Stadt, die an namhaften Personen alter Geschlechter so reich sei, von dem groben unverständigen Pöbel regiert werde. Die Söhne der Erbarkeit, „die in Zeit ihrer Jugend wandern, in Rechten und andern guten Künsten studieren und Weltgeschicklichkeit erfahren, auch bei Kaysern, Königen, Fürsten und Herren an Höfen dienen, Gnad und Kundschafft erwerben", diese trefflichen Bürger „in allerley Facultäten" würden von den groben Zunftmeistern für „Zügling[1]) und suspect" gehalten und nur selten zum Rate gezogen. So komme es, dass die Stadt namentlich in ihren Vertretungen nach aussen nur Spott ernte. „Neulicher Jahr hat die Höchstgedachte Königl. Majest. selbst beredt, ob die Statt Augspurg niemand andern zu schicken gehabt, dann einen Narren, einen Nestler und einen Trunkenbold, dann derselben Gesanten zu Ihrer Majest. seyn zween Herren samt einem vollen Stattschreiber gewesen, item sobald solchen ein Antwort oder Bescheid gefällt, darauf ein solcher Stockfisch wider handlen soll, kan er, als der weder Kunst noch Erfahrung hat, sich zu keiner Ableinung gar nicht schicken", sondern er müsse sich zu Hause Rats holen und sich einen erfahrenen Patrizier beigeben lassen. Dem dunklen unerfahrenen Herkommen des Pöbelvolkes wird der uralte Titel der Erbarkeit gegenübergestellt. Die armen Leute im Regimente seien vielen Verführungen ausgesetzt, Bestechungen und Veruntreuungen seien an der Tagesordnung. Oder der arme Zunftmeister büsse während der Amtstätigkeit sein geringes Vermögen ein und falle dann mit seiner Familie den Pfründen oder den Spitälern der Stadt zur Last. Erfahrene und Wohlhabende gehörten ins Regiment, die die Last des Amtes tragen könnten, ohne ihr Geschäft dabei zu Grunde zu richten. Ferner

1) d. h. Einzügling, Nachzügling, später eingewandert.

wird den unruhigen Zünftlern die alleinige Schuld am Abfall vom Kaiser und von der Religion beigemessen. Ein Teil der Erbaren habe gegen die Vertreibung der alten Geistlichkeit protestiert und sei deswegen aller Aemter entsetzt worden. In Nürnberg, wo die Geschlechter eigene Verwaltung hätten, sei viel bessere Administration, namentlich ein viel milderer, leidlicher Weg reformierter Religion mit den alten christlichen Ceremonien. Die volle Schale des Zornes ergiesst sich über das Haupt Jacob Hörbrots, des „Redlinführers", der in den schwärzesten Farben gemalt wird. Hörbrot sei nur durch Bestechung der Zunftmeister Bürgermeister geworden; als „der Weltweise Hr. Dr. Leonhart Eckh" von München Hörbrots Erwählung vernommen, „hat er öffentlich ausgeschrien: sub hoc Consule peribit Augusta". Während Hörbrots Wucher nicht schlimm genug geschildert werden kann, stehen die Fugger, die grössere Wucherer waren, im hellsten Lichte als edelste Bürger der Stadt da. Die Geschlechter rühmen sich ihres Vaterlandsverrates: sie hätten den Alliirten nichts geliehen im schmalkaldischen Kriege, wohl aber dem Kaiser und der niederländischen Regierung nach Vermögen vorgeschossen. Hörbrot dagegen habe Sachsen und Hessen grosse Summen vorgestreckt. Am Schlusse beantragen die Geschlechter Abschaffung der Zunftherrschaft und eine Neuordnung, die ihnen die Zügel in die Hand gebe. Entweder möge das bewährte Nürnberger Regiment zum Muster genommen oder die alte Augsburger Geschlechterverfassung wiederhergestellt werden.

Der Kaiser gab dem Antrage der Geschlechter schnell statt. Die Beschwerde kam seinen Plänen entgegen und verlieh ihnen einen Schein von Berechtigung. Grössere Teile der geschickt abgefassten Beschwerdeschrift gingen fast wörtlich in die kaiserliche Begründung der Verfassungsreform über.

Die Vorbereitungen zum Verfassungssturz geschahen so geheim, dass der alte Rat ausser einigen darin sitzenden Geschlechtern nichts vor der Zeit erfuhr. Am Abend des 2. August 1548 war beim Kaiser geheimer Rat bis

1 Uhr Morgens gehalten worden. Am 3. August liess Karl V. den gesammten alten Rat „nicht ohne dessen grosse Furcht und Schröcken“ vor sich fordern, die Thore wurden geschlossen und nebst dem Weinmarkte mit Truppen besetzt. All diese Vorkehrungen zur Verhütung von Unruhen wären unnötig gewesen, denn die wilden Krieger, die beim Ausbruche des schmalkaldischen Krieges nur die eine Furcht hatten, bei Teilung der Beute, des Kirchengutes, zu kurz zu kommen, waren jetzt recht zahm geworden. Die vom Hofrate Georg Sigmund Seld[1]) vorgetragene kaiserliche Verfügung wiederholt zusammenfassend die in der Beschwerdeschrift der Geschlechter gegen die Zünfte erhobenen Beschuldigungen: die Stadt sei von Vorgängern des Kaisers in jeder Beziehung durch Privilegien gefördert worden und habe gross dagestanden. Erst nach der Spaltung in der Bürgerschaft, nach der Veränderung im Regimente sei es durch den Abfall der Stadt etc. so schlimm geworden, „dass künftig anders nichts denn dieser Stat endlicher letzter Untergang und eusserstes Verderben“ zu erwarten sei, „welches dann Ihr Kays. Mt. gnädigst getreulich und von Herzen leyd sein möchte“; aus diesem Grunde hätte der Kaiser nicht unterlassen wollen, auf Mittel und Wege zu sinnen, um der Stadt zur alten Glückseligkeit zu verhelfen und sei der Ansicht, dass zur Verhütung des Uebels vor allen Dingen die Ursache entfernt werden und „also wie man sagt zu der Wurzel zu graben sein musste“. Der „viel zu geringe Verstand“ der im Regimente sitzenden Handwerker vereitelt nach des Kaisers Ansicht selbst die besten Absichten in Betreff der Stadtverwaltung. Die unerfahrenen Leute sind ein willenloses Werkzeug in der Hand einiger Demagogen und richten sich noch obendrein durch die täg-

---

1) Langenmantel S. 86 ff. giebt den Bericht eines „Augenzeugen“ wieder, der Held nennt. Dieser ist aber bereits 1541 gestorben; vgl. Druffel, Viglius v. Zwichem. v. Stetten, Gesch. d. adlich. Geschlechter in Augsb. S. 253 lässt es dahingestellt sein, ob Held oder Seld den Vortrag gehalten hat.

lichen Sitzungen zu Grunde. Nur wohlhabende und erfahrene Patrizier bieten dem Kaiser die Gewähr einer ordnungsmässigen Regierung.

Nach Vortrag der kaiserlichen „Werbung“ wurden vom Kanzler Dr. Georg Sigmund Seld die Namen der Mitglieder des neuen Regimentes verlesen. Zuerst ward nur der kleine Rat und das Gericht besetzt. Die Mitgliederzahl des kleinen Rates wurde auf 41 herabgesetzt, von den Stellen wurden 31 mit alten Geschlechtern — den „Herren“ — besetzt, 3 durch die mit den Patriziern eng verbundene [1]) „mehrere Gesellschaft“, 1 von den Kaufleuten und nur 6 von den Handwerkern. Die wichtigsten Aemter fielen ausschliesslich den Geschlechtern zu. So die der Stadtpfleger, Geheimen, der 6 Bürgermeister, deren 2 je 4 Monate regieren; so auch die Baumeister- und Einnehmerämter. Vereinzelt findet sich unter den „Ungeltern“ und Zeugmeistern ein Kaufmann oder ein Mitglied der „mehrern Gesellschaft“, nur unter den Strafherren 1 Handwerker. Die Zünftler hatten nicht nur ihre Vorherrschaft im kleinen Rate verloren, sondern sogar jede Möglichkeit, ihre Interessen wirksam zu vertreten. In Zukunft traten an Stelle der die Stadt fast ganz beherrschenden Zunftmeister Vorgeher, die vom kleinen Rate ernannt wurden. Die Zünfte verloren nicht nur die Teilnahme an der Stadtverwaltung fast ganz, sie wurden auch des grösseren Teiles ihrer Gerichtsbarkeit beraubt, ihre täglichen Morgensprachen wurden verboten, nur Versammlungen erlaubt, die ausschliesslich ihre gewerblichen Interessen betrafen und auch diese Versammlungen nur unter Aufsicht der Ratsvorgeher gestattet. Selbst die Zunfthäuser mussten verkauft werden nebst allem Vorrate, der sich in ihnen befand. Den Erlös sollte der kleine Rat verwalten, dem auch Statuten, Privilegien, Siegel der Zünfte auszuhändigen waren.

---

1) In der Zusammenstellung Blatt 2v des Sp. V. Augsburg werden allerdings „mehrere Gesellschaft“ und Kaufleute zu der „Gemain“ gerechnet.

Am 13. August wurde die Neuordnung durch „Beruef des Statvogt zu Augspurg" dem Volke bekannt gemacht.[1]) Am selben Tage verliess der Kaiser die Stadt. Am 18. des Mts. erst werden die neuen Mitglieder des Stadtgerichts benannt,[2]) dem kleinen Rate nochmals eingeschärft, falls es noch nicht geschehen wäre, alle Güter der Zünfte an sich zu nehmen, zu Gelde zu machen und den Erlös anzulegen. Nur den Webern und Metzgern werden ihre Häuser als unentbehrlich für ihr Gewerbe, aber auch nur zu diesem Zwecke belassen. Die Kaufleute verlieren ihre „Stube" ebenfalls, dürfen sich aber unter scharfer Controle der Geheimen auf der „Bürgerstube"[3]) eine besondere „Stube" halten oder aus dem Erlöse ihrer bisherigen Stube in nächster Nähe der Bürgerstube ankaufen. Die Geheimen haben den Kaufleuten eine „Ordnung" zu geben. Der Kaiser ist erbötig, Bedenken betreffs der Ratswahl zu erledigen, und hofft, dass es mit Besetzung des Stadt- und Gerichtsschreiberamtes, der Bestellung von Pflegern und Advocaten zum Besten geht nach seinen Anordnungen. Behufs „Neuordnung der Handwerker" sendet der kleine Rat am 19. August 1548 Heinrich Rehlinger und Max Pfister nebst einem Schreiber nach Nürnberg, um vom dortigen Rate die Ordnungen und Einrichtungen der Handwerker zu holen. Später wird Jacob Rembold an den Kaiser gesendet, um die Entfernung der spanischen Besatzung zu erbitten und über die Neuordnung des Regiments sowie unterschiedliche Mängel derselben zu berichten. Der kaiserliche Rat Johann v. Lier wird zur endgültigen Erledigung aller Bedenken nach Augsburg geschickt.[4]) Er soll veranlassen, dass die Trium Regum (6./1.) fällige Ratswahl auf den Tag der Neuordnung, den 3. August, verlegt

---

1) Blatt 1 und 2 des Sp. V. Augsburg.

2) Kaiserl. Verfügg. d. d. Ulm 18/8 48 Sp. V. Augsburg Bl. 3.

3) d. h. in dem Versammlungshause der Patrizier.

4) Instruction für Lier, d. d. Brüssel 22/12 1548, nebst Schreiben an das Domkapitel und an den Rat zu Augsburg, sowie Geleitsbriefen eod. l. et. a. Sp. V. Augsburg.

werde, da sonst die Zeit, sowohl zur vollständigen Durchführung der Reform, als zur ruhigen Erwägung der Neuwahl zu kurz sei. Die Besatzung möge vom Commissar abgelohnt und entlassen werden, wenn die zunächst darüber zu hörenden „Bartholome Welser, Hanns Paumgärtner und Anthony Fugger", sowie das Domcapitel, kein Bedenken dagegen hätten, und nachdem auch noch die Geheimen oder der ganze kleine Rat die Sache erwogen und nichts zu erinnern gefunden hätten.

Auch hier Ueberschätzung der Gefahr, die von den Zünften drohte, zu deren „Beruhigung" die Spanier in die Stadt gelegt waren.

Jetzt erst, am 3. Januar des Jahres 1549,[1]) wurde durch Lier, unter der Mitwirkung von Stadtpfleger, Geheimen und beiden regierenden Bürgermeistern, der grosse Rat neu besetzt. Er besteht nun aus 44 von den alten Geschlechtern, 36 von der „mehrern Gesellschaft", 80 Kaufleuten und 140 von der Gemeinde. Also selbst hier ist die Gemeinde in der Minderheit. Allerdings waren die Kaufleute nicht ganz sicher, sie mussten erst zur Ordnung erzogen werden. In der ausführlichen Instruction für die unter Liers Leitung am 13/8. 1549 vorzunehmende Neuwahl heisst es: die Kaufleute hätten die Gnade des Kaisers missbraucht, 24 Stubenvorsteher seien eingesetzt und doch herrsche Unordnung. In Zukunft sollten die Kaufleute, wie von Alters her, 12 Stuben-Vorsteher haben „von gantz gemainer Gesellschaft und nit von sondern Personen erkiest" und bei jeder Zusammenkunft, die zuvor dem kleinen Rate angezeigt werden müsse, sollten 1 oder 2 Ratsleute dabei sein.

Aber selbst im Falle es der Gemeinde, unterstützt von Kaufleuten, gelang, im grossen Rate die Stimmenmehrheit zu erlangen, war immer irgend welcher Einfluss auf die Verwaltung der Stadt von dem guten Willen des kleinen Rates abhängig gemacht worden,

1) Nach P. v. Stetten, Gesch. Augsburgs S. 453, wird der grosse Rat am 14/1. 49 eingesetzt; Langenmantel S. 106 hat den 24/1. 49.

denn diesem war überlassen worden, welche Geschäfte er dem grossen Rate zur Entscheidung vorlegen wollte, sowie ihm vermöge der raffinirten Wahlordnung die Fernhaltung oder Ausstossung ungeeigneter Mitglieder aus Rat und Gericht leicht war.

Auch die kirchliche Seite wird in der zuletzt gedachten Instruction berührt. Einige Prädicanten sind dem Kaiser denuncirt, dass sie den gemeinen Mann wider beide, geistliche und weltliche Obrigkeit, ohne allen Grund verhetzen. Es sei Sache des Rates, schärfste Aufmerksamkeit anzuwenden, gute Kundschafter bei den Predigten und andern Zusammenkünften zu haben und genauen Bericht abzustatten.

Der Verfassungssturz in Ulm, dessen vorzeitige Unterwerfung im schmalkaldischen Kriege es nicht vor dem Schicksale Augsburgs schützte, nahm fast genau den Verlauf wie in Augsburg. Am 18. August 1552 wurde der alte kleine Rat von 72 vor den Kaiser berufen. Dieser soll bei ihrem Anblicke zu seiner Umgebung gesagt haben: „Mein Gott, was soll eine so grosse Menge im Rat thun? Wie können sich die schlechten einfältigen Leute auf so hochwichtige Dinge verstehen?“ [1]) Sämmtliche Mitglieder des alten Regiments wurden abgesetzt. Ein neuer kleiner Rat trat sofort an die Stelle, der aus 31 Personen, 21 Patriziern und 10 von der Gemeinde bestand. Von diesen 31 werden die Einzelämter besetzt und zwar die wichtigsten fast ausschliesslich von den Geschlechtern. So das Amt der 2 „Eltesten“, des Rates „Häupter und Vorgeher, Inhaber aller Geheimnisse der Stat, Gelt, Privileg und Sigel“. Von den 5 „Zusätz“ werden 4 von den Geschlechtern, 1 aus der Gemeinde genommen. Nur aus dem Patriziat werden die Posten der 3 Bürgermeister, von denen jeder 4 Monate im Jahr zu regieren hat, und der 2 Herrschaftspfleger besetzt. Die übrigen Aemter sollen ohne Unterschied von Ratsherren aus den Geschlechtern oder der Gemeinde be-

1) Fischer, Gesch. Ulms. Ulm 1863. S. 398. Die etwas unwahrscheinlich klingende Geschichte wird auch von Augsburg erzählt.

setzt werden.[1]) Die wichtigeren dieser Aemter sind: Stadtrechner oder Steuerherren 3, Unserer-Frauenpfleger 3, Spitalpfleger 2, Proviantpfleger 2, Zeugherren 2, Strafherren oder Ainunger 8, je 2 immer ¼ Jahr im Amt, Witwen und Waisenpfleger 2, 3 oder 4 je nach Bedarf, sämmtlich vom neuen Rate zu bestellen. Wie in Augsburg wurde die politische Stellung der Zünfte beseitigt. Selbst die Namen „Zunft, Zunftmeister, Zunfthäusser" etc. verschwinden. Handwerkervereinigungen rein gewerblicher Natur, ohne Selbständigkeit in Verwaltung und Gericht, unter strenger Aufsicht des Rates sind, wie der Anfang, so das Ende einer Zunftherrschaft und Verfassung, die während zweier Jahrhunderte die Zünfte als den Souverän der Stadt erscheinen liess. Auch in Ulm ging die ganze Fülle der Macht von den Zunftausschüssen des grossen Rates auf den kleinen Rat über.[2]) Der aber war ein willenloses Werkzeug in der Hand des Kaisers. Der Endzweck der Aenderung verrät sich in der für beide Städte gleichlautenden Bestimmung, dass bei Besetzung sämmtlicher Aemter vor andern solche Leute vorgezogen werden sollen, die eines christlichen, ehrlichen Lebens und Wesens, auch geschickt und tauglich und „der alten waren cristennlichen Religion am nechsten".

In beiden Städten bewies das neue Regiment dem Kaiser sofort, dass er die rechte Wahl getroffen hatte: die Durchführung des Interims gegen den Willen des bei weitem grössten Teiles der Einwohner unter heftigstem Widerstande streitbarer Prädikanten gelang am ersten und besten von allen protestantischen Reichsstädten Süddeutschlands neben Nürnberg in Augsburg und Ulm.

In Augsburg und Ulm musste die Reform leicht sein und schnell vor sich gehen. Der siegreiche, übermächtige

---

1) Von den 12 Personen des Gerichts müssen mindestens 3 aus der Gemeinde genommen werden Sp. V. Ulm.

2) Der grosse Rat, der in Augsburg nachträglich wieder eingerichtet wurde, wird in Ulm nach der Reform nicht wieder erwähnt; vgl. Maurer IV, 153. Jäger, Magazin II, 312—348.

Kaiser nahm inmitten seiner Truppen die Aenderung selbst vor. Eine grosse Anzahl mächtiger Geschlechter waren seine treuesten Anhänger, seine Räte waren zum Teil Augsburger und Ulmer Kinder; der Kaiser hatte also einen vollständigen Einblick in die städtischen Verhältnisse und die Auswahl unter den zum neuen Regimente sich drängenden und vollgeeigneten, sicheren Personen.

Viel schwieriger war es, für die grosse Zahl der übrigen oberdeutschen Reichsstädte eine nur einigermassen gleichmässige und zweckentsprechende Neuordnung durchzuführen. Hier konnte der Kaiser nicht überall selbst erscheinen, es musste ein kaiserlicher Commissar mit der Lösung der Aufgabe betraut werden. War auch in diesen kleineren Republiken noch viel weniger als in Augsburg und Ulm gewaltsamer Widerstand zu befürchten, so doch um so mehr der dem Kaiser wohlbekannte passive Widerstand des ewigen Beratens, Feilschens und „Hindersichbringens“. Die Lage war in den einzelnen Städten sehr verschieden. Auch der erfahrenste Commissar konnte nicht mit allen Verhältnissen gleichmässig vertraut sein, er brauchte Helfer, die erst gefunden werden mussten, Leute, welche die betreffende Stadt genau genug kannten und willig waren, dem Commissar die zum neuen Regimente geeigneten Personen vorzuschlagen. Der Kaiser untersuchte alle wichtigeren Massnahmen selbst aufs gründlichste und behielt sich die Entscheidung vor. Er hielt sich die meiste Zeit nach dem Verlassen Ulms in den Niederlanden auf und hatte mehr als genug mit den Verwickelungen der grossen Politik zu thun. Der Krieg in Italien und die schwierigen Verhältnisse im Norden Deutschlands nahmen seine Aufmerksamkeit gleichmässig in Anspruch. Endlich verstanden es die übrigen überwiegend protestantischen Reichsstädte Süddeutschlands lange, den Anschein zu erwecken, als ob sie eifrig an der Einführung des Interims arbeiteten. All dies erklärt zur Genüge, warum bis zur Vornahme der umfassenden Verfassungsänderung aller übrigen oberdeut-

schen Reichsstädte noch über 3 Jahre verstrichen. [1]) Zunächst war zur Durchführung des Interims eine Verfassungsänderung in allen „mächtigeren“ oberdeutschen Reichsstädten ins Auge gefasst, [2]) und zwar natürlich nur, soweit die Städte am schmalkaldischen Kriege und am Interim beteiligt waren. Die 1. Instruction für den kaiserlichen Commissar und dessen 1. Bericht [3]) beschäftigen sich nur mit Memmingen, Biberach, Kempten, Kaufbeuren, Isny, Lindau und Ravensburg. Aber der Commissar Hasse bekundet im selben Berichte „wo nit etliche sundere Personen zu Ueberlingen, Wangen, Pfullendorf und Buchorn also stark gehalten, würden die Zunftmeister und andere im vergangenen Krieg auch allerhand angerichtet haben“. Aus Wangen geht gradezu der Antrag auf Verfassungsänderung an den Commissar. Allerdings meint Hasse, die gehorsamen Reichsstädte in derselben Weise zu reformieren, möchte „etwas zu rauch und scharpf angesehen werden“, es würde dort auch an Personen zur Aenderung mangeln; wolle man überall ändern, so würde es viel Zeit und Geld kosten, denn man müsste erst genaueren Bericht haben über Personen, bei denen man sich dann weiter erkundigen könne. Wolle man jedoch in einigen Städten nichts ändern und die Zünfte belassen, so würde dies Anlass zu Beschwerden geben. — Diese wären allerdings sicher nicht ausgeblieben und die erhaltenen Zünfte hätten den „reformierten“ Städten immer wieder den Sporn gegeben, auf Wiederherstellung der Zunftverfassung zu dringen, deren Trefflichkeit sich ja dann leicht aus den nicht reformierten Verfassungen erweisen liess. Diese Erwägungen haben

---

1) Aus gleicher Veranlassung und in ähnlicher Weise wie in Augsburg wurden 1549 die Zunftverfassungen von Constanz und Freiburg beseitigt.

2) Brief Carls V. an Philipp v. 2./9. 1548, citiert von Maurenbrecher „Carl V. und die Protestanten 1545—55“ (Düsseld. 1865) S. 65. Vgl. auch Gutachten Herzog Wilhelms v. Baiern: Druffel, No. 159, VIII, und Schreiben des Bischofs Christoph v. Constanz: Druffel, No. 255.

3) Vgl. Quellen und Litteratur.

wohl Carl V. bestimmt, tabula rasa zu machen und auch den kaiser- und glaubenstreuen Städten seine Neuordnung wenig gemildert aufzudringen. Hasse meint in seinem 1. Berichte, wenn gegen Nördlingen und Dinkelsbühl vorgegangen werden solle, dann müssten auch Donauwörth, Bopfingen, Aalen und Giengen mit einbegriffen werden, „da sie bei einander lägen". Hasse benennt sodann Personen, die als Commissare für Dinkelsbühl, Heilbronn, Wimpfen, Regensburg(!),[1] Nördlingen, Esslingen und Reutlingen geeignet wären. Die umfassenden Vorbereitungen zur „Neuordnung" wurden sehr geschickt getroffen. Der kaiserliche Rat Heinrich Hasse wurde zum Commissar ernannt. Wie die Ausführung der Aenderung bewies, konnte eine besser geeignete Person kaum gewählt werden. Zu Mitcommissaren wurde Hasse eine grössere Zahl der bedeutendsten geistlichen und weltlichen Würdenträger beigegeben, die im schwäbischen Kreise angesessen oder doch mit den Verhältnissen desselben besonders vertraut waren. Ihre Tätigkeit beschränkte sich aber zumeist auf den Vorschlag von Personen, die zum neuen Regimente geeignet erschienen. Bei Einführung der Neuordnung in der betreffenden Stadt selbst erscheinen sie als Staffage, „umb meres Ansehens willen". Ausgenommen werden muss der Abt Gerwig von Weingarten, der auch bei der Aufrichtung des neuen Regimentes in den meisten Städten namentlich in kirchlicher Beziehung eine unermüdliche Tätigkeit entfaltete. Ausser ihm sind als Helfer zu nennen: der Abt von Isny, David von Baumgarten zu Hohenschwangau und Erbach, Wilhelm Truchsess der Jüngere von Waldburg auf Isny, Hans Philipp Schade auf Biberach, Sigmund von Hornstein, Landkommenthur der Baley Schwaben Teutschen Ordens auf Lindau, ferner Jörg Ilsung, Landvogt zu Schwaben auf Ravensburg, Conrad von Rehberg und andere mehr. Jeder von diesen erhält eine kaiserliche

1) Es muss auch die Aenderung in Regensburg geplant worden sein; an ein Verschreiben für Ravensburg ist kaum zu denken, da über dieses Hasse berichtet.

Verfügung folgenden Inhalts: „Da ihm an Zwaifel aus gemainem Geschray numehr bekannt", dass in einigen Städten des schwäbischen Kreises Veränderung von Rat und Gericht vorgenommen werden solle, und er „als derselben Landesart gesesen" mit den Verhältnissen der Stadt X vertraut sei, solle er bei Aenderung der dortigen Verfassung den kaiserlichen Commissar Hasse unterstützen. Er möge deshalb die Personen aufzeichnen, „die aines erbarn aufrichtigen Lebens, guten Verstands auch der warn alten christlichen Religion anhengig oder doch am nåhisten und zu Besatzung des Rats zu geprauchen sein oder von denen doch merer Bericht ditzfalls genommen werden mocht". Solche Erfahrung möge er bei sich im Geheimen behalten und „volgends mit derselben auf Zeit und Zil, so du sambt aller Gelegenheit der Handlung von dem Hasse vernehmen werdest in obbestimmten Orten gewisslich erscheinen und die Handlung sambt und neben Hasse vornehmen" . . .[1]). An einige der Städte, deren „Reform" zuerst in Angriff genommen wurde, ergingen bereits im Juli 1551 kaiserliche Handschreiben, worin etliche Ratsmitglieder vor den Kaiser nach Augsburg erfordert wurden. So Hartlieb, Zwicker und Sätelin aus Memmingen[2]) mit der Aufforderung, sich nach Ankunft in Augsburg beim kaiserlichen Hofrate zu melden, „da söllet Ir die Ursachen, warumb wir Euch erfordern lassen, weiter vernemen". Es ist möglich, dass der Kaiser beabsichtigt hat, die Aenderung in den zunächst in Frage kommenden Städten ohne Absendung einer besonderen Commission nach persönlicher Rücksprache mit einigen patrizischen Ratsmitgliedern dieser Städte durch deren alten Rat vornehmen zu lassen. Die vor den Kaiser geforderten Memminger Patrizier erscheinen jedoch nicht, sondern senden ein Entschuldigungs-

---

1) Ein Teil der Schreiben, von denen nur der Entwurf vorliegt, ist undatiert, ein anderer Teil stammt aus dem September 1551, ein 3. Teil ist datiert Innsbruck 16./11. 1551 in G.V. I, No. 13.

2) Kaiserl. Verfügg. d. d. Augsburg 20./7. 1551. Dobel, Memmingen S. 34.

schreiben. Darauf ergeht neue kaiserliche Verfügung [1]) an die Vorgenannten und die übrigen Mitglieder des geheimen Rates zu Memmingen. In der Verfügung wird die Vorladung wiederholt und begründet: „Es solle das Regiment zu Memmingen in bessere Ordnung gebracht werden, und könne dies am füglichsten mit des geheimen Rats Bericht und Gutdünken geschehen. Wer unter ihnen am Erscheinen verhindert sei, möge schriftlichen Bericht erstatten". Ob die Herren des Rates besondere und begründete Furcht vor der Höhle des Löwen hatten, oder ob sie wirklich allesammt krank waren, mag unentschieden bleiben. Jedenfalls erscheint keiner von ihnen in Augsburg, und nur der eine Sättelin giebt ein schriftliches Gutachten dahin ab: „Es möchten statt der bisherigen 25 wohl 16 Mitglieder für den täglichen oder kleinen Rat genügen und wären hierzu, ausser den bereits nach Augsburg berufenen, diejenigen Angehörigen der Grosszunft am tauglichsten, welche derzeit schon Mitglieder des Grossrates seien . . ." Sättelin hatte den Zweck der geplanten Reform offenbar gar nicht verstanden: er glaubte, dass es sich nur um eine der öfters wiederkehrenden Ratsminderungen handle. Vielleicht hat ihm eine nicht vorliegende neue kaiserliche Verfügung den Standpunkt klar gemacht. In einem Schreiben von Bürgermeister und Rat an Hasse [2]) versuchen dieselben Milderung der nunmehr in ihrer Bedeutung erkannten Aenderung durch den Vorschlag herbeizuführen: wenn die gegenwärtigen 12 Zünfte nicht bleiben sollten, so möchten sie auf 6 reduciert, aus jeder Zunft einer in den Rat gewählt und sodann durch den Rat 10 Mann aus jeder Zunft erkoren werden, welche 60 den grossen Rat oder die Gemeinde (Elfer) bilden und jährlich die Obrigkeit wählen sollten; oder, im Fall die Zünfte gänzlich abzuschaffen seien, so möchten zu den vom Rate jährlich zu ernennenden 20 Richtern noch 40 Personen aus der Gemeinde durch den

---

1) d. d. Augsburg 3./8. 51. Dobel, Memmingen S. 35.
2) v. 8./9. 51. Dobel, Memmingen S. 35.

Rat erkoren werden und diese 60 die alljährliche Neuwahl des Stadtrates vornehmen. Vergeblicher Versuch![1]) Die Antwort überbrachte 1 Monat später Hasse persönlich, der ohne irgend welche Rücksicht auf die Wünsche der Memminger zu nehmen, ihre Zunftverfassung radical beseitigte. Grundlage der Reformen bildeten 3 sehr ausführliche, fast ganz übereinstimmende Instructionen für Hasse und seine Mitcommissare. Jede der Instructionen zerfällt in mehrere Teile. Sie enthält ausser der engeren oder geheimen Instruction, die angiebt, welche Aufgaben die Commissare zu lösen haben, und in welcher Weise die Lösung bewerkstelligt werden soll, die „Werbung" des Kaisers, welche die Commissare vor Einführung der Neuordnung dem versammelten alten und dem in Aussicht genommenen neuen Rate, sowie der Gemeinde vorzutragen haben. Diese „Werbung" enthält die Gründe, die den Kaiser zur Neuordnung und besonders zu dieser Art von Neuordnung bestimmt haben sollen, Ermahnungen zum Gehorsam, Strafandrohungen für den Fall der Widersetzlichkeit etc. Ferner befindet sich in jeder Instruction die zukünftige Wahlordnung.[2]) Endlich noch ein den neu ernannten Beamten zu machender „Vorhalt", welcher deren Hauptaufgaben kurz zusammenfasst. Die Instructionen sind offenbar dem Muster der Augsburg-Ulmschen Reform gefolgt. Am deutlichsten zeigt sich dies bei der „Werbung", worin der grösste Teil des Augsburg-Ulmschen Mandates ebenso wörtlich enthalten ist, wie im Mandate die Beschwerdeschriften Augsburger Geschlechter. Auch die Vorschriften, die den Gang des Verfahrens in den einzelnen Städten bestimmen, sind dem Verlaufe der Reform in Augsburg-Ulm angepasst, nur dass den Commissaren

---

1) Das von Hasse am 7./10. 1551 überreichte Creditiv ist vom 28./9. 1551 datiert nach Dobel, Memmingen N. 156. Die Expeditionen der Credenzen in dem G. V. I, 13 für Memmingen, Bibrach, Ravensburg, Kempten, Kaufbeuren, Lindau sind vom 27./9. 1551 datiert.

2) Werbung und Wahlordnung wurden für jede Stadt besonders angefertigt; ein guter Abdruck befindet sich in Dobels Memmingen.

ein grösserer Spielraum bei Anzahl der Mitglieder von Rat und Gericht, sowie auch in geringerem Grade bei dem Verhältnisse von Geschlechtern und Gemeinde gewährt ist. Die wesentlichsten Bestimmungen der 1. Instruction[1]) sind folgende:

Die Zünfte und geschenkten Handwerke werden vollständig aufgehoben. Die Zünfte hatten fast überall den grossen Rat beherrscht, dieser alle andern Beamtencategorien. Der Kaiser macht den kleinen Rat zur ausschlaggebenden Behörde und sichert in ihm durch Minderung der Mitgliederzahl den Geschlechtern eine unanfechtbare Uebermacht. Verstärkt wird die Sicherheit einer kaiser- und glaubenstreuen Geschlechterherrschaft durch die Wahlordnung. Nach dieser bleiben die 5 Geheimen, d. h. der herrschende Ausschuss des kleinen Rates, worunter sich immer 4 Geschlechter befinden sollen, lebenslänglich im Amte, desgleichen die Mitglieder des Gerichts mit Ausnahme des Ammanns und der grosse Rat.[2]) Die 5 Geheimen haben jährlich die Wahl der übrigen Mitglieder des kleinen Rates vorzunehmen, der kleine Rat besetzt die offenen Stellen in allen Behörden, sowie alle Einzelämter, letztere ausschliesslich aus seinen Mitgliedern.

Wenn auch weder der Kaiser noch irgend ein anderer an die schönen Redensarten glaubte, dass durch die „Reform" vor allem der arme Biedermann von dem schweren Druck der Amtsgeschäfte befreit werden solle, damit er wieder einen soliden Lebenswandel führe und nicht mehr Weib und Kind hungern lasse, so konnte doch der Inhalt der Instruction wohl die Meinung erwecken, dass die Neu-

---

1) Für Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Isny, Lindau u. Ravensburg.

2) Ursprünglich war wohl die gänzliche Beseitigung des grossen Rates in allen zu reformierenden Städten geplant nach dem Muster Augsburgs und Ulms. Erst die Wiederaufrichtung des grossen Rates in Augsburg 1 Jahr nach der Verfassungsänderung, allerdings in ganz veränderter Gestalt, scheint den Kaiser bewogen zu haben, auch den übrigen Städten — mit Ausnahme von Ulm — den grossen Rat in ähnlicher Zusammensetzung wie in Augsburg zu belassen.

ordnung nur bezwecke, durch Wiederherstellung der Herrschaft der Geschlechter deren immer wiederkehrende Wühlereien zu beseitigen und Ruhe in den Städten zu schaffen. Aber die Verschiebung der Macht von den Zünftlern auf die Geschlechter war nur Mittel zum Zwecke. Endzweck war die Erhaltung oder Wiederherstellung der katholischen Religion in den Städten. Trotz aller Verhüllung dieses Zieles, dessen in der „Werbung“ wohlweislich mit keinem Worte gedacht wird, tritt es doch an mehreren andern Stellen der Instruction klar zu tage. So in der allen Instructionen gemeinsamen Bestimmung, dass bei Besetzung der Aemter des kleinen und grossen Rats, Gerichts, Stadtschreibers etc. darauf gesehen werden solle, „das nun hinfüro ewiglich diejenigen, so aines christlichen Lebens und Wesens, auch sonst geschickt, verstendig, schiedlich und friedliebend, und insonderhait die, so der alten waren christlichen Religion anhengig oder, wa nit gar, doch derselbigen am nechsten, andern in alleweg furgezogen werden“ [1]). Das heisst, es sollen fernerhin bei Besetzung sämmtlicher wichtiger Aemter Katholiken herangezogen werden. Erst im Verlaufe der Aenderung ergab es sich, dass dies aus Mangel an geeigneten Personen nicht überall durchzuführen war und deshalb zu Männern gegriffen werden musste, welche „die Religion anlangend nur halb und halb“ waren. [2])

---

1) In der Augsburger „Werbung“ steht nicht „der alten waren christlichen Religion anhengig“, sondern nur „am nechsten“.

2) Als Vorschrift, strenggläubige Protestanten von den Aemtern auszuschliessen, fasst auch Hasse die betr. Bestimmung. — Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformat. Stuttgart 1889. I, S. 76/77 hat die wesentlichen Züge des Verfassungssturzes knapp und treffend wiedergegeben; wenn er aber sagt: den Schluss der gesammten Neuerung bildete die Bestimmung, dass zu Ratsstellen und Aemtern „vornehmlich“ Katholiken oder solche, die der katholischen Religion am nächsten stünden, d. h. Interimisten gewählt werden sollen, so giebt er meines Erachtens nicht den Sinn der Bestimmung, sondern das Ergebnis der Durchführung.

Stieve, Kaufbeuren S. 18 ff. handelt ausführlich von einem Streite,

Die 2. Instruction, auch September 1551, für Esslingen, Reutlingen, Schwäbisch-Hall, Dinkelsbühl, Heilbronn, Wimpfen und Donauwörth deckt sich genau mit der 1. Instruction.

Anders die 3. Instruction für Ueberlingen, Buchhorn, Pfullendorf, Wangen, Schwäbisch Gmünd, Aalen etc. Der kaisertreuen Haltung dieser Städte Rechnung tragend ist der „Wille" des Kaisers viel milder ausgedrückt. Augsburg und Ulm werden als Beispiele für die gute Wirkung der Neuordnung herangezogen. Deswegen habe der Kaiser

---

der sich Anfang des 17. Jahrh. darüber entsponnen hat, ob in der Wahlordnung für Kaufbeuern gestanden habe „die der alten wahren christlichen Religion anhengig", wie der Rat von Kaufbeuren behauptet, oder „der alten wahren katholischen Religion anhengig", wie kaiserliche Commissare behaupten. Stieve kommt von der Ueberzeugung, dass die Bevollmächtigten des Kaisers recht gehabt haben, in s. Gesch. d. Ursprungs d. 30jährigen Krieges S. 15, Anm. 10 zurück wegen der Uebereinstimmung einiger anderer Wahlordnungen (so auch von Wimpfen bei Pistorius amoenitates Historico-Juridicae) in dem Worte „christlichen". Druffel No. 794a1 verlangt weitere Untersuchung darüber, wie es gekommen, dass in den Biberacher Beschwerdeschriften, die den Protestanten doch viel günstigere Wendung (christlichen!) verschwunden sei. Ritter, Gegenreformation I, 77a1 bemerkt kurz: „unter der alten wahren christlichen Religion konnte der Gesetzgeber nur die katholische Religion verstehen". Ritter hat recht, wenn er den Gesetzgeber betont und stillschweigend „christlichen" für „katholischen" setzt. Dass später eine andere Auffassung möglich schien, beweisen am besten die kaiserlichen Commissare, die es für nötig halten, christlich für aus katholisch gefälscht zu erklären. Auch die Protestanten sprechen später gern von ihrer alten wahren christlichen Religion. Im übrigen ist es ein Streit um des Kaisers Bart. „Christlich" war für die Protestanten durchaus nicht viel günstiger als „katholisch", sondern beide Ausdrücke decken sich vollständig. Nicht nur in dem von Druffel abgedruckten Berichte, sondern auch in den andern Berichten Hasses und in sämmtlichen Instructionen für protestantische, katholische und paritätische Städte findet sich an der entscheidenden Stelle „christlich", nicht „katholisch". Wohl findet sich an zahlreichen andern Stellen der Instructionen und Berichte in bunter Abwechslung des alten Glaubens, der alten wahren Religion, der alten katholischen Religion, des katholischen Glaubens etc., niemals aber die Verbindung „wahren katholischen".

beschlossen, auch andern Städten diese Segnungen zu teil werden zu lassen. Sie möchten überzeugt sein, dass die ihnen bestimmte Neuordnung durchaus kein Zeichen kaiserlicher Ungnade, vielmehr im eigensten Interesse ihrer Stadt sei, damit ihr gutes Regiment und ihr Gehorsam gegen Kaiser und Reich auch für die Zukunft gewahrt bleibe. Die neue Ordnung solle auch für ihre Nachkommen eine Richtschnur bilden, woran sie sich bei altem christlichen, löblichen Regimente und Gehorsam gegen ihn und das Reich hielten. Die Commissare wären angewiesen, streng darauf zu sehen, dass diejenigen Beamten der alten Behörden, denen die Erhaltung der Stadt bei der alten Religion und Gehorsam gegen Kaiser und Reich namentlich zu danken sei, in den neuen Rat genommen und geehrt würden. Die Zünfte müssten aufgehoben werden, doch wolle der Kaiser gerne gestatten, dass neben der Bürgerstube, falls überhaupt eine vorhanden sei, auch andern ansehnlichen Leuten, die nicht den Geschlechtern angehörten, sowie auch dem gemeinen Manne je ein Haus gewährt werde zur Abhaltung von Hochzeiten und andern Festen; andere Gesellschaften dort abzuhalten, könne nicht gestattet werden. In dieser Instruction für ganz oder doch meist altgläubige Städte äussert sich der Kaiser freier: hier wird deshalb auch die Erhaltung der alten Religion an die Spitze gestellt bei Besprechung der Pflichten von Stadt und Rath. Karl V. kannte genau das unselbständige Schwanken des kleinen Mannes. Er wusste, wie leicht derselbe zu leiten war, wie schnell die Reformation eingedrungen war, und dass sie meist und zuerst vom niederen Stande angenommen wurde. Nun hoffte er, dass durch eine aristocratische, streng katholische Obrigkeit ebenso schnell eine Rückkehr zum alten Glauben, mindestens aber durch Fernhaltung aller reformatorischen Elemente von Einfluss eine Erhaltung des noch vorhandenen Bestandes der katholischen Kirche zu erzielen sein würde. Der kaiserliche Commissar Hasse hat die Aufgabe verstanden und richtig aufgefasst. Wenn die Lösung nicht

vollkommen gelang, und die Neuordnung nicht vollständig ihren Zweck erfüllte, so lag das an später zu erörternden Hindernissen, die, zum teil unvorhergesehen, selbst von dem allmächtigen Kaiser nicht zu überwinden waren.

Den 3 Instructionen entsprechen 3 Berichte Hasses. Der 1. Bericht d. d. Augsburg 24./10. 1551 behandelt die Verfassungsänderung von Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Isny, Lindau, Ravensburg und Bibrach.[1] Der 2. Bericht v. 8./2. 1552 bespricht die Aenderung in Dinkelsbühl, Schwäbisch Hall, Heilbronn, Wimpfen, Esslingen, Reutlingen, Schwäb. Gmünd, Aalen, Giengen, Bopfingen, Nördlingen und Donauwörth. Beide Berichte sind sehr kurz und besprechen fast ausschliesslich die kirchlichen Verhältnisse der betreffenden Städte. Versuche einzelner Städte, so Nördlingens, die alte Ordnung zu retten, werden nur vorübergehend erwähnt, über den Gang der Aenderung und das Ergebnis erfährt man nichts. Hasse fühlt den Mangel selbst und verweist deshalb im 2. Berichte darauf, „er wolle die gantz Relation aller Stete in ein Buch verfassen und dasselbig Key. Mt. zu deren Cantzley uberantwurten". Dies Versprechen hat Hasse in dem sehr ausführlichen 3. Bericht erfüllt. Er ist betitelt: „Relation wes meyne Mitcommissarien und ich Heinrich Hass uff der Rö. Key. Mt. Credenz und Instruction bey den Stetten Memmingen, Kempten, Kaufpeuren, Eisne, Lindau, Ravenspurg und Bibrach gehandelt und ausgericht". Hasse schildert in dieser Relation sehr eingehend den Gang der „Reform" in 25 Städten. Die im Titel genannten sind die im 1. Berichte behandelten, zuerst „reformierten" Städte. Hasse scheint diesen Teil der Relation schon vor Absendung des 2. Berichts fertig gestellt und die übrigen Städte von Fall zu Fall angeschlossen zu haben. Ausser den im 2. Berichte aufgeführten sind es noch: Leutkirch, Wangen, Buchorn, Ueberlingen, Pfullendorf und Buchau am Federsee. Da die Mitteilungen der beiden ersten Berichte im 3. wiederholt werden, ist dieser

1) Die beiden letzten Orte von Druffel a. a. O. No. 794 nicht genannt.

ausschliesslich der folgenden Darstellung der Verfassungsänderungen zu Grunde gelegt.

IV. Verfassungsänderung in 25 oberdeutschen Reichsstädten.

Hasse löste seine Aufgabe so glänzend wie möglich. Im Verlaufe von zwei Monaten wurden 25 Städte durch ihn „reformiert". Am 7. October 1551 beginnt Hasse die Aenderung in Memmingen, am 9. October reformiert er in Kempten, am 11. in Kaufbeuren, am 13. in Isny, am 15. in Lindau, am 17. in Ravensburg und am 18. in Bibrach. Dann tritt eine längere Zwischenpause ein. Am 4. Januar 1552 Wiederbeginn der Reform mit Dinkelsbühl; der Bericht endet mit dem am 24./2. reformierten Pfullendorf. [1])

Im wesentlichen ging die Ausführung glatt von statten. Mehrfach wurde der Commissar von seinen Beigeordneten im Stich gelassen. Besonders häufig fehlt Conrad von Rechberg, zumeist unentschuldigt; um so tätiger ist der Abt Gerwig. Hasse weiss sich auch dann zu helfen, wenn ihm kein Vorbericht zur Verfügung steht: er lässt sich dann, wie in Giengen z. B., einen beliebigen als fromm und christlich empfohlenen Mann kommen, der ihm, wenn auch widerstrebend, die nötigen Unterlagen liefert. Das kleine Buchau wird reformiert ohne Credenz „als auf dem Rit gelegen". Auch den zaghaften Wider-

1) In Wirklichkeit ist zuletzt am 26./2. Buchau am Federsee reformiert; bei Hasse verschrieben 16./2: dies ist wegen der geographischen Lage des Ortes nicht möglich. Am 15./2. wurde Wangen reformiert, am 17./2. Buchhorn (Friedrichshafen); am selben Tage begann schon die Reform in Ueberlingen.

E. Wagner, die Reichsstadt Schwäb. Gmünd in den Jahren 1548—1565 (Würtemberg. Vierteljahrsschrift N. F. 1. Jahrgang 1892) lässt S. 89 unentschieden, ob Dr. Hasse die Reform in Gmünd selbst vorgenommen oder einen Commissar geschickt habe. Nach H. B. III hat Hasse Gmünd am 21./1. 1552 allein reformiert, nachdem er den zur Hilfe bestimmten Conrad von Rechberg vergeblich zum Erscheinen aufgefordert hatte.

stand einzelner Städte, natürlich nur passiver Art, wusste der Commissar bald zu beseitigen.[1]) Je nach der „Gelegenheit“ der Städte, je nach ihrer Bedeutung, ihrer Stellung zum Kaiser und zur Kirche wurden sie bald schroffer bald milder behandelt. Den Esslingern, welche durch eine besondere Gesandtschaft eine Supplication an den Kaiser geschickt hatten und auf die Privilegien Karls IV. pochten, erwiderte Hasse: die Argumente der Supplication wären „nit schliesslich oder erheblich“; durch die Supplication würden sie nur Ungnade beim Kaiser erlangen, der um ihretwillen nicht das ganze Werk fallen lassen würde. Andere Städte hätten ebensoviel Privilegien, würden dasselbe verlangen; dadurch würde die vom Kaiser bereits eingerichtete Ordnung zerrüttet werden. Sie wüssten doch, dass sie des Kaisers mehr denn andere bedürften.

Andern Städten gegenüber, die sich mit Recht auf ihre Kaisertreue und Strenggläubigkeit berufen konnten, zeigte Hasse wahre Lammesgeduld. Eine volle Woche hält Ueberlingen den Commissar durch „Hindersichbringen“ und Feilschen auf. Hasse zieht alle Register schmeichelnder Ueberredung, erkennt der Stadt ganze Vortrefflichkeit an und ist unermüdlich in der Versicherung, dass sie ja der Kaiser dafür durch die Neuordnung belohnen wolle. Die Ueberlinger zeigen sich wenig empfänglich für die Segnungen des neuen Regiments, welches „irn Freyheiten und alten Gebreuchen genzlich zuwider“. Vergeblich führt Hasse das glückliche Nürnberg als Beispiel der segensreichen Wirkung einer derartigen Regierung an, vergeblich trägt Hasse zu wiederholten Malen die „Werbung“ des Kaisers vollständig vor. Selbst der arme Biedermann, der im Drange der Amtsgeschäfte sein Handwerk vernachlässigt und dabei Weib und Kind hungern lässt, rührt die hartherzigen Ueberlinger nicht. Und doch ist das ganze nur ein Spiel zwischen Katze und Maus.

---

1) Wenn sich die Bürgermeister hinter ihrer Verpflichtung gegen Rat und Gericht verschanzen, so entbindet sie Hasse sofort davon kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit.

Zuletzt reisst dem Commissar die Geduld, Ueberlingen muss wie die andern Städte die Reform durchführen; nur geringe Concessionen, wie ein übermässig zahlreicher grosser Rat, belohnen den Widerstand der Stadt und ihr früheres gutes Verhalten.

Die demnächst „reformierten" Pfullendorfer sind vernünftiger. Sie berufen sich allerdings auf ihr Wohlverhalten, können sich aber wohl denken, dass man mit ihnen keine Ausnahme machen werde; sie bitten also nur, ihnen mehrere Zunftstuben zu belassen. Ueberhaupt handelte es sich überall, wo ein schwacher Widerstand sich regte, namentlich um den Verbleib der Zünfte oder doch wenigstens der Zunfthäuser, sowie um möglichst zahlreiche Besetzung des grossen Rates.[1]) Die meisten Städte jedoch nahmen die Aenderung im Gefühle ihrer Ohnmacht wie betäubt hin, ohne zu widersprechen. Oefter findet sich die Bemerkung: Nach Vorhalt und Verpflichtung haben die (z. B. Bibracher) nicht geantwortet.[2]) —

Schwieriger, oft unmöglich, war die Besiegung eines andern Hindernisses. Der Mangel an Geschlechtern, ja sogar an tauglichen Katholiken überhaupt, erschwerte die Besetzung der Behörden und Einzelämter nach der Instruction in hohem Grade, machte meist die strenge Durchführung der Instruction ganz unmöglich. Wenn irgend möglich wird von Hasse der Grundsatz festgehalten, dass von den 3 Bürgermeistern mindestens 2 aus den Patriziern stammen, und von den 5 Geheimen überhaupt höchstens 2 aus der Gemeinde der Zünftler genommen werden dürfen.[3]) Aber selbst dies liess sich in der Praxis nicht überall

1) Bopfingen beruft sich vergeblich auf seine althergebrachte Ordnung. Hasse erkennt zwar deren Brauchbarkeit willig an, bemerkt aber zu ihnen ironisch: er hätte keinen im Rate mit dem pater noster in der Hand gesehen, welches doch gleich der zweite Punct ihrer Ordnung sei.

2) Um so stürmischer war wohl meist der Verlauf der Ratssitzungen. Näheres würden die Ratsprotokolle ergeben.

3) Nach den Instructionen war nur 1 Zünftler zulässig.

durchführen. Während der Commissar wenigstens von den 12 des kleinen Rates in Kaufbeuren noch bekunden kann, „sollen alle Katholici sein“, muss er gestehen, „wir weren wol gemeint gewesen, ettliche Personen in Sunderheit von den Burgern, die alweg in einer benanten Anzal bey der Regierung sein solten, zu ordnen: wir habend aber in der ganzen Statt uber zwen Burger, die zu dem Regiment zu gebrauchen nit gefunden, deshalben wir es bey der Gemein bleyben lassen müssen“. Desgleichen herrscht in Isny Mangel an Personen, welche den Anforderungen der Instruction entsprechen. Auch in Esslingen sind die Geschlechter so wenig zahlreich, dass Hasse keine besondere Bestimmung über ihre Anzahl im Rate treffen kann. Mehrfach ist Hasse gezwungen, unsichere Leute zum Regiment zu ziehen, so den Bürgermeister Caspar Zeller im Kempten. Dieser sei nach allen Berichten, erzählt Hasse, der trefflichste und tauglichste Mann der ganzen Stadt und betreffs der Religion nur wie auch andere „halb und halb“. Er, der Commissar, habe sich aber in der Unterredung mit ihm überzeugt, dass das letztere sich anders verhalte. Trotzdem habe er ihn nicht seines Amtes enthoben, weil die Gemeinde gar zu sehr an ihm hänge und an ein vernünftiges Regiment ohne ihn nicht zu denken sei.

Trotz dieser Hemmnisse ging die Reform dank der grossen Gewandtheit Hasses überraschend schnell vor sich. Der in allen Städten im wesentlichen gleiche Gang war folgender:

Nach dem Eintreffen Hasses und seiner Mitcommissare werden einige als besonders brauchbar empfohlene Personen zu ihnen berufen. Meist sind es die, welche als Bürgermeister oder Geheime in Aussicht genommen sind. Gemeinschaftlich werden sodann die Personen besprochen, die für die neu zu besetzenden Behörden tauglich scheinen[1]). Zuerst werden Zahl und Namen der Mitglieder des kleinen Rates festgesetzt. Dann wird von Hasse die

1) In den meisten Fällen haben die ortskundigen Gehilfen Hasses schon vorher ein Verzeichnis geeigneter Personen aufgestellt.

Zahl der Gerichtspersonen und Mitglieder des grossen Rates bestimmt. Sie sind durch den kleinen Rat zu wählen. Meist geschieht es sofort, in mehreren Städten wird das Verzeichnis der betreffenden Namen Hasse erst später zugestellt. Am nächsten Morgen werden sämmtliche alte und neue Behörden [1]) auf das Rathaus berufen. Dort trägt Hasse die „Werbung" des Kaisers vor und teilt die Namen des neuen kleinen Rates mit. Dann wird der neue kleine Rat mit ernstlichem Vorhalt für den Kaiser in Pflicht genommen. Ferner wird die Aufhebung der Zünfte bekannt gemacht mit den daraus für den kleinen Rat entspringenden neuen Verpflichtungen. Die neue sehr verwickelte Wahlordnung wird den Städten meist erst später in Abschrift zugestellt. Die in der Instruction befohlene Einteilung der Stadt in Viertel wird kaum erwähnt. Meist ist die Einrichtung schon vorhanden, so dass nur an Stelle der bisher verwendeten Zunftmeister andere Viertelsmeister zu ernennen sind. Einige Städtchen, wie Giengen, haben keine Viertel gehabt, weil der Ort zu klein war; dabei wird es belassen. Den Schluss der Verhandlung bilden überall sehr ausführliche Ermahnungen Hasses an die Behörden zur Treue gegen Kaiser und Kirche und zu strenger Bestrafung aller Uebertreter der neuen Ordnung.

Dem Grundgedanken der Aenderung entsprechend und der Instruction gemäss legt Hasse das Hauptgewicht darauf, für Kaiser und Kirche eine absolut sichere Mehrheit im Regimente der Städte zu schaffen. Dies erzielt er durch 2 Mittel:

1) durch Aufhebung der Zünfte. Dadurch werden die Zunftausschüsse, die Elfer, Achter etc., die zumeist das Heft in Händen hatten, beseitigt oder doch unschädlich gemacht.

2) Durch Umkehrung des Stimmenverhältnisses in den wichtigeren Behörden. Ohne Rücksicht auf die gewaltige Ueberzahl der Zünfte wurde den Geschlechtern die grössere

---

1) Wenn Gericht und grosser Rat schon neu besetzt sind, sonst an deren Stelle die Gemeinde.

Menge Sitze im kleinen Rate und zum mindesten Gleichberechtigung im Gericht und im grossen Rate gesichert. Namentlich die Rücksicht auf die geringe Zahl der Geschlechter hatte zu der „Einziehung“ der beiden Räte geführt. Nur eine sehr beträchtliche „Minderung“ der „Ratsverwandten“ konnte den Geschlechtern die Möglichkeit geben, die ihnen zugedachte grössere Zahl der Ratsstühle auch wirklich in Besitz zu nehmen.

Gesichert wurde diese Mehrheit durch die ebenso verwickelte wie geschickte Wahlordnung, die den Geheimen und dem kleinen Rate die Leitung und Entscheidung bei der Neuwahl verbürgte.

Die Sicherheitsmassregeln waren wohl erwogen und wurden gut durchgeführt. Wenn trotzdem die Praxis der Theorie nicht überall entsprach, so lag das an dem wider alles Erwarten grossen Mangel an Geschlechtern. Diese Schwierigkeit ist bereits bei Besprechung der Hemmnisse erörtert, die der Aenderung entgegentraten. Desgleichen ist der Versuch Hasses erwähnt, dem Uebel durch Uebernahme katholischer Zünftler in die freibleibenden Geschlechterstellen abzuhelfen. Ein anderes Heilmittel von sehr schlimmer Wirkung war die Erlaubnis, „unangesehen des alten Herkommens“ im Falle der Not „gefreinte“ oder „geschwägerte“ Personen in den Rat zu ziehen.[1]) Diese Erlaubnis ist ausgiebig benutzt worden und hat zur Ausbildung einer unheilvollen Vetternwirtschaft im Regiment dieser Städte das meiste beigetragen.

Die beste Gewähr für seine Zuverlässigkeit im kaiserlich-katholischen Sinne bot das neue Regiment durch seine vollständige Abhängigkeit vom Kaiser. Eine künstliche Schöpfung des Kaisers, ohne starken Rückhalt unter den Bürgern,[2]) vielmehr den meisten verhasst, musste das neue Regiment in den protestantischen Städten, auf die

---

1) G. V. H. B. III Isny betr.

2) Unter „Bürger“ wird, wo nicht ausdrücklich anderes bemerkt ist, immer in weiterer Bedeutung die gesammte Einwohnerschaft der Stadt verstanden.

es ankam, mit dem Kaiser stehen und fallen.[1]) Während die Verteilung der Aemter an Zünftler und Geschlechter eine vollständige Umwälzung erfuhr, wurden die Namen und Titel der Behörden sowie der Einzelämter gar nicht, ihre Functionen und Competenzen nur zum teil geändert. Die ganze Fülle der Gewalt wurde auf die fünf geheimen Räte der Stadt gehäuft.[2]) Sie sollen des Rates „Häupter und Vorsteher" sein, haben die „geheimen Sachen" der Stadt und daneben auch andere „gemeine" Geschäfte zu erledigen, die ohne den ganzen Rat wohl verrichtet werden können. Sie haben zu bestimmen, welche Angelegenheiten sie allein erledigen wollen, welche dem gesammten kleinen Rate, dessen Vorsteher sie sind, zu überweisen sind; ferner, in Gemeinschaft mit den andern Mitgliedern des kleinen Rates, welche Angelegenheiten infolge ihrer Schwierigkeit oder ihres Umfanges die Zuziehung des Gerichtes und im äussersten Falle auch des grossen Rates nötig machen. Die Geheimen dürfen nur aus ganz triftigen Ursachen und nur nach Erkenntnis des von ihnen mehr oder weniger abhängigen kleinen Rates abgesetzt werden. Die Wiederbesetzung der erledigten Stellen erfolgt bei der Neuwahl durch den neuen kleinen Rat. Wie bereits gesagt, haben sie die Leitung und fast ganz auch die Entscheidung bei der Wahl in Händen..

---

1) Die schärfste Kritik an dem Kunstwerk übt Robertson aus in: The History of the Reign of the Emperor Charles V (London 1763) III 181. Er sagt: der Verfassungssturz „an act of power, so imprecedented as well as arbitrary, which excluded the body of the inhabitants from any share in the government of their own community and subjected them to men who had no other merit, than theyr servile devotion to the Emperors will, gave general disgust; but as they durst not venture upon resistance, they were obliged to submit in silence".

2) Vielleicht nach dem Beispiele Ulms, wo schon lange Zeit vorher ein engerer Ausschuss, der Rat der Fünfer, dem regierenden Bürgermeister zur Seite stand und die Hauptmacht in Händen hielt. Er wurde von 3 Zünftlern und 2 Geschlechtern besetzt. — Vielfach findet sich in der Zunftverfassung dies Verhältnis zwischen Geschlechtern und Zünften. Durch den Hassenrat wird es zum mindesten umgekehrt.

Unterstützt werden die Geheimen durch eine Anzahl von Beigeordneten, die mit den Geheimen das Collegium des kleinen Rates bilden. Die Gesammtzahl wechselt zwischen 21, so z. B. Schwäbisch Gmünd, und 12, so Buchau. Massgebend für die Bestimmung der Mitgliederzahl ist nicht nur die Grösse und Bedeutung der Stadt, sondern auch ihre Stellung zum Kaiser und zur Kirche. Die kaiser- und glaubenstreuen Städte werden mit einer über ihre Bedeutung hinausgehenden Zahl von Mitgliedern begnadigt. Dieser kleine Rat ist zugleich Verwalter aller communalen Angelegenheiten und Organ der Staatsgewalt, dabei von jeglicher Controlle fast vollständig befreit, da ihm die Entscheidung überlassen ist, zu welchen Sachen Gericht und grosser Rat herangezogen werden sollen. Da der kleine Rat sämmtliche erledigte Stellen sowohl der Geheimen als des Gerichts und des grossen Rats zu besetzen hat, beherrscht er unter Leitung der Geheimen die Stadt. An der Spitze des kleinen Rates steht ein Bürgermeister — auch Städtemeister genannt —, der je 4 Monate im Jahr die Geschäftsführung leitet. Während früher fast in all diesen Städten 1 Bürgermeister 1 Jahr regierte, wechseln jetzt 3 Bürgermeister — die 3 ersten geheimen Räte — von 4 zu 4 Monaten im Regiment ab[1]. — Eine wichtige neue Aufgabe des kleinen Rates, oder vielmehr die Erneuerung einer alten Aufgabe, war die Aufsicht über die Zünfte[2]. Endlich blieb dem kleinen Rate ein ausgedehnter Wirkungskreis in der Justiz vorbehalten.

Das Stadtgericht bestand meist ganz aus Ratsmitgliedern, wenn überhaupt Justiz und Verwaltung getrennt waren. In manchen der kleinen Städte heisst es „Rat und Gericht ein Ding“. So in Buchhorn und Giengen. Dies ist auch von Hasse belassen. In Wimpfen waren alter und neuer Rat von 24 Personen zugleich Gericht und Appellationsinstanz, „welches den rechten zuwider“. Deshalb setzt der Commissar hier ein besonderes Gericht

1) Vielleicht nach dem Muster Strassburgs.

2) Die näheren Angaben bei „Aufhebung der Zünfte“ S. 13 ff.

ein. In Ueberlingen hat bereits ein besonderes Gericht von 8 Mitgliedern bestanden, die Sachen sind aber oft an den Rat gewiesen, wodurch die Appellation abgeschnitten wurde, oder es ist gleich an das Kammergericht oder nach Freiburg appelliert. Dadurch sind grosse Kosten entstanden. In Heilbronn ist früher das Gericht aus dem Rate besetzt; es sind aber viel Irrungen vorgekommen, deshalb Neuordnung durch Hasse. In Esslingen dagegen belässt er es beim alten, trotzdem hier ebenfalls „das Gericht aus dem Rat besetzt und von demselben stracks an das Kammergericht appelliert wurde“.[1]) Wie man sieht, verfährt Hasse hier nicht gerade konsequent. Das Normale ist die Einrichtung des Gerichts in Wangen. Dort tagte früher ein Gericht von 15 Mitgliedern, das aber nicht in Sachen über 10 Pfd. Objekt entschied: diese musste es an den Rat verweisen. In den kleineren Sachen war der Rat, in den grösseren das Kammergericht Appellationsinstanz. Hasse setzt an die Stelle ein Gericht von 12 Richtern unter Vorsitz eines vom kleinen Rate zu nehmenden Stadtammanns[2]). Dieses ist für alle Sachen, ausgenommen „Malefizhändel“, zuständig; der Rat ist Appellationsinstanz, von dessen Urteilen erst ist Revision beim Kammergericht. Daneben giebt es noch Bauerngerichte (in den Städten mit grösserem Landbesitz), Einigungsgericht, Spitalgericht etc. Diese alle werden von Hasse unter der Bedingung belassen, dass mindestens ein Mitglied des betr. Collegiums aus dem kleinen Rate genommen werde. In den meisten Städten finden sich unter dem Gerichtspersonal noch einige, gewöhnlich 4, „Warter“

---

1) Vgl. S. 83. Nach J. J. Moser, Reichs-Stätt. Handbuch II 590 ff. hat in Esslingen der tägliche oder gemeine Rat auch das Ober- und Stadtgericht zu versehen. Unter 5 Pfd. Heller haben 12 von der gemeinen Bürgerschaft sammt 1 Schultheissen oder Stabhalter zu richten, die der grosse Rat oder das Untergericht genannt werden; Zunftgerichte sind ganz aufgehoben.

2) In den fränkischen Reichsstädten heisst der Vorsitzende des Gerichts Schultheiss. So von Hasse belassen.

aufgeführt, die zur „Erfüllung“ von Gericht und Rat dienen sollen. Sie haben die Verpflichtung als Ersatz einzutreten, wenn eine Sitzung nicht vollzählig ist, weil einer oder der andere der Beisitzer wegen „Freundschaft“ mit andern Mitgliedern oder den Parteien an der Mitwirkung verhindert ist. Daneben dienen diese „Warter“ zugleich als Fürsprecher. In kleinen Städten vertritt der grosse Rat die Stelle der „Warter“.

Der grosse Rat,[1]) früher Beherrscher der Stadt,

---

1) Ueber das Wesen des grossen Rates herrscht ziemliche Unsicherheit. Sie ist entschuldbar, weil schon in alter Zeit die verschiedensten Bezeichnungen für dieselbe Einrichtung gebraucht wurden, und weil auch die Verrichtungen und die Zusammensetzung des grossen Rates in verschiedenen Städten und Zeiten sehr verschieden waren. Der grosse Rat führt auch den Namen äusserer, weiterer, alter Rat, auch Gemeinde und in wenigen Städten wechselt die Bezeichnung grosser Rat, Gemeinde, und Elfer (Vierer etc. je nach der Zahl der Zunftverordneten). Barthold verwechselt äusseren und inneren Rat z. B. IV 28. Maurer trennt meist richtig kleinen Rat, Gericht und grossen Rat, vereinigt aber auch Gericht und grossen Rat als Gegensatz zum kleinen Rat. An andern Stellen bezeichnet er mit „grosser Rat“ sämmtliche Stadtbehörden; dann nennt er den grossen Rat die Gemeinde. Dobel, Memmingen S. 13 ff. setzt Gemeinde und Elfer gleich, die als Teil des grossen Rates gerechnet werden, der aus kleinem und grossem Rate, d. h. Gemeinde bestehe und nur in den wichtigsten Fällen berufen werden müsse. Für minder wichtige, aber doch für den kleinen Rat zu umfangreiche oder zu schwierige Angelegenheiten soll nach Dobel der kleine Rat durch die erwählten Zweener, d. h. 2 Mann aus jeder Zunft, verstärkt werden. Anders wieder stellt Baumann, Allgäu II 249 ff., der sonst Dobel folgt, diesen Teil von Memmingens Verfassung dar: „Bei wichtigern Angelegenheiten erweiterte sich dieser „kleine Rat“ in den „grossen“, indem er aus jeder Zunft zwei „Zwener“ sich beigesellte; der grosse Rat bestand also aus 50 Mitgliedern. Bei ungewöhnlich wichtigen Angelegenheiten aber beriet die „Gemeinde“, welche aus dem kleinen Rate und den Eilfern der zwölf Zünfte, also aus 158 Mitgliedern sich zusammensetzte“. S. 278 sagt Baumann: im grossen Rate von Kempten sassen neben dem kleinen Rate die Zunftmeister. Hasse sagt, die alten aufgehobenen Behörden hätten bestanden aus einem kleinen Rate von 25 Personen einschliesslich des vorsitzenden Bürgermeisters, einem Gericht von 21 Personen einschliesslich des vorsitzenden Stadtammanns und einem grossen Rate von 133 Personen, „den si nennen die gemein“.

weil in seinen Händen die Wahl der meist jährlich neu ernannten Beamten sowie die Controlle über alle Aemter lag, war in allen Städten, wo überhaupt Zünfte vorhanden waren, fast ausschliesslich aus Vertretern dieser Zünfte gebildet. Deshalb waren auch die Städte beim Beginn der Aenderung, als es galt, zu retten, was noch zu retten war, vor allem bestrebt, eine möglichst starke Mitgliederzahl des grossen Rates zu erhalten. Besonders Ueberlingen gelang es. Nachdem Hasse die ursprünglich bestimmten 20 Personen auf 40 vermehrt hatte, liess er sich zuletzt erweichen, die frühere Zahl von 77 zu belassen. Anders in Memmingen, Kaufbeuren, Kempten etc. Dort wurde die Zahl von 132, 77, 99 auf 44, (14 resp. 28), 20 „zugezogen". Die kleinsten Städte erhalten überhaupt keinen grossen Rat, in andern ist er kleiner, als der kleine Rat. So hat Buchau einen grossen Rat von 6 Personen erhalten, während der kleine Rat, der allerdings zugleich das Gericht darstellt, 12 Mitglieder zählt. Neben dieser „Minderung" trug zur Erschütterung der alten Macht des grossen Rates auch die Bestimmung bei, dass der Eintritt

---

Man sieht: so viel Köpfe, so viel Sinne. Die Gesammtsumme von 158 stimmt bei Baumann und Hasse; der Unterschied 25—26, 132—133 wird sich dadurch erklären, dass der Stadtschreiber von Dobel-Baumann zum kleinen Rate gerechnet worden ist, während ihn Hasse vielleicht dem grossen Rate zugezählt hat. Auch die Instructionen vermehren nur die Verwirrung. Während an einigen Stellen kleiner Rat, Gericht und grosser Rat getrennt gehalten werden, heisst es in der Hauptinstruction: „Desgleichen soll auch der gewelte neue Rat, Gericht mit Vorsteher . . . . verordnen und von der ubrigen Burgerschaft noch . . . . Personen nach Gelegenhait der Stat von den Geschicktesten und Vermoglichsten erwelt, welche alle sampt dem klainen Rate und Gerichts Personen der gross Rat heissen". Auch Hasse ist sich nicht immer ganz klar darin. Bei Ravensburg erzählt er vom kleinen Rat, Gericht und grossem Rate, den sie Gemein nennen, an anderen Orten zählt er das Gericht mit zum grossen Rate etc. — Das richtige ist gewöhnlich die Trennung von kleinem Rate, Gericht und grossem Rat. Der grosse Rat ist der Vertreter der Gemeinde, meist von Anfang an; in manchen Städten tritt er erst später an die Stelle der Gemeindeversammlung.

fernerhin Bürgern (im engeren Sinne) und Zünftlern gleichmässig offen stehen solle[1]). Entscheidend wirkte auch hier die Verfügung, welche dem kleinen Rate die Besetzung sämmtlicher erledigter Stellen überwies. Mit Recht behandelt Hasse den grossen Rat als Nebensache und spricht mehr von dessen Pflichten gegen Kaiser und Kirche, als von seinen Rechten in bezug auf die Verwaltung der Stadt. Diese Rechte, namentlich das der Prüfung bei der Rechnungslegung, waren dem grossen Rate officiell nicht entzogen, ihre Ausübung in der alten Weise war jedoch durch die vorgedachten Bestimmungen unmöglich gemacht, da diese die Ausschliessung missliebiger Mitglieder leicht erzielen liessen.

Bei dem Verfassungssturze in Augsburg erklärte der Kaiser, er habe gemeint, zur Verhütung des Uebels müsse man vor allen Dingen die Ursache entfernen, und „also, wie man sagt, zu der Wurzel zu graben sein müsste". Die Aufhebung der Zünfte war allerdings ein Radicalmittel. Die Verfassung, welche sich im Verlaufe von zwei Jahrhunderten, der Blütezeit dieser Städte, entwickelt hatte, wurde mit einem Schlage vernichtet. Dies besagt hier der Ausdruck „Aufhebung der Zünfte", der modern „Aufhebung der Zunftverfassung" lauten würde und die Rückkehr zu dem seit 200 Jahren beseitigten Geschlechterregiment in sich schliesst: eine Reaction im Verfassungsleben, die an Kühnheit kaum ihres gleichen findet.

Frensdorf sagt:[2]) „Wie berechtigt die Verfassungsumgestaltung von 1368 war, zeigt die Tatsache, dass die Bedeutung und das Ansehen der Stadt unter dem Zunftregimente nicht nur nicht abnahm, sondern dass sich vielmehr seitdem ein Aufschwung auf allen Gebieten des

1) In der Praxis war diese Bestimmung in vielen Städten allerdings zunächst von geringer Wirkung wegen des Geschlechtermangels. So war in Nördlingen der grosse Rat ausschliesslich von Zünftlern besetzt, in Leutkirch sassen sogar im kleinen Rat nur Zünftler.

2) Chroniken der deutschen Städte IV Augsburg, 1 Bd. XXXV.

städtischen Lebens kund gab; wie zweckmässig und den Verhältnissen entsprechend die Verfassung aber war, die man an die Stelle der alten setzte, beweist der Umstand, dass sie sich eines nahezu 200jährigen Bestehens zu rühmen hat, und während dessen nirgends von ernsthafteren Bewegungen, die sie dauernd in frage gestellt hätten, berichtet wird . . .“.

Die Versuchung liegt nahe, diese Ansicht nicht nur für Augsburg anzunehmen, sondern sie auf alle oberdeutschen Reichsstädte auszudehnen, worin die Zünfte zur Herrschaft gelangten. Aber erstens hat sich die Zunftverfassung durchaus nicht kampflos behauptet: der auf diesen Blättern beschriebene Sturz der Zunftverfassung ist nur das erfolgreiche Ende einer langen Reihe erfolgloser Versuche. Zweitens zeigt die bereits besprochene [1]) Beschwerdeschrift der Augsburger Geschlechter, so vorsichtig man ihr entgegen treten muss, doch unzweifelhaft, dass nicht alles Gold war, was glänzte. Schon Paul von Stetten der Jüngere hat nicht ohne Geschick obige Ansicht zu widerlegen versucht, indem er sagt: „Die ganze Stadt empfand zum öfteren, dass sie unter der Herrschaft klein gewester Tyrannen und solcher Leute, die zu nichts weniger als zu Regenten erzogen, stehen musste. Die Blüthe der Zunftzeit war zum Theil schon zur Zeit der ersten Geschlechterherrschaft vorhanden, und ihr Wachstum rührte von der damals meist über Augsburg gehenden Venetianischen Handlung. Es ging Augsburg wie andern Städten, z. B. Nürnberg, in welchem nie Zünfte gewesen und auch im 15. und 16. Jahrhundert besser als nachher gestanden“. [2]) Gleichmässiger verteilt Schmoller Licht und Schatten. [3]) Er wirft den Zünften grosse Män-

---

1) S. 26 ff.

2) Paul v. Stetten der Jüngere, Geschichte der adeligen Geschlechter in der freyen Reichs-Stadt Augsburg. (Erschienen Augsburg 1762.) S. 252/53.

3) Vgl. Schmoller, die Strassburger Tucher- und Weberzunft (Strassburg 1879) Ende des 3. und 5. und Anfang des 8. Capitels.

gel vor: eine unstäte äussere Politik, eine schlechte unlautere Finanzverwaltung, eine schlimmere Corruption der Verwaltung als zur Zeit der patrizischen Herrschaft, eine hässliche Stellenjägerei, ein gewissenloses Plündern der öffentlichen Mittel, eine furchtbare Verschuldung, ein ewig vergebliches Anlaufen zu nicht gelingenden Reformen. Doch lobt er an ihnen den Geist der Hingebung und Aufopferung, der genossenschaftlichen und bürgerlichen Ehre, Amtseifer, Geschäftserfahrung[1]) etc.

Mag man nun mehr Schatten oder mehr Licht oder beides gleich verteilt finden, jedenfalls hatten sich die Zunftmeister im Grossen und Ganzen den schweren Aufgaben gewachsen gezeigt, die das schnelle Anschwellen des Verkehrs und der Bevölkerung ihnen stellte, und dies wurde von dem weit überwiegenden Teile der Bevölkerung dankbar anerkannt. Die Zünfte hatten längst die ursprüngliche zünftische Tyrannis aufgegeben; zum teil freiwillig, zum teil durch das altbewährte Mittel der Auswanderung der reichen Geschlechter dazu gezwungen.

---

1) Andrerseits wird grade wieder über die Geschäftsunkenntnis der Zunftmeister und namentlich über ihr Ungeschick bei Gesandtschaften und Verhandlungen diplomatischer Art gespottet. Vgl. die drastische Schilderung des Ungeschicks und der Verhöhnung des Leutkircher obersten Zunftmeisters in Ulm. Zimmerische Chronik IV 27.

Nach der Durchführung der Aenderung geht in ganz Schwaben das Sprichwort:

„Der Has hat allenthalben die Zunftmeister uffressen“ Zimmerische Chronik IV 22.

Für dies Sprichwort giebt Uhland, dem wohl der Verfassungssturz durch Hasse nicht bekannt war, in den kleinen Schriften VIII 619 die merkwürdige Erklärung, dass zuvor die Zunftmeister hin und wieder in Städten von den Hasen, d. h. dem Landadel aufgefressen worden seien. — Am Rathause zu Reutlingen fand sich angeschlagen:

Wann wurt kommen new Laub und Gras |
So wurstu hören diss und das |
Dann Neid und Hass | Bringt uns der Has |
Der isset weder Laub oder Gras |
Zunftmaister schmecken im vil bas |.

Zimmerische Chronik IV 22.

Sie hatten sich, wenn auch bedächtig, zu einschneidenden Reformen bequemt und den wenigen Patriziern einen reichlich bemessenen Teil an der Verwaltung eingeräumt. Die Zunftverfassung war noch in der Entwickelung begriffen und fähig dazu. Das Zurückdrängen in die engen, veralteten Formen des Geschlechterregiments war keine Verbesserung, denn auch die unleugbaren Nachteile einer vielköpfigen Regierung wurden aufgewogen durch die ebendeshalb besonders rege Beteiligung der Bürger am politischen Treiben, die eine Erstarrung, wie sie später eintrat, verhinderte.[1])

Gleichsam äussere Zeichen der Aufhebung der Zünfte waren die Aushändigung der Briefe, Register, Privilegien, des baaren Geldes und aller Vorräte der Zünfte an den kleinen Rat, ferner der Verkauf aller Zunfthäuser durch den kleinen Rat. Der Erlös aus diesen Zunfthäusern, den Gerätschaften, dem Vorrate und das baare Geld sollen von dem Rate verzinslich angelegt und im Bedarffalle zum Nutzen der Zunft oder einzelner Mitglieder verwendet werden. Doch war dem kleinen Rate die freie Verfügung zu andern gemeinnützigen Zwecken auch gestattet. — Durch den Verkauf der Zunfthäuser war zugleich die Aufhebung der „Stuben“ oder „Gesellschaften“, d. h. das Verbot der täglichen Zusammenkünfte der Zunftmeister auf diesen Stuben ausgesprochen. Fernerhin hat der kleine Rat einige aus seiner Mitte zu bestimmen, welche über die Ordnung der Zünfte zu wachen, ihre Processstreitigkeiten in Gewerbesachen zu entscheiden und schwierige Sachen, in denen keine Einigung zu erzielen ist, an den

---

1) In Heilbronn waren die Zünfte bereits durch Karl IV abgeschafft, auch in Aalen, Bopfingen und Buchau gab es keine Zünfte. Desgleichen nicht in Schwäbisch-Hall, wo auch die geschenkten Handwerke durch die Stadt selbst bereits abgestellt waren. In Wimpfen führten die Zünfte den Namen Gesellschaften. Zünfte gab es: 8 in Bibrach, 6 in Dinkelsbühl, 4 in Leutkirch, 8 in Ueberlingen, 6 in Pfullendorf, 5 in Isny, 7 in Kaufbeuren, 8 in Lindau und Ravensburg, 9 in Kempten, 12 in Memmingen etc. H. B. III.

kleinen Rat zu weisen haben. — Auch diese Massregeln wurden nicht überall gleich streng durchgeführt, und namentlich waren es wieder die kaisertreuen katholischen Städte, die sich mancher Milderungen erfreuen durften. Als Beispiel für den Gang der Sache möge Schwäbisch-Gmünd dienen:[1]) hier erklären die alten Behörden, es fänden bei ihnen nicht, wie in andern Städten, tägliche Gesellschaften und Versammlungen in den Zunfthäusern statt, sondern sie kämen nur zur Wahl eines Zunftmeisters dort zusammen, oder wenn man einem Zunftmeister „schenkte" oder Sachen „die gemeine Zunft anlangend" zu verrichten wären; da die Metzger ihr Haus zum Fleische, die „Segessenschmiede" [2]) zur Aufbewahrung der Kohlen, die Gerber zur „Uffschittung des Lons", [3]) alle aber zur Aufbewahrung des üblichen Kornvorrates gebrauchten, so bäten sie, es beim alten zu belassen. Hasse giebt, unter Voraussetzung der Zustimmung des Kaisers „lestlichen" [4]) Bescheid dahin: alle Zunfthäuser und Zünfte, desgleichen auch die „geschenkten" Handwerke sollen aus kaiserlicher Macht aufgehoben sein und bleiben. Es sollen zwei vom Rate (sc. kleinen Rate) verordnet werden, die, neben 8 von jedem Handwerke, die besonders zu diesem Zwecke vom Rate ausgewählt werden, auf gutes Halten der Handwerksordnungen zu sehen, die ihnen obliegenden Sachen zu hören und die zu ihrer Instanz gehörenden zu entscheiden haben. In den Zunfthäusern darf keine Versammlung abgehalten werden mit Ausnahme der Achter, aber auch von diesen nur mit Erlaubnis und im Beisein der 2 Ratsdeputierten. Dem Rate und andern „eherlichen" [5]) Personen ist, wiewohl sie keine Geschlechter mehr

1) Zu vergleichen ist: E. Wagner, die Reichsstadt Schwäbisch-Gmündt, Würtemberg. Vierteljahrshefte N. F. 1892 S. 89 ff.

2) Sensenschmiede.

3) Gerberlohe.

4) endgültigen.

5) Durch den Reichstagsabschied von 1530 war die Trennung der städtischen Bevölkerung in Ehrbare Bürger, d. h. Geschlechter, Kauf-

haben, die Bürgerstube und die Krämerstube überlassen und den übrigen „gemeinen“ Handwerkern die Benderstub (Fassbinder). Jedoch sollen dieselben nicht als Zunftstuben, sondern nur zu Hochzeiten „und andern Geschäften“ benutzt werden und zwar mit Ausnahme der Bürgerstube nur mit Erlaubnis der 2 Ratsleute. Die andern 3 Stuben sollen den Handwerkern zum Kohlen-, Lohe- und Kornaufschütten bewilligt, aber keine Gesellschaften darin abzuhalten gestattet werden.

In Esslingen war es Sitte, dass diejenigen Sachen, welche nicht Erb oder Eigen belangten und nicht über 10 Pfd. betrafen, zunächst von einigen Personen derselben Zunft entschieden, falls sie sich aber nicht verglichen, vor den Rat gewiesen wurden. Dies wird von Hasse mit der Aenderung belassen, dass der Rat diese Personen aus der Zunft ernennen solle[1]). In andern Städten, z. B. in Buch-

---

leute und Zünftler, d. h. Handwerker gesetzlich angeordnet. In Hasses Berichten findet sich eine ähnliche Sonderung. Ueberall werden getrennt: 1) Ratsverwandte und Geschlechter, 2) andere Bürger, 3) das „gemeine“ Volk. So in Reutlingen: „die vom Rat und Geschlechter, deren doch gar wenig sind, andere hohe Bürger und das andere gemeine Volk“.

Unter den „anderen hohen Bürgern“ werden gewöhnlich die Kaufleute und die übrigen Herrenzünfte verstanden. In den Städten mit regerem Handel werden getrennt aufgeführt: die Geschlechterzunft, die Zunft der Kaufleute, die Krämerzunft. Die Kaufleute bilden überall den angesehenen Mittelstand zwischen Geschlechtern und Handwerkern. Als Beispiel für das Aufsteigen vom Handwerker zum Geschlechter diene Oehm in Augsburg:

Thomas Ehem war Weberzünftler, wurde Zwölfer, begab sich durch Wollhandel reich geworden, in die Zunft der Kaufleute, war 1478 Kaufmann in grossem Rate, heiratete Ursula Erdweinin aus der mehreren Gesellschaft, kam dadurch in diese Gesellschaft und von da in das Patriziat. Vg. P. v. Stetten d. Jüngere, Gesch. der adlich. Geschlechter und Arnold, Verfassungsgesch. II 208 f.

1) Vgl. S. 97. Auch in Esslingen wird dem „andern gemeinen Volk“ eine besondere Stube für Hochzeiten etc., nach Genehmigung des Kaisers auf Fürbitte des neuen Rates bewilligt, welcher meint, es sei besser ettliche öffentliche Stuben zu haben, als dass das Volk in den Winkeln zusammen „schlieffen“ (schlüpfen) sollte.

horn, hat der kleine Rat diese neuen Zunftvorsteher aus dem grossen Rate zu ernennen. In Pfullendorf werden 3 „Stuben“ für Weber, Schneider und Bäcker belassen, die „Meier“,[1]) Schuhmacher und Metzger dagegen müssen ihre Stuben von jenen „lehnen“. Dieser letzteren 3 Stuben sollen vom Rate angekauft und aus den 2 besten „Wurts- oder Zechheuser“ geschaffen werden; ihre Wirte müssen aber vom kleinen Rate eingesetzt, und ihnen die nötige „Ordnung“ vorgeschrieben[2]) werden.[3]) Ueberall wird die Bürgerstube belassen oder, wenn gar keine „Bürger“ vorhanden waren, für die Mitglieder des kleinen Rates neu eingerichtet. Den Kaufleuten wird in einigen Städten die Stube belassen, in andern „wegen viler boser Practiken“ entzogen. Endlich wird öfter bestimmt, dass der Eid „vermog der Cammergerichtsordnung zu schwören“ sei, aber „wegen der Zunftmeister etwas reformirt werde“.[4]) [5])

Alle ferneren Anträge werden an den Kaiser verwiesen, so namentlich die vielfach wiederkehrenden Besoldungsanträge der Geheimen und des kleinen Rates. Die Herren folgen in vielen Städten gar bereitwillig dem opferfreudigen Beispiel der armen Reichen von Augsburg.[6]) So befürwortet Hasse den Antrag der

1) Entweder aus Meuerer (mitteldeutsche umgelautete Form von Maurer) oder soviel wie Pächter, Oberknecht eines Ackerhofes.

2) „Domit keine conventickel oder Praticken uff solichen stuben furgingen“.

3) In Heilbronn giebt es keine Zünfte, aber fast alle Handwerke haben ihre besonderen „Gesellschaften“, neben denen es noch „um besondern Zins“ Zechhäuser giebt. Auch diese Gesellschaften müssen verkauft werden. —

4) In Aalen wird auf Anregung einiger Einwohner der Eid „moderiert“, indem in ihn die Gehorsamsformel gegen den Kaiser aufgenommen wird.

5) Wie weit die Fürsorge Hasses geht, lehrt seine oft wiederkehrende Aufforderung, der kleine Rat solle bei Abnahme des Schwures genau darauf achten, dass alle anwesend sind und den Schwurfinger hoch erheben, die abwesenden aber nachträglich einzeln vereidigt werden.

6) S. 94 ff.

Geheimen von Gmünd und Nördlingen, dass ihnen und den Ratsherren jährlich 332 resp. 430 Fl. als „Ergetzlichkeit“ für ihre Mühe zur Verteilung überlassen würden.[1]) Zur Begründung führen die Geheimen ungefähr dasselbe an, was den Kaiser nach seiner eigenen „Werbung“ bewogen haben soll, an Stelle der Zünftler Geschlechter in das Regiment zu nehmen: die Besoldung würde der Stadt von grossem Nutzen sein, denn dann müssten sie ihres Amtes um so getreulicher warten und dürften nun, falls sie ein kleines Geschäft hätten, um so weniger, wie es bislang gebräuchlich gewesen wäre, aus dem Stadtsäckel zehren, „nebendem das auch mancher seine Kind deste ehe zum studio ziehen unnd also die Stat mit stattlichen Leuten versehen wurd“.[2])

Besondere Aufmerksamkeit widmete der Commissar der Besetzung der Einzelämter. Das ganze Heer von Beamten, Statamman, Stadtschreiber, Stadtrechner, Seckelmeister, Einnehmer, Ungelter, Bettelherr, Zuchtherr, Spitalpfleger, und wie sie alle heissen, verlor nichts an Rang und Competenz; wohl aber tritt auch bei ihnen die Bestimmung ein, dass ihre Stellen aus dem kleinen Rate besetzt werden, die wichtigsten, namentlich die Stadtrechner und die Pfleger von reichen Spitalen, sogar aus den Geheimen. Der kleine Rat hat auch die Neubesetzung solcher erledigter Stellen in der Hand. Wenn irgend möglich werden auch hier die Geschlechter bevorzugt, sodass in manchen Städten ein Patrizier zugleich 3 Aemter in Verwaltung hat. — Es kommt dem Commissar offenbar darauf an, diese trotz aller Aufsicht immerhin noch wichtigen Aemter in sicheren Händen zu wissen. Er besetzt möglichst alle Stellen, die zu den höheren Aemtern zu rechnen sind, selbst, oder lässt sich doch die vom kleinen Rate dazu in Aussicht genommenen Personen nennen und vor-

1) G. V. H. B. II.

2) Auch die Geheimen von Leutkirch — nur Handwerker — bitten, ihnen „nach Gelegenheit der Stat“ ihrer Mühe und Arbeit halber „Vergleichung“ zu verschaffen.

stellen. Alle irgendwie unsicher scheinenden Candidaten werden von ihm auf Herz und Nieren geprüft, und viel erfreuliches weiss Hasse nicht zu berichten. In Donauwörth können einige neu ernannte Bürgermeister und Geheime weder lesen noch schreiben; trotzdem scheinen sie dem Commissar wegen ihrer „Redlichkeit“ vor andern zu diesen Aemtern tauglich zu sein. Die beiden Bürgermeister des frommen und getreuen Pfullendorf Peter Schultheiss und Martin Bleicher werden ihres Amtes entsetzt, weil ersterer zwar männiglich als frommer ehrlicher Mann geachtet ist, aber viel zu raschen und zu Zeiten gar keinen oder sehr scharfen Bescheid giebt, der zweite aber „seines Mundts zu unbehutsam und sich dazu oft beweint“. Trotzdem wird Peter Schultheiss zu den Geheimen genommen und Bleicher zum Statamman ernannt. Der Ratsherr Severinus Schnell am selben Orte ist nicht wieder zum Regimente gezogen worden, weil er zwar nicht ungeschickt und in guten Vermögensverhältnissen lebt, aber bei jedermann in dem schlimmen Rufe steht, dass er sich „mit ettlichen vielen der Stat Eeweibern beflecken und, so Jemand etwas davon sagt, dieselbigen mit schweren Rechtfertigungen zu belestigen understeen soll“. Dem Rate insgesammt wird streng verboten, soviel aus dem gemeinen Seckel zu zehren, wie dies bisher geschehen. In Reutlingen empfiehlt Hasse den Geheimen und dem kleinen Rate dringend, sie möchten in den Beratungen „nit unnötig vil schwatzen, sondern zu der Substanz der Sachen greifen“ und was nicht dienstlich sei, unterlassen. In Esslingen möchten die Geheimen später den Licentiaten Machtolf zum Bürgermeister wählen. Hasse prüft ihn auf seine Gesinnung und sagt: „onangesehen das er bisher ir Advocat gewesen, so werde es seines Bedunckens kein Not haben“.[1])

1) Hasses Scharfblick scheint Recht gesehen zu haben: Obgleich dieser Machtolf einer der ersten Vertreter der neuen Lehre im Rate zu Esslingen gewesen war und eifrig für dieselbe gekämpft hatte, war doch, als der Kaiser 1552 Esslingen besuchte, bei den Bürger-

Angebracht und erfreulich scheint das Wirken des Commissars in Nördlingen. Dort verbietet er bei Leibesstrafe den Weinkauf, d. h. die Unsitte, beim Abschlusse von Käufen das Handgeld zu vertrinken, die dermassen übertrieben worden war, dass oft, wenn 1 oder 2 Fl. Handgeld gegeben war, eine ganze Zunft mit Weib und Kind bei 300 Personen aus eigenem Beutel zu zechen und zu schmausen begann. In Reutlingen wird streng untersagt, des Nachts über die Zeit in Wirtshäusern zu sitzen und Schmählieder zu singen, wie dies bisher ungerügt geschehen sei.

Die Prüfung der neuen Beamten erstreckt sich nicht nur auf ihre Treue gegen den Kaiser, sondern auch und vor allem auf ihre Glaubensrichtung. In allen Städten beginnen die neuen Räte ihr segensreiches Wirken damit, dass sie alles denuncieren, was eine Spur protestantischen Wesens verrät. Und Hasse geht so eifrig auf diese kirchliche Seite der Reform ein, dass man oft eher glaubt, ein Protocoll über eine Kirchenvisitation, als einen Bericht über eine Verfassungsänderung zu lesen. Bezeichnend ist, dass in den sämmtlichen Berichten Hasses das Wort „Interim" kaum vorkommt, oder doch nur von ihm als Aeusserung anderer wiederholt wird. Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob die betreffenden Beamten der alten wahren Religion „am nächsten stehen", d. h. Interimisten sind, sondern ob sie der katholischen Lehre „anhengig" sind. Oefter begegnet allerdings dem Commissar das Unglück, dass er zwar einige echte Katholiken findet, dass aber wie in Memmingen, die neuernannten Geheimen erklären, die glücklich aufgefundenen wären „gar unmentschen mit Drinken und in andere Weg, auch mit Schulden dergestalt beladen, dass sie zu einer Regierung nit fuglich".

---

meistern und dem Stadtschreiber Machtolf „nach deu Bemerkungen des Volkes" trotz aller gerühmten evangelischen Gesinnung „des Bückens und Biegens kein Ende". E. v. Keim, Reformationsblätter von Esslingen. Esslingen 1860. S. 151.

Fast in allen Städten werden die Stadtschreiber besonders erwähnt [1]), aber selten lobend. Meist wird ihnen vorgeworfen, dass sie mit „dem Kirchgang kein gut Exempel“ gäben, der „Religion halben nur halb und halb“ wären, oder auch, dass sie kein Latein verstünden, oft „beweint“ wären, ihres Amtes unfleissig warteten etc. Der Herr von Weingarten nimmt sich der verirrten Schafe gern an und erzielt auch zum teil, so in Memmingen, recht gute Resultate [2]). An andern Orten,

1) Der Stadtschreiber besass in Wahrheit „alle Geheimnisse“ der Stadt. Er war nicht nur bei allen Verhandlungen des Rates zugegen, sondern auch bei den meisten des Gerichts; die kleinen Städte besassen keinen besonderen Gerichtsschreiber. Aus einem Protocollführer war er vermöge seiner Geschäftskenntnisse zum Berater, ja zum Leiter der Verhandlungen geworden. Er war der Vermittler zwischen Behörden und Bürgerschaft, in den grösseren Städten akademisch gebildet und fehlte nie bei Gesandtschaften etc.

2) Gerwig Blaurer Abt von Weingarten war ein unermüdlicher und sehr geschickter Vorkämpfer des Katholicismus. Dass er aber vor andern geeignet gewesen wäre, den Lebenswandel der städtischen Beamten zu prüfen und zu verbessern, geht aus den Schilderungen der Zimmerischen Chronik nicht hervor. Darnach scheint es vielmehr, als ob der Bock zum Gärtner gesetzt worden wäre: Auf einem Reichstage zu Speyer sagt er zu den umherwandelnden Herren, die sich zu seinem Aerger nicht setzen, sie liefen hin und her, wie bei ihm die Bauern pflegen „da sie ain Sawhirten under inen erwellen“. Auf dem Reichstage zu Regensburg 1541 hat ihn Herzog Ott Heinrich gezwungen, mit ihm des Nachts auf seinem Zimmer nackend zu tanzen. Zu allgemeiner Freude, denn Gerwig wäre allgemein verachtet gewesen und hätte dazu durch seine Leichtfertigkeit nicht wenig Ursache gegeben. Seine Concubine oder „Balmesel“ hätte er „en manière déguisée, in Form aines Raisigen“ mit auf die Reichstage genommen. „Die rit mit, war ufwarten und war nun gar ein hupsche Sach, die von den Evangelischen als ain guts Vorbild ains gaistlichen Vatters wol ward herfur gezogen und usgericht“. Als Herr von Rapoltstein mit seinen Junkern den Abt Gerwig besuchte, bewies Gerwig seine unbeschränkte Gastfreundschaft dadurch, dass er seinen Besuchern zunächst 6—8 Mägde und 2 Lager zur Benutzung anwies. Berüchtigt war Gerwigs Fertigkeit im Vorbringen von Zoten. Bei seinem unkeuschen Lebenswandel bekam er auch die Franzosen, die Krankheit, die Janssen und andere dem Ritter Hutten nicht verzeihen können. — Der Schneider Wolf

z. B. Reutlingen und Wimpfen, finden sich hartnäckige Menschen, welche die Kühnheit besitzen, den Commissaren ins Gesicht zu sagen, der betreffende Pfarrer verstünde weder Kirche zu halten noch sonst etwas, sie wollten „bis zur Determination concilii" mit dem Kirchgang warten.

In Kaufbeuren wird der Stadtschreiber abgesetzt, „dieweil wir denselben schwenkfeldisch befunden", der alte wird wieder eingesetzt, „nachdem ihm ernstlich befohlen ist, „das er sich des Drinkens etwas mässgete".

In Bibrach wird der Stadtschreiber wie üblich vermahnt, „dem gemeinen Volke mit dem Kirchgang in der katholischen Kirche ein gut Exempel zu geben"; er begehrt deswegen schriftlichen Befehl vom Kaiser, „damit er es gegen den gemainen Man dester statlicher verantworten mag". Ganz besonders erfreulich wirkt Abt Gerwigs Busspredigt bei Stoffel Greter in Biberach, der als Haupträdelsführer galt. Jetzt erklärt er: Er sei zu anfang heftig genug gewesen, seitdem aber Biberach das Interim angenommen habe und er etliche Sachen anders denn er geglaubt befunden, habe er sich geändert und wolle sich nunmehr so verhalten, dass niemand Ursache zur Beschwerde haben werde; er habe auch nichts dagegen, in die Messe zu gehen etc. [1]). Zur Belohnung für seine schnell

Felber sagt auf die Vorwürfe Gerwigs, als ein Ornat nicht passte: er hätte noch nicht viel für Gerwig gearbeitet; hätte er so viel Kirchenkleider für ihn verfertigt wie er seinen Mägden und Dirnen hätte Unterröcke und Mieder machen müssen, so hätte er das Ornat gewiss nicht verdorben. Das schlimmste, was der Graf v. Zimmern über Gerwig berichtet — ein Notzuchtversuch mit bösen Folgen —, lässt sich hier gar nicht wiedergeben; vgl. Zimmerische Chronik II, 570 ff. — Gerwig ist ein würdiger Genosse des Abtes Placidus von Mölk, dem der päpstliche Nuntius die ehrenden Beinamen „deflorator virginum, publicus concubinarius" giebt. Druffel No. 45a.

Ein anderer Gehilfe Hasses, der Speirische Hofmeister Licentiat Gregorius Nallinger, wurde 1551 zur Visitation des Kammergerichts nicht zugelassen, „weil er selbst war zu visitiren". Zimmerische Chronik IV, 60.

1) Auch der Münzmeister und Vierer Apfelfelder in Kaufbeuren, welcher „der Lutherey etwas berichtigt gewesen", erbietet sich zu

gewonnene Einsicht wird er in den kleinen Rat gewählt und Stadtrechner, „damit er", wie Hasse sehr schön sagt, „teglich seche, was Unrats der gemeinen Stat us seinen vorigen Handlungen entstanden sei". Hans Kramern in Isny wird vorgehalten, dass er im vergangenen Kriege gegen den Kaiser im Felde gestanden habe; er solle trotzdem zum Regimente genommen werden in der Erwartung, dass er sein Vergehen durch Gehorsam sühnen werde. Seine und anderer „unsicherer" Personen Annahme zum Regimente geschieht aber nur, weil der Abt von Isny erklärt, dass bessere Personen nicht aufzutreiben sind.

Jacob Hünlin in Lindau, der lange Bürgermeister gewesen ist und grosses Ansehen sowie viel Freundschaft und Verwandtschaft in der Stadt besitzt, war ein erbitterter Gegner des Kaisers im schmalkaldischen Kriege und noch später; auch die Ermahnungen Hasses und seiner Genossen scheinen wenig Eindruck auf ihn gemacht zu haben. Trotzdem muss er gegen seinen eigenen Willen und Hasses Absicht unter die Geheimen aufgenommen werden, da die andern vier erklären, ohne ihn nicht regieren zu können. Hasse tröstet sich damit, dass Hünlin durch die andern „übermert" [1]) werden könne.

Nicht genug mit dieser Prüfung der städtischen Beamten auf ihre Rechtgläubigkeit, werden auch die kirchlichen Verhältnisse einer äusserst scharfen Kritik, ja überhaupt das ganze kirchliche Leben jeder Stadt einer genauen Untersuchung unterzogen. Eine nie fehlende Frage des Commissars ist die nach dem guten Beispiele für das gemeine Volk mit dem Kirchgange. Simon Martin in Giengen antwortet: Sie gingen alle in die Kirchen; manchmal gehe auch vielleicht einer „seinen Geschäften und seiner Notturft nach" wieder heraus,

---

allem christlichen Gehorsam und will sogar wie die andern streng katholischen Geheimen für sich und seine Nachkommen einen besonderen Kirchenstuhl anfertigen lassen. Infolgedessen wird er gern zu Gnaden angenommen.

1) Ueberstimmt.

aber die meisten blieben während der ganzen Messe darin. Dies Verlassen der Kirche vor Beendigung der Messe wird vom Commissar mehrfach gerügt. Wie manche Stadtschreiber über das Kirchgehen denken, ist schon besprochen. Der Memminger Stadtschreiber, als sehr geschickt gerühmt, aber im Rate gewöhnlich den kaiserlichen Anordnungen widersprechend, nennt den Pfarrer geradezu einen Lästerer.

Hasse sucht namentlich dem Mangel an „tauglichen" Priestern abzuhelfen. In Reutlingen befiehlt er, es solle streng darauf gehalten werden, dass die Kirchen wieder mit „Helfern" und „Caplänen" versehen würden und das Almosen richtig (d. h. doch wohl an Altgläubige?) verteilt werde. Gegen Pflichtversäumnis und nicht genügende Wahrung des katholischen Interesses geht der Commissar scharf vor: Dem Herrn Gastelus, Prior zu den Carmelitern, genannt zu unserm Herrgott zu Nördlingen, „der das Kloster allein und ziemliche Renten davon hat und doch gar nichts thut", schreibt Hasse, er möge seine Pflichten, wie es sich gehöre, erfüllen, auch nach jungem Nachwuchs trachten, damit nicht der Kaiser bewogen werde, auf andere Abhilfe zu sinnen. — Die Geheimen von Kaufbeuren haben dem Commissar angezeigt, dass der frühere Rat dem gewesenen Praedicanten daselbst lebenslänglich jährlich 50 fl. verschrieben und bisher bezahlt habe, trotzdem der Prädicant längst abgeschafft wäre. Der betreffende Collator Hanolt verabfolge auch noch die Gefälle, so dass sie keinen ordentlichen Prediger hätten. Hasse befiehlt aus eigener Machtvollkommenheit dem Prädicanten ferner kein Gehalt zu zahlen und die auf die Stadt entfallenden Gebühren innezubehalten, bis ein katholischer Prädicant eingesetzt sei. Dem Collator Hanolt aber sollen sie mitteilen, er habe die Praedicatur binnen 2 Monaten mit einem katholischen Prädicanten zu besetzen; wenn dies in der bestimmten Zeit nicht geschehen sei, sollen es die Geheimen binnen gleicher Frist erledigen, falls auch dies nicht geschehe, werde sich der Kaiser der Collation dieser Prädicatur selbst

unterziehen und sie nach eigenem Ermessen verleihen. Die Pensionsentziehung sowohl als der Befehl zur Einsetzung eines katholischen Prädicanten sind gewalttätige Rechtsverletzungen des Commissars [1]. In andern Fällen zweifelhafter Natur weist Hasse die Fragesteller an den Kaiser. So bei der Pensionirung des zu entlassenden Stadtschreibers von Kempten, der noch 3 Jahre volles Gehabt und ausserdem jährlich 50 fl. Pension zu beanspruchen hat, aber nach dem Wunsche der Geheimen darum betrogen werden soll. Ebenso wird der Entscheid über die mehrfach wiederkehrende Bitte, dem vertriebenen Prädicanten die Rückkehr zu gestatten, er wolle sich verpflichten, nicht zu predigen, dem Kaiser überlassen.

Besonders eingehend ist die Untersuchung und besonders scharf das Vorgehen Hasses gegen protestantische Regungen in Reutlingen. Er befiehlt die Entlassung des angesehenen Spitalpflegers Hans Reuser, weil dieser im Spitale schlechte Ordnung halte. Denn denjenigen seiner Pflegebefohlenen, die in die städtischen Pfarrkirchen gingen, gebe er kein warmes Essen, wenn sie um 9 Uhr noch nicht da wären, obgleich doch um diese Zeit die Kirche noch nicht aus sei; denjenigen aber, die auf die Dörfer zur Predigt liefen, [2] bewahre er das Essen warm auf, wie es sich gebühre. Die Geheimen bitten den alterprobten Beamten wenigstens so lange im Dienst zu lassen, bis sich der ihm einstweilen als Gehilfe beizuordnende Nachfolger in die umfangreichen Geschäfte eingearbeitet habe, worauf Hasse kurze Frist bis Martini gewährt.

Fernere Bestimmungen für Reutlingen sind: Der Messner in der Pfarrkirche soll abgeschafft werden, weil er zu keinem Sacramente geht, während er doch grade in solchen Fällen dem Pfarrer dienen soll. An seine Stelle soll

---

1) Vgl. aber Druffel No. 794 a. 3. Die Reform in Kaufbeuren begann am 11. October 1551. Das kaiserliche Schreiben v. 6. November 1551 wird eine vielleicht durch Hanolts Beschwerde hervorgerufene Bestätigung der eigenmächtigen Anordnung Hasses sein.

2) Zu den aus der Stadt vertriebenen evangelischen Prädicanten.

Lienhart Scheible treten, „dieweil er des Kor's etwas berichtigt“ und dem Pfarrer behilflich sein kann. Der Organist derselben Kirche, welcher des „Khors“ treulich gewartet hat, soll aus den vielen Gefällen „vacierender Pfrienden“ eine Belohnung erhalten. — In Reutlingen haben einige Prädicanten „Burgrecht“. Im Vertrauen darauf taufen sie heimlich. Ja es soll sogar ein Taufhaus errichtet sein. Endlich sei eine „Hefam“ am Ort, welche eifrig widerrede, dass die Kinder nach „alter cristenlicher Ordnung“ getauft würden. All diese Uebelstände müssten sofort beseitigt, die Prädicanten, die nicht das Interim halten, entlassen werden. Eine reichhaltige Sammlung „reformierender“ Bestimmungen! man begreift kaum, wie es möglich war, dass der Commissar neben der Verfassungsänderung innerhalb zweier Tage auch noch in all diese internen Verhältnisse Einblick gewinnen konnte.

Als letzter wichtiger Gegenstand der „Reform“ sei noch die Schule genannt. In allen überhaupt in Frage kommenden Städten erstreckt sich Hasses väterliche Fürsorge auch auf die Jugend. In Kaufbeuren z. B. befiehlt der Commissar den Geheimen, keinen Schulmeister „er sey lateinisch oder deutsch, gemein oder privat“ zuzulassen, „er hab sich dan gegen inen verpflichtet, nichts anders dan was der cristlichen Kirchenordnung gemess, in der Religion zu lernen und seine Jungen dahin zu weisen“.

Die wenigen Beispiele sind typisch für die Art der Reform in allen Städten. Sie zeigen die Gewandtheit des Commissars und den Umfang der Reform. Die Beispiele sollen aber auch beweisen, dass die Verfassungsänderung nur Mittel zum Zweck war, und dass dieser Zweck zuletzt nicht die Durchführung des Interims allein, sondern die Wiederherstellung des Katholicismus war. Allerdings konnte in den meisten schon zu sehr vom Gift der neuen Lehre zerfressenen Städten zunächst nur die Verhinderung der Ausbreitung der Ketzerei ins Auge gefasst werden.

Wider Erwarten schnell kam die Gelegenheit, die

Widerstandskraft der Neuordnung zu erproben. Während Hasse noch eifrig beim „Reformieren“ war, zog das schwere Unwetter herauf, dessen Schläge einen Teil der Reformen vernichteten.

V. Die Fürstenempörung. Abschaffung des Interims und des Hassenrates. Wiedereinsetzung des Hassenrates durch Karl V.

Moritz von Sachsen war seines Verräterlones nicht froh geworden. Bei seinen Untertanen verhasst, ohne Stütze unter den Fürsten, fand er auch beim Kaiser den erwarteten Rückhalt nicht. Dieser behandelte ihn vielmehr wie andere Fürsten in der rücksichtslosesten Weise. So in der Angelegenheit des gefangenen Philipp von Hessen. Auch der Uebermut des fremdländischen Hofstaates des Kaisers reizte das empfindliche Selbstgefühl der Fürsten. Ausschlaggebend war die Erkenntnis der immer mehr anwachsenden Gefahr, die der landesherrlichen Selbständigkeit durch die stetig sich steigernde Macht der absolutistischen Weltmonarchie drohte, und die gerechtfertigte Besorgnis einer Verewigung dieses Zustandes durch die spanische Succession. Ursprung und Art der Revolution sind wesentlich dynastisch. Mit der „deutschen Libertät“ war namentlich die Sicherung und Ausbildung der landesherrlichen Selbständigkeit gemeint. Die Abschaffung der Geschlechterherrschaft in den Städten, die Durchführung der augsburgischen Confession, die Entfernung der spanischen Kanzlei und des welschen Volkes[1]), und an-

1) Vgl. Stälin, Wirtemberg. Geschichte IV, 516 ff., der diese Forderungen als die Hauptursachen der Revolution ansieht.

Adrian, Mitteilungen aus Handschriften . . . Frankfurt a/M. 1846 giebt S. 333 ein spanisches Paternoster aus jener Zeit:

Von Spanien und spanischen Sitten
Bewahr uns, Herr, darumb wir dich bitten.
Pater noster.

Ein Gebet der lutherischen Reichsstädte (gegen Ferdinand I.?), a. a. O. S. 331, lautet: Abba Lieber Vatter, es ist Dir Alles möglich, nem disen König und Verfolger der Kürchen hinweckh.

dere volkstümliche Forderungen dienten nur als Hülle der egoistischen Bestrebungen zur Gewinnung der Massen, oder waren doch nur secundär. Daraus ist auch das Fernbleiben der Städte von den Vorbereitungen zur Revolution zu erklären, nicht aus dem vorgeschützten Grunde des Mangels an Verschwiegenheit bei den Zunftmeistern.

Der Kaiser wurde von der Empörung nicht überrascht, er war lange vorher gewarnt;[1]) auch die „spanischen" Kniffe und Listen von Moritz von Sachsen vermochten ihn auf die Dauer nicht zu täuschen. Am 23. Februar 1552 berichtet S. Bing an Sibottendorf: „. . . Doctor Hasse hat zu Culmbach geredt, man verstehe den Reimen des Churfürsten Reitens zum Kaiser wol, kemen nur s. Kf. Gn., so werd man den Dingen wol recht tun, mit Ussgiessung sunst viel böser Wort überm Churfürsten". [2])

Bezold macht dem Kaiser den Vorwurf der „gradezu unbegreiflichen Verblendung und Ruheseligkeit", weil seit dem Vertrag von Friedewalde vom 14. Februar 1552 Woche auf Woche verstrichen sei, ohne dass der Kaiser sich ernstlich rührte, so dass die Verbündeten ganz ungestört ihre Rüstungen vollenden und ihren Vormarsch beginnen konnten" [3]). Dieser Vorwurf ist ungerechtfertigt. Wenige Seiten später führt Bezold selbst eine ganze Zahl der triftigsten Gründe an für Karls scheinbare Untätigkeit.[4])

1) Vgl. Brief der Königin Maria an den Bischof von Arras v. 5. October 1551 bei Lanz, Correspondenz III, p. 78.

2) Vgl. Lanz III, p. 92 Karlewitz und Mordissen an den Kaiser v. 25. Februar 1552: Kurfürst Moritz, im Begriff zum Kaiser zu gehen, ist auf erhaltene Warnungen wieder umgekehrt und lässt sich durch sie entschuldigen.

3) Bezold a. a. O. S. 839.

4) Bezold a. a. O. S. 842.

Vgl. Brief des Kaisers an die Königin Maria v. 7. 3. 1552. Lanz a. a. O. III, S. 112: Der Kaiser sei seiner Sicherheit wegen nach Innsbruck gegangen. Er könne weder die deutschen Truppen in Augsburg noch die spanischen in Würtemberg länger unterhalten. Deshalb sei er gezwungen gewesen, den Weg der Unterhandlung an die Stelle des Waffenganges treten zu lassen. Durch die neuesten

Karl war mittellos. Die gewaltigen Summen, die aus Deutschland erpresst waren, der Inhalt der Silberflotten, die reichen Steuern der Niederlande waren durch Schuldentilgung, hohe Zinsen und den italienischen Krieg verschlungen, auch die gefälligen Fugger hatten diesmal nicht das genügende Geld übrig. Kein Geld, kein Schweizer. Karl fand nirgends Unterstützung. Die Fürsten, die ihn im schmalkaldischen Kriege kräftig unterstützt hatten, traten ihm feindlich entgegen oder sahen zum mindesten untätig und schadenfroh seiner Verlegenheit zu. Auch die Erprobtesten seiner Anhänger waren durch seine Saecularisations- und Successionspläne soweit von ihrer Schwärmerei geheilt, dass sie sich höchstens auf eine kühle Vermittelungspolitik beschränkten[1]. So die geistlichen Kurfürsten, der Baiernherzog und auch der König Ferdinand. Da auch das bewährte Mittel, die Feinde durch diplomatische Kunst zu trennen, zunächst misslang — die Unterhandlungen ruhten nicht während des ganzen Feldzuges —, stand der Kaiser dem Angriffe wehrlos gegenüber.

Nur einige der früheren erbitterten Feinde, protestantische Reichsstädte, unterstützten den Kaiser durch tapfern Widerstand; wenn sie auch den ersten kräftigen Vorstoss der Alliirten nicht hindern konnten.[2]) Fand je-

---

Nachrichten von Arras resp. Boussu werde er bewogen, mit einiger Reiterei nach Ulm zu gehen. Dort wolle er weitere Nachricht von der Königin erwarten und inzwischen versuchen, durch Verhandlungen den Bund zwischen Frankreich und den deutschen Fürsten zu lösen. — Der Brief wird ergänzt durch das Schreiben des Kaisers an Ferdinand vom 11. März 1552 (Lanz a. a. O. III, S. 114), in welchem Karl all seine vergeblichen Versuche, Geld zu erlangen, aufzählt. Vgl. auch Druffel No. 1087.

1) Vgl. Bernh. Kugler, Urkunden zur Gesch. d. Herzog Christoph v. Würtemberg und des Wormser Fürstentages v. 1552 in den Würtemberg. Jahrbüchern für Statistik 1868, S. 373 ff.

2) Der Feldzug erinnert in manchen Beziehungen an den Donaufeldzug von 1546: in beiden zunächst energischer Beginn seitens der Verbündeten: Füssen und Ehrenberger Klause; dann zweckloses Umherziehen ohne entscheidenden Kampf, zuletzt Unterwerfung, ohne in offener Feldschlacht besiegt zu sein.

doch zuerst das Liebeswerben der „französischen Conspirationsverwandten" bei den Städten nur wenig Erhörung, so änderte sich dies bald, als Markgraf Albrecht von Brandenburg seine Ueberredungsmittel anwandte. Er schreibt an Moritz von Sachsen: er sei gegen Donauwörth gezogen, alles wäre vor 100 Pferden geflohen;[1]) die verzagten Schwaben würden viel Geld geben, wenn man Flügel kaufen könnte; wenn der Kurfürst eile, sei Augsburg gewonnen, alle hätten den Hasen im Busen . . . „die Stedt send", wie Herr Conrad von Bemelberg sagt, „endzwai, forcht sich meniglich."[2]) Die grossen Städte aber hielten fest am Kaiser, Ulm trotz schwerer Belagerung und greulicher Verwüstung seiner Umgebung; Nürnberg schloss erst sehr spät einen für den ferneren Verlauf unwichtigen Vertrag, durch furchtbare Verwüstung seines Gebietes dazu getrieben[3]). Frankfurt widerstand einer Belagerung, Strassburg französischen Lockungen. Nur Augsburg fiel schnell ab, trotz wiederholter Ermahnung zur Ausdauer durch den Kaiser, der der Stadt allerdings nicht die erbetene Hilfe senden konnte. Noch am 31. März 1552 schreiben Stadtpfleger und Räte von Augsburg an Herzog Albrecht von Baiern[4]): sie wären entschlossen, wo möglich ihre Stadt

---

1) Vgl. dazu Schreiben Albrechts an Rothenburg a/T. d. d. Krailsheim 4./3. 1552, des Inhalts: er sei vor kurzem mit einigen hundert Pferden nach Krailsheim gekommen und erwarte noch 300 Pferde. Es sei an „Haber und Hay und Strohe" Mangel; sie sollten gegen Bezahlung etwas Fourage herbeischaffen, sonst müssten es sich seine Reiter selbst holen. Ferner wünsche er 200 „Hacken" (d. h. Hakenbüchsen) und 200 „Rüstung". Nach geschehener Musterung werde er die Kosten bezahlen. Im Sp. V. Rothenburg a/T.

2) v. Druffel a. a. O. II, No. 1931. d. d. Wassertrüdingen 17. 3. 1552.

3) Anders die Auffassung des Kaisers (Druffel II, No. 1624). Dieser schreibt am 2. Juli 1552 aus Villach an Ulm: Nürnbergs Vertrag möge ihre rühmliche Standhaftigkeit nicht erschüttern. Nicht Waffengewalt, sondern etlicher unruhiger Leute arglistige, böse Praktik habe dies erzielt. Weder Basteien noch Befestigungen, sondern die Leute, welche darin sind, machten eine Stadt fest oder unfest.

4) Druffel II, No. 1190.

zu retten, dem Kaiser das Geschworene zu leisten; sie hätten aber Mangel an Besatzung und bäten den Herzog auf ihre Kosten 2 Fähnlein Leute zu schicken.[1]) Am nächsten Tage schon fordern die Alliirten zur Uebergabe auf. Die Verbündeten wollen christlichen Frieden, Ruhe und Einigkeit wieder aufrichten und die gefangenen Fürsten befreien. Die Capitulation Augsburgs sei vom Kaiser nicht gehalten worden, es wären Prädicanten vertrieben, Schulen verändert, Zünfte abgesetzt und Geschlechter, welche die Stadt verdorben, an die Stelle getreten. „Nachdem nun dies Patent unter das Volk gekommen und es seinem Inhalt nach demselbigen nicht unangenehm war", da auch der Feind sich schon nahe zeigte, berief der Rat die ganze Bürgerschaft, trug die Aufforderung der Alliirten vor und erinnerte die Gemeinde nachdrücklich an ihre Pflicht gegen den Kaiser. „Allein die Gemeinde bezeugte sich nicht gar zu willig über solchen Vortrag", sondern erklärte „keine Belagerung ausstehen zu wollen".[2]) Die Verhandlungen wurden vom Rate und einem von der Gemeinde gewählten Ausschusse geführt. Im letzteren sassen die Leiter der Gemeinde: Jacob Hörbrot und Georg Oestreicher. Am 5. April[3]) capitulierte die Stadt unter Bedingungen, eher einem Bündnis als einer Unterwerfung ähnlich, nämlich

1) Alles bislang Geschehene soll vergessen sein; 2) das Kriegsvolk soll ungehindert abziehen; 3) ebenso Stifts- und Cleriseipersonen, wenn sie nicht in der Stadt bleiben

---

1) Des Kaisers Versuche, Augsburg zu retten, werden vom Herzog Albrecht von Baiern weniger unterstützt als gehindert, jedenfalls kamen sie zu spät. Vgl. Druffel II, No. 1191, 1218 und M. Radlkofer, der Zug des sächsischen Kurfürsten Moritz v. Sachsen und seiner Verbündeten durch Schwaben 1552 in der Zeitschr. d. Hist. Ver. für Schwaben-Neuburg Bd. 17. 1890. S. 157/158.

2) Der Ausdruck ist bezeichnend für die reich gewordene Gemeinde, welche in ihrer Ruhe nicht gestört sein möchte. Vgl. dazu Arnoldi Vita Mauritii bei Mencken, Scriptores Rer. German. II, p. 1230: Ea civitas, quod totius Europe ditissimos mercatores habeat, sitque deliciis et luxuria diffluens, non potuisset vim ullam maiorem sustinere.

3) Nach Stälin, a. a. O. IV, S. 516, bereits am 4. April.

wollen; 4) Augsburg soll beim Reich und den alten Freiheiten bleiben; 5) die wahre christliche Religion soll wieder aufgerichtet und es damit wie vor der Aenderung gehalten werden; 6) ebenso mit Regierung und Polizei „oder wie sich die von Augspurg dessen selbst bis an der Gemeind völligs benügen mit einander vergleichen“, — Freizügigkeit bleibt auch hier vorbehalten —; 7) Augsburg soll die Gegner der Alliirten nicht aufnehmen und ihnen in keiner Weise helfen; 8) die Stadt soll dagegen den Alliirten offen stehen und sie nötigenfalls gegen Bezahlung unterstützen; nur im Falle äusserster Not soll sie eine Besatzung der Alliirten kostenfrei aufnehmen; 9) der Bürger Hab und Gut soll durch die Capitulation nicht leiden, sondern geschützt werden. Auch soll die Stadt Augsburg in alle von den Alliirten geschlossenen Verträge aufgenommen werden.[1]) — Damit stimmen sämmtliche nachher abgeschlossenen Capitulationen fast wörtlich überein.

Mochte nun die Erinnerung an den Ausgang des schmalkaldischen Krieges und die schlimmen Folgen für die Reichsstädte stärker sein, oder das Misstrauen gegen die „französischen Conspirationsverwandten“: in den meisten Städten wollte nicht allein der „Hassenrat“: sondern auch die Gemeinde nichts vom Anschluss an die Alliirten wissen.[2]) Nördlingen erbittet sich auf die Aufforderung zur Capitulation zugleich vom Markgrafen 5—6

1) Vgl. David Langenmantel, Historie des Regiments in Augspurg. (Frankfurt und Leipzig 1725) S. 118 ff.

Die Aufnahme in die Verträge der Alliirten scheint nachträglich hinzugefügt auf Antrag der Stadt. In dem Entwurfe einer Capitulation mit den Städten d. Oberlandes d. d. Augsburg 7. 5. 1552 (?), bei Druffel No. 1389, ist diese Bestimmuug vorgesehen. Vgl. S. 79, Anm. 2.

Nach Stälin IV, 552 ist die Aufnahme aller Städte in die Verträge der Alliirten erst auf dem Augsburger Städtetage erfolgt. Aus den Sp. V. ergiebt sich, dass den meisten Städten von den Alliirten Capitulationsentwürfe zugesendet wurden, Von einem Teile dieser Städte wurde die Obligation bereits vor dem Städtetage vollzogen.

2) Vgl. Keim, Reformationsblätter von Esslingen S. 150.

Tage Bedenkzeit, vom Kaiser Hilfe, von Augsburg und Nürnberg Rat. [1]) Die meisten Städte erbitten bei der ersten Nachricht vom Vorrücken der Alliirten des Kaisers Rat und Hilfe. Den einen[2]) antwortet der Kaiser selbst: sie sollten sich bis zum äussersten wehren, weil er eifrig bedacht sei, die Sache zu beenden, so dass sie und andere gehorsame Stände und Städte vor unrechtmässiger Gewalt beschützt würden. Die andern erhalten Briefe von Gerwig oder Hasse, des Inhalts, sie möchten den Fürsten im Falle der Not, damit dieselben einigermassen zufriedengestellt würden, Proviant zukommen lassen. [3])[4]) Erst das Ausbleiben jeder tatkräftigen Unterstützung seitens des Kaisers, sowie die immer drohender lautenden Schreiben der Alliirten trieben die Reichsstädte in das feindliche Lager. Am 10. April 1552 erhält Wangen, wie die andern Reichsstädte, die noch nicht capituliert haben, strengen Befehl der Alliirten zugestellt, bei Vermeidung von „Feuer und Schwert" mit ihnen ein Bündnis einzugehen, Pulver und Proviant zu liefern und auf dem am 30. April in Augsburg anberaumten Städtetage zu erscheinen. Markgraf Albrecht war derjenige, welcher vor allen andern auf die Vollstreckung des Befehles sah. Albrecht sowohl als Moritz hatten schon vor dem Falle von Augsburg, Schweinfurt, Rothenburg, Dinkelsbühl, Nördlingen [5]) und Donauwörth zum Anschlusse an die Alliirten genötigt. [6])

---

1) Vgl. Radlkofer, a. a. O. S. 155. Auch Rothenburg a/T. erbittet von Nürnberg Rat u. Hilfe. Druffel No. 1151 A. 3.

2) So z. B. Wimpfen Sp. V.

3) So z. B. Wangen Sp. V.

4) Die Ueberlinger haben ihre Capitulation auf Rat und mit Beihilfe Abt Gerwigs abgeschlossen. Sp. V. Ueberlingen: Schreiben von Bürgermeister und Rat an Kaiser Karl V. vom 5. August 1552.

5) Nördlingen entschuldigt seine Capitulation vor dem Kaiser damit, dass auch höhere Stände dazu gezwungen worden seien. Sie hätten dadurch dem Kaiser die Stadt Nördlingen „unzerschlaifft und die umbligende arme Landschaft vor dem leidigen Prand, Schwert und Verderben" erhalten. — Sp. V. Nördlingen.

6) Druffel II, No. 1214. Radlkofer a. a. O. S. 154 ff. 194.

Albrecht trieb dann in kurzer Zeit, namentlich durch die Furcht vor seiner systematischen Verwüstungskunst, auch die andern Städte zur Capitulation.[1])

Ueberlingen, das durch Moritz und dessen Genossen, die von Albrecht getrennt marschierten, zur Capitulation genötigt worden war, wurde auf die Fürbitte der Eidgenossen, um diese zu ehren, von Besatzung und Durchzug befreit, sowie gestattet, dass die von Ueberlingen angenommenen Knechte passierten.[2]) Andere Städte hatten sich Schutzbriefe zu verschaffen gewusst, die allerdings auch nicht immer schützten. So ist Schweinfurt durch die Vermittelung seines Schutzherren, Friedrichs, Pfalzgrafen bei Rhein, von den Alliirten die Vergünstigung zugestanden, dass sie „als ganz arme Commune" nur bis 50 Reiter aufzunehmen brauchten. In Wahrheit sind aber gegen 6000 eingedrungen, ohne etwas zu bezahlen.[3])

Die übrigen Reichsstädte nahmen die „Obligation" auf dem Augsburger Städtetage an, der vom 30. April bis 21. Mai 1552 dauerte.[4]) Sie wurden hier fast alle[5]) ausser den bereits bei Gelegenheit von Augsburgs Capitulation genannten Bedingungen mit der Zahlung eines Dritteils eines Römerzuges als Beitrag zu den Kriegskosten belastet.[6]) Für Biberach z. B. wurde am 18. Mai 1552 ein

1) So Windheim, Reutlingen, Weissenburg i/N. Bopfingen, Giengen, Schwäbisch-Gmünd u. a. Vgl. die Sp. Vol.

2) Schreiben der Alliirten an den Rat zu Ueberlingen d. d. Stockach 24/4. 1552. Sp. V. Ueberlingen.

3) Sp. V. Schweinfurt. Schreiben d. Rates an den Kaiser v. 28. 9. 1552.

4) Es sind: Schwäbisch-Hall, Biberach, Memmingen, Ravensburg, Wimpfen, Heilbronn, Kempten, Kaufbeuren, Isny, Leutkirch, Esslingen, Wangen, Buchhorn, Bopfingen, Aalen. Radlkofer S. 194 führt Bopfingen zweimal auf. Vgl. das nähere daselbst und bei Druffel No. 1428 A. 2.

5) Befreit blieben Esslingen, Reutlingen, Nördlingen, Rothenburg, Heilbronn, Gmünd und Dinkelsbühl. Diese Städte hatten bereits an den Markgrafen Albrecht hohe Summen gezahlt, z. B. Esslingen 10000 fl. nach Stälin, Wirtemb. Geschichte IV, 521, 11000 fl. nach Keim, Reformationsbl. von Esslingen.

6) Einige Städte bleiben vom Augsburger Tage fern. So Schweinfurt. Sp. V. Schweinfurt. Schreiben des Rates an den Kaiser v. 28./9. 1552.

Geldbeitrag von 876 fl. festgesetzt. Zwei Tage vorher erst hatte Biberach die „Obligation" angenommen. Am 21. Mai unterschrieb Augsburg Namens der Städte den Abschied. [1])

Die erzwungenen Obligationen wurden von den meisten Städten schlecht erfüllt. Auch in diesem Falle war Markgraf Albrecht der tätigste Vollstrecker und Aufseher. [2]) Dem Rate von Dinkelsbühl schreibt er: [3]) sie hätten sich über die Obligation beschwert; er könne jedoch ohne Vorwissen der andern Alliirten nichts tun, sie sollten wie die übrigen Städte gehalten werden. Es sei ihm überdies berichtet, dass bei ihrer Stadt viel Landsknechte zu seinen Feinden durchzögen: er begehre ernstlich, dass sie hinfort Niemanden, wer und wie viel es seien, durchliessen, sondern sie soviel wie möglich aufhielten und „bestrikhten". „Dann sollte das von Euch nicht beschehen, so muessen wir nicht anders gedenken, das Ir vielleicht gern auf beeden Achseln Wasser tragen wöllten, das Euch dann Zu seiner Zeit zu wenig gutem geraichen wurde". Der Markgraf hat die Herren vom Rate durchschaut. So lange wie möglich neutral bleiben, sich zwischen den feindlichen Mächten hindurch winden, wenig leisten, aber möglichst viel Vorteile davon tragen, und

1) Essich, Gesch. v. Biberach, S. 71.

2) Weissenburg gegenüber erscheint der „Mordbrand" Albrecht in der merkwürdigen Rolle als oberste Instanz in einem Exmissionsprocesse. Albrecht schreibt am 22./5. 1552 aus dem Feldlager vor Nürnberg an den Rat von Weissenburg: . . . Weil die Absicht der Alliirten unter anderm auch darauf gerichtet sei, den vorhandenen Beschwerden abzuhelfen und unbilliche Entsetzung zu restituieren, so sei auch er in einem Specialfalle dazu geneigt. Er verlange ernstlich von dem Rate, strengen Befehl zu erlassen und für die Ausführung zu sorgen, dass die „Bratschin", die wider Gebühr appelliert und dadurch die Vollstreckung des rechtskräftigen Erkenntnisses aufgehalten habe, binnen 8 Tagen nach Empfang dieses Befehles, die Behausung mit ihrer Habe räume und der Wittwe Barbara Meckin sammt den darin befindlichen der Meckin gehörigen Wirthschaftsgegenständen überlasse. Sp. V. Weissenburg.

3) D. d. Geisslingen 22. 4. 52 Sp. V. Dinkelsbühl.

zwar, wenn es irgend angeht, mehr als die Genossen; vor allem kein Kampf, damit die Ruhe nicht gestört werde und der Handel keinen Schaden leide: das war die bald stärker, bald schwächer hervortretende Richtung der meisten Magistrate. In einem ferneren Schreiben hält Albrecht denen von Dinkelsbühl ihre Entschuldigung an den Kaiser sowie das Ausbleiben der Obligation vor und verlangt Namens der Alliirten Aufklärung [1]). Einer neuen ernstlichen Mahnung um Uebersendung der Obligation ist der Befehl beigefügt, dafür Sorge zu tragen, dass das heilige Evangelium durch gelehrte Prediger der augsburgischen Confession gemäss in der Pfarrkirche gepredigt und das Sacrament unter beiderlei Gestalt gereicht werde. Der Befehl wird vollzogen; aber zugleich wird auch, weil viele Leute in der Stadt noch der „waren alten christenlichen Religion gewesen", „um diese nicht an ihrem Gewissen zu hindern", dem vor längerer Zeit vom Cardinalbischof Otto von Augsburg bestellten Pfarrverweser und Caplan befohlen, bis ein Vergleich gefunden, das kaiserliche Interim „und die entsprechende Erklärung" im Carmeliterkloster zu halten. Die Anordnung war aber kaum getroffen, als der Markgraf, anscheinend durch einige „ungehorsame" Bürger benachrichtigt, dem Rate zu Dinkelsbühl durch seinen Proviantmeister [2]) strengsten Befehl übersandte, die bisher noch behaltenen „Bäpstische Pfaffen" sämmtlich ungesäumt abzuschaffen und dafür solche anzunehmen, welche das Wort Gottes lauter und rein lehrten, auch die Sacramente der augsburgischen Confession gemäss reichten. Ferner wurde ihnen geboten, binnen 8 Tagen

---

1) Sp. V. Dinkelsbühl, Schreiben Albrechts an Dinkelsbühl aus dem Feldlager vor Oetting v. 2. 5. 52, das stärkste in Entschuldigungsschreiben leistet Augsburg vgl. Druffel No. 1404 und Anm., siehe auch S. 80.

2) Markgraf Albrechts Proviantmeister Silvester Raid, früher Stadtschreiber zu Donauwörth, bietet ein Gegenstück zu Hasse in seinem eifrigen Streben nach Abschaffung der Hassenräte und Herstellung der Zünfte.

die von Hasse abgeschafften Zünfte wieder aufzurichten und sich des „häsischen" Rates zu entschlagen.[1]) Dies geschieht denn auch, um „Unrat zu vermeiden", aber „wider Gemuet und Herz" des Rates.

Nur zögernd und beinahe widerwillig erfolgte die Wiederherstellung der alten Verfassung und die Beseitigung des Interims auch in den fast ganz protestantischen Städten. Durch die Angst vor dem Kaiser wurde die Beseitigung der wenigen katholischen Geschlechter aus dem Regimente lange aufgehalten. Diese Geschlechter hielten in anerkennenswerter Standhaftigkeit bis zum äussersten aus. So werden Ravensburg und Memmingen erst durch strenge Befehle der Alliirten im Juli zur Aenderung bewogen.[2]) In Esslingen wird nach dem „Vergleich" vom 16. Mai zuerst das Interim abgeschafft; die Herstellung der alten Verfassung wird erst am 28. Juli beschlossen, wo der frühere Zunftmeister Moritz Lutz seine Weingärtnerzunft und die Menge überhaupt mit sich fort reisst durch seinen Ausruf: „liebe Bürger, wer bei mir und dem alten Rate bleiben will, stelle sich zu mir".[3]). Auch in Biberach legt erst nach Rückkehr der Gesandten vom Augsburger Städtetage der „Hassenrat" sein Amt in die Hände der Gemeinde nieder, die bei der Neuwahl nur Evangelische in den Rat bringt.[4])

In Augsburg will die „Gemeinde" einen Vergleich zwischen „Zünften und Herren" herbeiführen. Der Rat sieht es für gut an, alles beim alten Brauche zu lassen. Die Zünfte und Handwerker versammeln sich und wählen nach altem Brauche Zunftmeister und Zwölfer für jede Zunft. Diese werden auf das Rathaus berufen, wo ihnen von den

---

1) Instruction des Markgrafen für Raid aus dem Feldlager vor Nürnberg vom 20. 6. 1552 und Instruction des Rates zu Dinkelsbühl für den Stadtschreiber v. 15. 8. 1552 behufs einer Gesandtschaft an den Kaiser. Beides in Sp. V. Dinkelsbühl.

2) Vgl. Druffel a. a. O. No. 1616 und 1648.

3) Keim, Reformationsblätter von Esslingen S. 151.

4) Essich, Gesch. v. Biberach, S. 71/72.

fürstlichen Räten befohlen wird, einen neuen Rat zu wählen. Um die Geschlechter zu gewinnen, lassen die Zünftler 17 fallen und wählen nur 6 hinzu. Ferner bewilligen sie den Geschlechtern, statt der früheren 12 jetzt 15 in den Rat zu wählen. Dieses Entgegenkommen fand bei den Geschlechtern gute Aufnahme und veranlasste sie ihrerseits zu der Erklärung, alle Freundschaft und Liebe jenen erzeigen zu wollen.[1]) Hier ging die Aenderung sehr schnell vor sich: am 5. April wurde capituliert, und am 7. ds. Mts. war die Neuordnung beendet. Am 12. ds. Mts. erbittet der neue Rat Massregeln von Moritz von Sachsen, die „ohne Aergernis“ besonders durch Absolution von dem Eide, die Rückkehr der früheren Praedicanten ermöglichen; diese hatten den kaiserlichen Räten, Stadt und Reich zu meiden, schwören müssen.[2])

Während dieser Vorgänge hatten die Unterhandlungen keinen Stillstand erlitten. König Ferdinand war die Seele derselben. Die Linzer Versammlung vom 18. April führte zu keinem Erfolge. Wohl aber die am 26. Mai beginnenden Verhandlungen von Passau. Mehr und mehr trat die Frage nach Sicherung der landesherrlichen Selbständigkeit in den Hintergrund, wenn man nicht die Gegenüberstellung des Kaisers und der Fürsten als gleichberechtigter Parteien für einen Sieg der „deutschen Libertät“ halten will. In der religiösen Frage fanden die Alliirten dafür bei Ferdinand und auch bei den katholischen Fürsten um so mehr Entgegenkommen.[3]) Die Notwendig-

---

1) D. Langenmantel a. a. O. S. 136/137.

2) Druffel No. 1276.

3) Bereits am 12. 4. 1552 schreibt der Burggraf von Meissen aus Regensburg an König Ferdinand, die armen Leute (in den Städten), die von den Alliirten bedroht werden, wollen gern festhalten am Kaiser, „allein die Religion trukt si, und wo E. M. mit gutter Gelegenhait konnden pai der Kai. M. halten, das ir Kai. M. auf E. M. vorpitt ine di Kirchen wider lissen offen, und das man ine ir Predikanten zulis, so wird solches ein gros Geschrai machen, und ich acht, si wurden als dan fest halten. Druffel No. 1274 II.

keit einer paritätischen Regelung des kirchlichen Lebens in Deutschland, der Herstellung eines „ewigen“ Religionsfriedens wurde anerkannt. Inzwischen hatte sich aber die Lage der Alliirten verschlimmert; umsonst versuchten sie den grossen Musterungsplatz Karls, das feste Frankfurt, zu nehmen. Des Kaisers Lage dagegen gestaltete sich von Tag zu Tage besser, da er endlich in den Besitz grösserer Geldsummen gekommen war, die ihm ausgedehnte Rüstungen ermöglichten. Vergeblich versuchte Ferdinand den kaiserlichen Bruder in Villach zur Annahme der Passauer Bedingungen zu bewegen. „Eher wolle er aus Deutschland weichen, die Verhandlung dem römischen König überlassen, als etwas tun, was der Religion nachteilig sei und ihn sammt seinen Nachfolgern dem Richterspruch derer unterordne, die er zu regieren habe“.[1] Nur bis zur Entscheidung auf einem künftigen Reichstage, der unter seiner Leitung die Religionsstreitigkeiten ordnen solle, versprach er Frieden.[2]

Diese schwächliche Concession und die Freilassung der beiden gefangenen Fürsten waren die einzigen Erfolge der gross anfangenden Bewegung. Am 1. August unterzeichnete Moritz und brachte mit grosser Mühe auch seine Alliirten dazu, den Vertrag zu genehmigen. Nur Markgraf Albrecht verweigerte die Annahme und erklärte Kurfürst Moritz für einen Judas.[3] Vielleicht nicht

1) Ranke, Deutsche Geschichte V 197.

2) D. h. bis dahin solle das Interim ausser Kraft treten und jeder bei seiner „habenden“ Religion belassen werden.

3) Bezold a. a. O. S. 854.

In den neueren Geschichten jener Zeit wird Albrecht meist „Judas“ und „Mordbrand“ genannt. Albrecht ist ähnlich wie Ulrich v. Würtemberg von Janssen als Prügelknabe benutzt worden. Mit sichtlichem Wohlbehagen und in epischer Breite berichtet Janssen auf vielen Seiten gewissenhaft, was alles jemals Albrecht Schlimmes nachgesagt ist. Janssen malt dabei nicht wie gewöhnlich, wenn es sich um Personen und Zustände der Reformationszeit handelt, grau in grau, sondern schwarz in schwarz. Leider hat sich auch Bezold zu einem viel zu harten Urteile bestimmen lassen. Richtiger ist auch

ganz mit Unrecht. Der Hauptgrund, welcher Moritz zum Abschluss trieb, war das Verlangen, sich und sein Land vor einem Angriffe seines Todfeindes Johann Friedrich von Sachsen zu bewahren. Schon längst hatte diesen der Kaiser zum Achtvollstrecker gegen ihn bestimmt. Dass sich der Kaiser dann erst durch die energischsten Vorhaltungen Ferdinands von dem Plane abbringen liess, den von den Alliirten angenommenen „exorbitanten" Vertrag nicht zu ratifizieren, sondern die „Ungehorsamen" gleich zu züchtigen, ist bezeichnend genug für den Spanier." [1]) Aber aufgeschoben war nicht aufgehoben. Mit Recht sagt Bezold: „man stand auf dem nämlichen Fleck wie vor Beginn des Krieges, denn welche Sicherheit oder auch nur Wahrscheinlichkeit gab es dafür, dass der Kaiser, aus seiner Notlage befreit, nun wirklich auf die Wünsche der deutschen Stände eingehen und ihnen seine kirchlichen und politischen Grundsätze opfern werde, von deren Unerschütterlichkeit man sich eben jetzt hatte überzeugen müssen" ! [2])

Am schlechtesten kamen bei dem Vertrage, wie sich

---

hier wieder die kühlere Auffassung Rankes. Man braucht Albrecht nicht als Helden darzustellen und von allen Vorwürfen reinigen zu wollen, aber man muss ihn als echtes Kind seiner Zeit betrachten. Diese Zeit war roh und gewalttätig trotz des Humanismus, sie kannte den Begriff der Vaterlandsliebe kaum — der vielgebrauchte Name diente als Deckmantel gröbster Interessenpolitik —, Verträge wurden damals meist nur geschlossen, um bei der ersten günstigen Gelegenheit gebrochen zu werden, und das Brennen und Sengen bildete den wichtigsten Bestandteil der Kriegskunst. Feldschlachten wurden selten geschlagen, ebenso selten Städte erstürmt, durch die Erschöpfung der Machtmittel des Gegners wurde der Frieden erzwungen. Jede städtische Chronik berichtet bei der kleinsten Fehde das Niederbrennen von so und so viel feindlichen Dörfern als Ergebnis des Auszuges. Für die Protestanten hat Albrechts planmässige Verwüstung der geistlichen Fürstentümer das Gute gehabt, dass die katholischen Fürsten den Schrecken des Religionskrieges für lange scheuten.

1) Vgl. Bezold a. a. O. S. 852.

2) Bezold a. a. O. S. 852.

das eigentlich von selbst versteht, die mit den Fürsten durch Obligation verbunden schwäbischen und fränkischen Reichsstädte weg. Nach einer Bestimmung der Obligation sollte die Stadt in alle von den Alliirten geschlossenen Verträge aufgenommen werden.[1]). Mehrere Städte beriefen sich auch auf die durch den Passauer Vertrag ihnen gewährleistete Erhaltung der Religion und des Regiments. Der Kaiser erwiderte aber: die freie Ausübung der Religion sei allerdings bis zur Entscheidung durch einen Reichstag gestattet. Auch sei im Frieden von Passau den Frey- und Reichsstädten zugesichert, dass sie bei ihren Privilegien und Freiheiten belassen würden. Diese sollten auch nicht geschmälert, sondern geschirmt werden. „So viel aber die Regierung belangt, da wäre wohl durch die Chur- und Fürsten in Abredung des Friedens zu Passau ein Articul gestellt und zweymal begehrt und fürgeschlagen worden, dass die Städt bey den Regimentern und Räthen, wie sie es gesetzt haben, gelassen werden sollten. Nachdem aber die Röm. Kays. Majest. deshalben keinen Befehl noch Bewilligung gegeben, wäre derselbe Articul ausgethan und zweimal durchstrichen worden, deshalb solle alles beim alten von ihm geordneten Regimente bleiben ...“ [2])

Der Kaiser konnte sich dies erlauben. Es war die Zeit, wo Kaiser, Fürsten und Ritter den Städten gleichmässig ihre Missachtung bewiesen; wo auch die gerechtfertigte Beschwerde der Städte am Reichstag ungehört verhallte und vom Auftreten der Städte zuletzt nichts anderes zu sagen war als: „Wohllöbliche Frey- und Reichsstädte fügten sich durchaus der kaiserlichen Proposition“. Die meisten Städte hatten schon bei Abschluss der Obligation oder kurz nachher dem Kaiser Meldung gemacht und sich mit der drohenden Gefahr und ihrer

---

1) Vgl. Augsburgs Capitulation S. 69 f.. Vgl. auch Druffel No. 1448 Bedenken Mecklenburgs d. d. Insbruck 26. 5. 1552 ..... 15) alle Städte und Stände, die sich ihnen angeschlossen, sind einzubegreifen „auch das si bei der waren Religion und verordnetem Rat blieben“.

2) Langenmantel a. a. O. S. 149.

Hilflosigkeit entschuldigt.[1]) Vor allem zeichnete sich der Hassenrat von Augsburg durch unermüdliche Ausdauer in Entschuldigungsschreiben aus.[2]) Der Kaiser antwortete meist bedauernd, erkannte ihre Notlage an, setzte voraus, dass sie trotz der erzwungenen Capitulation einzig und allein zu ihm halten würden, und versprach baldige Aenderung. Dass dies ganze Spiel dem Hochverrat sehr ähnlich sah, wurde nicht beachtet. Auf etwas mehr oder weniger Wortbruch kam es in jener Zeit nicht an.

Noch vor Unterzeichnung des Passauer Vertrages durch die Alliirten erliess der Kaiser an sämmtliche fränkische und schwäbische Reichsstädte mit Ausnahme von Ulm ein Rundschreiben d. d. Brixen den 26. Juli 1552,[3]) worin er alle Städte, die gezwungen worden waren, Capitulation und Bündnis mit den „Widerwärtigen" einzugehen, kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit von diesem Bündnis und dem den Alliirten geschworenen Eide entband, die Uebersendung der betr. Obligationen in sein Hauptquartier befahl, ungesäumte Wiederherstellung der Hassenräte anordnete und die Erwartung aussprach, dass die Städte sich nunmehr vollständig von den Alliirten fernhalten und ihm allein den schuldigen Gehorsam erzeigen würden, damit er durch die Tat die Wahrheit ihrer Versicherung erkennen könne, dass ihnen der erzwungene Abfall nicht lieb gewesen sei. Zum Schluss verlangt der

---

1) Die 26 Städte auf dem Augsburger Tage übernehmen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages zu den Kriegsunkosten nur unter der Bedingung, dass diese Bewilligung, um bei dem Kaiser wegen derselben nicht in Ungnade zu kommen, kein Römerzug, sondern eine freywillige Gabe oder Ehrengeschenk genannt werden möchte. — Allgemeine Geschichte von Schwaben (Ulm 1774) II. Teil S. 633.

2) Vgl. die langatmigen schwülstigen Schreiben des Hassenrates vom 5. 4., 21. 4., 14. 5., 27/5. 1552 und die Antworten des Kaisers v. 29. 4., 21. 6 bei Langenmantel S. 141 ff., und im Sp. V. Augsburg fol. 38—40, sowie bei Druffel No. 1404.

3) G. V. I 13. Radlkofer a. a. O. S. 196 datiert (fälschlich?) 25. Juli und nimmt anscheinend an, dass nur an Augsburg das betr. Mandat ergangen sei.

Kaiser ein schriftliches Versprechen, sich nach all diesem richten zu wollen. Sehr verschieden ist die Antwort der Städte, doch lassen sich 2 Gruppen unterscheiden: diejenigen, welche nichts geändert haben, und die, in welchen der Hassenrat gestürzt worden ist.

Von der ersten Gruppe schreiben Buchau und Pfullendorf gar stolz: bei ihnen hätte weder eine Capitulation noch irgend welche Aenderung stattgefunden.[1]) Die grosse Menge dieser Städte schreibt de- und wehmütig: der Kaiser möge ihrer alten Treue gegen Kaiser und Kirche eingedenk sein; sie wären froh, von der Tyrannei der Alliirten befreit zu sein, und variiert in allen Tonarten die schlimme Notlage, die sie zur „Obligation" gezwungen habe. Einige Städte legen die Capitulationsurkunde bei, auch zum teil die Vorverhandlungen mit den Alliirten, andere haben die Ausfertigung der Urkunde noch gar nicht empfangen. Mehrere mit oder ohne Grund besonders ängstliche Gemüter melden eigene Entschuldigungsgesandtschaften an.[2]) Alle Berichte fliessen über von Versprechungen und Beteuerungen des ferneren unbedingten Gehorsams. Nur in wenigen Antworten dieser Gruppe wird dem Kaiser der Vorwurf gemacht, er trage selbst die Schuld, weil er sie im Stich gelassen habe.[3])

Ganz anders dagegen lauten die Antworten der

---

1) Diese wenigen Städte sind von der Capitulation befreit geblieben, weil sie gar zu weit vom Zuge der Alliirten ab lagen oder zu unbedeutend waren.

2) Die Gesandten von Windsheim finden, dass der Kaiser zu sehr mit Geschäften überhäuft sei, und erstatten deshalb kurz schriftlich Bericht am 16. September 1552 „...... Dieweil wir aber ein arme Commun auch unvermögenden Flecken haben, welcher sich allein des Veldpaus, Viehezugs unnd Gottesgaben auss dem Erdtrich ernern unnd behelfen muss, sunnst auch einiche Handtierung und Vorrath weder an Leitten, Geltt noch Kriegsrustung hatt", so wären sie zum Widerstand nicht in der Lage gewesen.

3) Manche Städte erhalten das Circular aus Brixen erst sehr spät, so Windsheim am 10. September, Schweinfurt am 16. September etc. Sp. V. Windsheim; Sp. V. Schweinfurt.

Städte, die Interim und Hassenrat abgeschafft haben. So wenig Freudigkeit und Mut dieselben auch zuerst gezeigt haben: nachdem wieder der alte Rat an der Spitze steht, versuchen sie ihn auch nach Kräften festzuhalten. Nicht, dass eine Stadt gewagt hätte, offnen Widerstand zu leisten: das ist auch nicht zu erwarten, wenn man ihre Lage und die Vorgänge bedenkt.

Die für die grosse Menge der Bürger wichtigste Frage, die Erhaltung des Glaubens, schien durch die Aufhebung des Interims zu ihren Gunsten entschieden; wenigstens wurde in dem kaiserlichen Rundschreiben die Widereinrichtung des Interims nicht verlangt. Die Reichsstädte waren von den Fürsten während der „Empörung" ebenso schlecht behandelt worden, oder vielleicht noch schlechter, als im schmalkaldischen Kriege und vorher immer: stets willkommen, wenn der Stadtsäckel sich genügend öffnete, fast nie um ihren Willen befragt, jeglichen Einflusses auf die Friedensverhandlungen beraubt. Der Kaiser auf der Höhe der Macht, im Besitze eines grossen und wohlgerüsteten Heeres, die Städte erschöpft und isoliert. Es wäre Wahnsinn gewesen, dem Kaiser im Felde bewaffnet entgegenzutreten, zumal die abgesetzten Hassenräte, vom Kaiser abhängig und nicht ohne Anhang, mit innern Wirren drohten. Wohl aber zeigte sich wieder einmal die altbewährte Kraft des passiven Widerstandes.

Am wenigsten, wie nach dem bereits Gesagten vorauszusehen, in Augsburg. Dessen Gesandte: H. Rehlinger, Rembold, Manlich und Jenisch ziehen dem heranrückenden Kaiser entgegen, treffen ihn am 14. August in Rosenheim, und bringen von neuem die allerdevotesten Entschuldigungen und Bitten um gnädige Behandlung vor. Der Kaiser lässt ihnen durch Hasse geneigte Antwort zu teil werden. Von irgend welchen Geld- oder sonstigen Strafen ist weder hier noch bei andern Städten die Rede.[1])

---

1) Vgl. dagegen: Johann Griesdorf, der Zug Kaiser Karl's V. gegen Metz im Jahre 1552. Halle 1891 (Heft XXVI der Halleschen

Am 21. August kam der Kaiser nach Augsburg und nahm in Anton Fuggers Hause Quartier. Am 25. ds. Mts. wurden alter und neuer Rat auf das Rathaus berufen und ihnen hier durch Seld, Montfort und Hasse das „Edict Regierung und Ordnung der Stat Augspurg belangendt“ verkündet. [1]) Es wird darin die Annahme widerlegt, dass durch den Passauer Vertrag der Fortbestand des Zunftrates garantiert sei [2]); dieser Rat wird vielmehr abgesetzt, und die seit 1548 bewährte Ordnung tritt wieder an die Stelle. Die Haltung dieser Ordnung wird bei schwerster Strafe eingeschärft; gegen säumige Obrigkeit soll vom Kammergericht vorgegangen werden. Die zurückgerufenen Prädicanten belässt der Kaiser „beschwerten Herzens“ mit Ausnahme von Dreien, welche „allerley geredet, gehandelt und practicieret, das zu Aufruhr, Empörung und allem Unrat [3]) gedient“. Der Rat soll die Stube der Kaufleute in Verwahrung nehmen und die Stubenmeister selbst setzen und entsetzen [4]). An die Stelle der Zunftmeister treten wieder des „Rats Vorgeher“, d. h. Vertreter, aus denen der Volkswitz „des Rats Verräter“ macht. [5])

Am 1. September 1552 verlässt der Kaiser die Stadt, worin 6 Compagnien Besatzung verbleiben, von denen 2

Abhandlungen zur neueren Geschichte) S. 7/8: „Am 15. August 1552 zog der Kaiser nach München. . . . Nach kurzem Aufenthalte nahm er seinen Weg quer durch Baiern, er war entschlossen, sich nur da aufzuhalten, wo es die Umstände erheischten (Druffel II, 1683). Noch war es unentschieden, wie die oberdeutschen Städte, welche grösstenteils für seine Feinde Partei genommen hatten, sich zu ihm stellen würden. Doch eine nach der andern unterwarf sich freiwillig und kaufte sich durch eine Geldbusse los“.

1) Sp. V. Augsburg. Sehr ausführlich, viel breiter als bei Langenmantel. Am Rande die Notiz „dieser Patenten sind zwelf verfertigt worden“.

2) Vgl. S. 79.

3) Es sind dies: Flenner, Traber und Dachser. Vgl. Augspurgisches Evangelisches Ministerium (Augsburg 1693) S. 13.

4) Langenmantel a. a. O. S. 150.

5) Hecker a. a. O. S. 93.

unter Graf Montforts Commando vom Rate besoldet werden müssen. Denjenigen, die bei des Kaisers Ankunft geflohen sind, so namentlich dem Hauptführer der Zünfte, Oesterreicher, bleibt die Rückkehr versagt.[1]) Am 9. September wird zu Esslingen in Anwesenheit des Kaisers, unter Mitwirkung Anton Fleiner's und sogar „wie das Volk sagte“ des alten Stadtschreibers Machtolf selbst, der Hassenrat wieder aufgerichtet; der Weingärtnerzunftmeister Moritz Lutz wird von allen Aemtern ausgeschlossen.[2])

---

1) P. v. Stetten sagt, in der Gesch. der adelichen Geschlechter . . . S. 259, nach dem er von den heftigen Anklagen der Geschlechter in Augsburg durch den Zünfteführer Oesterreicher gesprochen hat (1552 ff.): . . . . nachdem die Bürgerschaft dieser Regierung gewohnt geworden war, stünde sie auch ganz gerne unter derselben, „ja bey den vielen nachfolgenden Unruhen und wegen der Religion sich ereignenden Veränderungen im Regiment hat man doch niemalen gehört, dass dieselbe sich um die Wiedereinführung der Zünfte beworben hätte“.

Dass diese Gewöhnung an das neue Regiment nicht so schnell vor sich gegangen, beweist das Verhalten des neuen Rates, der es für nötig hält, eine Gemeindeversammlung auf den 7. Januar 1553 zu berufen, um die wider das Regiment noch murrende Menge zu beruhigen. In dieser Versammlung stellt der neue Rat sein Licht nicht unter den Scheffel: „Wie wohl sie am liebsten mit der Regierung verschont geblieben wären, da sie zum teil mit eigenen Geschäften überladen, so hätten sie doch dem Kaiser gehorcht, ihre eigenen Sachen mit ihrem merklichen Nachteil und Schaden zurückgestellt und sich dieser unerträglichen Bürde unterfahen“. Ferner hätten sie die drückende Schuldenlast gemindert und den Handwerkern gute Ordnungen gegeben. Der Erlös aus den Zunftgütern sei mit 5% verzinst und mit Rat etlicher dazu verordneter Personen neben den Vorgehern eines jeden Handwerks denselben zu Nutz und Gutem jährlich ausgeteilt und angelegt. Endlich sei es ihr Verdienst und durch ihre vielfachen Beschwerden über den Schaden, welchen das Kriegsvolk angerichtet habe, wäre der Kaiser bewogen worden, an die arme Bürgerschaft 6000 fl. auszahlen zu lassen. Die Vertreibung der Prädicanten aber sei nicht durch den Rat erfolgt. D. Langenmantel a. a. O. S. 155 ff.

2) Vgl. Seite 75. In Sp. V. Esslingen befinden sich die Concepte zweier kaiserl. Schreiben an Esslingen und Reutlingen, beide vom 6. 9. 1552, in denen befohlen wird, das Regiment, wie es die Com-

Der Kaiser konnte und mochte nicht mit seinem Heere von Stadt zu Stadt ziehen, um die abgesetzten Hassenräte wiederherzustellen. Am 29. August erliess er noch von Augsburg aus an den Rat zu Memmingen, Kempten, Isny, Ravensburg, Kaufbeuren etc., nach dem Muster des Augsburger Edicts vom 25/8., strengen Befehl zur sofortigen Wiederherstellung des Regimentes und zur Abschaffung der wieder aufgerichteten Zünfte. Ueber die Vollziehung seines Befehles erwartet er binnen 8 Tagen nach Empfang seines Briefes schriftlichen Bescheid. Diese neue schärfere Auflage des Circulars von Brixen war durch die Antworten der Städte veranlasst. Die Zunfträte erwiderten nämlich mit seltner Einmütigkeit, dass sie nicht daran dächten, dem kaiserlichen Befehle den Gehorsam zu versagen, ja einige zeigten sich sehr erfreut über die Befreiung von der drückenden Last, sie alle fügten aber so einschneidende Reformvorschläge hinzu — Belassung der Zünfte, der früheren Mitgliederzahl des grossen Rates etc. —, dass ihre Bereitwilligkeit dadurch wertlos wurde.

Nach dem letzten Augsburger Mandat, das in Memmingen z. B. erst am 2. October eintraf,[1]) wagten die meisten der in Frage kommenden Städte keinen ferneren Widerstand. Kempten meldete die Vollziehung des kaiserlichen Befehles unterm 17. October 1552.

Nur Biberach, Isny, Lindau kamen sobald nicht zur Ruhe. In Biberach bietet sich das merkwürdige Schau-

---

missare verordnet haben, unverzüglich einzusetzen „weitere Ordnung und Pesserung auf gründlichen Bericht bleibt vorbehalten". Diese Verfügung wird wiederholt in Concept und Original datiert Gröningen 9/9. 1552. Hinzugefügt wird hier, dass Lutz aus triftigen Gründen im Regimente nicht geduldet werden solle; falls noch mehr Unruhestifter vorhanden seien, werde der Rat ermächtigt, dieselbe bei künftiger Wahl abzusetzen. In demselben Sp. V. findet sich endlich noch ein kaiserl. Schreiben, datiert Gröningen 10/9. 1552, worin Esslingen noch besonders von der mit den Alliirten eingegangenen Capitulation entbunden wird.

1) Dobel, Memmingen S. 41.

spiel, dass Hassenrat und Zunftrat fast 1 Jahr lang ein Doppelregiment führen.

Auch hier wie in den andern Städten erklärt der Zunftrat, oder die „Angemassten“, um den ständigen Ausdruck des Biberacher Hassenrates anzuwenden, dass er ganz gern der Regierung „entladen“ bliebe.[1]) Es folgen jedoch sogleich eine ganze Anzahl „Aber“: Der Hassenrat, oder wie die Angemassten sich ausdrücken „die Verordneten“, wird der schlimmsten religiösen Unduldsamkeit beschuldigt und es wird eine Verordnung an ihn erbeten, dass er dem Passauer Vertrage gemäss die Anhänger der augsburgischen Confession in Ruhe lasse und ihnen geeignete Prädicanten überweise. Zugleich wird den Gesandten die Erwägung anheimgestellt, ob nicht der Kaiser, damit das Handwerk besser vor dem Rate vertreten sei, um eine Verfügung anzugehen wäre, dahin, dass man von jedem Handwerk 1, also 7 in den Rat sende, und weiterhin, dass die fünf Geheimen wichtige Angelegenheiten der Stadt nicht allein, ohne Zuziehung des kleinen Rates, erledigten. Auch in dem „Vorhalt“, der den Verordneten durch die Angemassten getan wird, erklärt der Zunftrat seine Bereitwilligkeit, das Regiment niederzulegen, falls der Hassenrat die ungehinderte Ausübung der augsburgischen Confession garantieren und die erforderlichen Prediger und Schulmeister anstellen und besolden wolle. Der Hassenrat dagegen behauptet, die „Angemassten“ hätten eine Capitulation und Neuordnung des Regimentes von ihm verlangt; das Anerbieten der teilweisen Abtretung der Aemter durch die Angemassten haben die Verordneten nicht angenommen, „wegen der Verkleinerung der kaiserlichen Reputation“, die aus der Nichtachtung seines strengen Befehles entstehen würde. Ferner wird behauptet, dass der Hassenrat gleich bei Regierungsantritt Messe, Taufe und alle andern Sacramente abgeschafft und

1) Instruction des Rates für eine Gesandtschaft an den Kaiser v. 6/8. 1552. Sp. V. Biberach.

keinen „christlichen“ Prädicanten belassen hätte. Zum Schlusse bitten sie, die Antwort nicht an die „jetzigen“ Bürgermeister und Räte, sondern an sie, die vom Kaiser Verordneten, zu richten: die andern möchten vielleicht den Brief erbrechen und nicht an sie gelangen lassen, oder es könnte ihren Personen Gefahr und Nachteil daraus erwachsen. [1]). Des Kaisers strenge Antwort, [2]) die auf ungesäumte Vollziehung seines Befehles dringt, hat nur eine Verschärfung des Conflictes, sowie die Absendung einer neuen Gesandtschaft [3]) des Zunftrates an Karl V. zur Folge. Der Hassenrat schildert als Gegenmine gegen die Gesandtschaft in einem neuen Schreiben die Unbotmässigkeit der „Angemassten“ in den schwärzesten Farben, räumt aber ein, dass dieselben durch die Gemeinde gestützt würden. [4])

Wenn es sich in erster Linie um kirchliche Fragen handelt, so spielt doch auch die politische Machtfrage ihre Rolle. Der Zunftrat schildert in drastischer Weise das Treiben des kleinen Hassenrates, „der mit Blutsippe und Schwagerschaft“ derart unter einander verbunden sei, dass, im Falle einer derselben mit einem Rechtsuchenden verwandt wäre, immer 6 oder 7 von den 15 aus dem Rate treten müssten. Am schlimmsten stehe es in dieser Hinsicht bei den Geheimen, von denen 4 so nahe Blutsverwandte wären, dass sie „nur eine Stimme bilden“, während der 5. verschwägert sei. Ferner wird die Aemterhäufung getadelt, die den Argwohn der Gemeinde errege, und den übrigen Räten wird vorgeworfen, dass sie junge, unerfahrene Leute und zum teil erst seit den letzten Jahren Bürger seien. Sie hassten den gemeinen Mann

1) Schreiben der Hassenräte an d. Kaiser v. 20/11. 1552 und 29/4. 1553. Sp. V. Biberach.

2) Briefe des Kaisers d. d. Feldlager vor Metz 30/12. 1552 [nicht 30/11. wie in der Ueberschrift des betr. Schreibens steht], und Brüssel 9/5. 1553. Sp. V. Biberach.

3) Eine frühere Gesandtschaft war dem Kaiser bis Diedenhofen gefolgt, ohne Audienz zu erhalten, da der Kaiser „mit höheren wichtigen Kriegs- und andern Geschäften belastet gewesen“.

4) Schreiben v. 14. Juni 1553. Sp. V. Biberach.

und hätten sogar gedroht, wenn sie wieder zum Regimente gelangen würden, die „angemassten" Ratspersonen an Leib und Leben anzugreifen. Früher hätten nur alte, erprobte, wohlwollende Bürger im Rate gesessen, die jetzigen hätten zum teil nicht einmal Haus und Hof. Nur 2 Handwerker sässen im Rate; es wären deswegen unrichtige Urteile zu befürchten. Auch sei es nicht recht, dass diese Aemter lebenslänglich besetzt würden, da manche mit der Zeit wegen Leibes- und Gesichtsschwachheit ihre Aufgabe nicht mehr wohl erfüllen könnten. Die Gemeinde hätte vergeblich gehofft, dass sie der Rat mit Erneuerung der Religion nicht beschweren, sondern wie andere Reichsstädte bei der augsburgischen Confession bleiben lassen würde; der Unwille in der Gemeinde wachse: wenn kein Einsehens geschehe, sei gar nicht abzusehen, was sich noch ereignen könne. Der Kaiser möge also erlauben, dass sie Bürgermeister, Spitalpfleger, Rats- und Gerichtspersonen in jährlicher freier Wahl in das Regiment setzten. [1])

Das Schreiben, in dem kein Blatt vor den Mund genommen wurde und alle Beschwerdepunkte ausführlich begründet erschienen, bewirkte doch soviel, dass der Kaiser, bevor er die letzte Entscheidung traf, die endlich bei ihm vorgelassenen Gesandten der „Angemassten" beauftragte, über 3 Punkte näheren Bericht zu erstatten. Dieser Bericht bestätigt im wesentlichen die Beschwerde des Zunftrats über die Vetternwirtschaft der Geschlechter; er geht sogar darüber hinaus in bezug auf Charakter und sittliches Verhalten der Hassenräte, obgleich die Gesandten in diesem Puncte ungern die Wahrheit sagen, weil sie sich dadurch verhasst machen würden. Was drittens die Religion anlangt, so wiederholt der Bericht im wesentlichen die früheren Ausführungen von der Unduldsamkeit der Verordneten, die auf diesem Gebiete auch der bescheidensten Bitte schroff entgegengetreten wären. [2]). Trotz alle-

1) Schreiben v. 2. Juni 1553. Sp. V. Biberach.

2) Die letzten Schreiben und Berichte sind nicht datiert; sie fallen in die Zeit von Mitte Juni bis Mitte Juli 1553.

dem beendet des Kaisers letzter Erlass[1]) in der Sache den Streit vollständig zu Gunsten des Hassenrates, der ohne irgend welche Aenderung in seine frühere Stelle tritt. Nur wegen der Geschlechterherrschaft wird eine unbedeutende Bestimmung getroffen und angeordnet, dass in Zukunft bei Händeln der Handwerker der Rat den Bericht unparteiischer Meister des betreffenden Handwerks einhole, mögen diese in der Stadt sitzen oder nicht. Ganz unbestimmt ist die Stelle, welche die Religion betrifft: Es solle beim Ratserbieten bleiben, wiewohl die Gesandten noch einige Mängel vorgefunden. Der Kaiser setze voraus, dass es des Rates Wille auch sei, dass der Stadt dasjenige, was andern Städten bewilligt worden wäre, ebenfalls bis auf weiteren Bescheid nachgelassen würde.[2]) Die „Angemassten" mochten erkennen, dass ein fernerer Widerstand ebenso gefährlich wie zwecklos sei. Bereits einen Monat nach Erlass des letzten Mandates, also kurz nach seinem Empfang, trat der angemasste Rat ab.[3])

Aehnlich war es in Isny und Lindau; nur dass hier das Religiöse, die Haupttriebfeder in Biberach, weit hinter das Politische, den Kampf um den Besitz des Regiments, zurücktrat. Isny erklärt sich zur Abschaffung der Zünfte und Wiedereinsetzung der Regierung in vorherbestimmter Zahl bereit, hält aber ebenfalls für nötig, die lästige Bestimmung zu beseitigen, dass der Hassenrat die Aemter lebenslänglich verwalten solle. Fast wie Ironie klingt die Begründung, welche der vorgedachten „Werbung" des Kaisers bei Einführung des Hassenrates entnommen zu sein scheint:[4]) Die meisten der Beamten seien arme Handwerker. Sollten diese zeitlebens ihr eigenes Geschäft versäumen, um ohne Entgelt den Interessen der Stadt zu

1) Schreiben des Kaisers an den Hassenrat d. d. Brüssel 14. Juli 1553. Sp. V. Biberach.

2) d. h. er glaube nicht, dass der Hassenrat katholischer als der Papst sein wolle, sondern das Interim beseitigen werde.

3) Am 24. August 1553 nach (Essich) Gesch. v. Biberach S. 73.

4) Ebenso Augsburg S. 95.

dienen, so würden sie ihre geringe Habe bald einbüssen und zuletzt dem Spital anheimfallen. Alte, „erzogene", ehrbare Bürger mit Verstand und gutem Vermögen gehörten in den Rat, wie sie früher darin gesessen. Daneben wäre auch offenbar, dass sich das Gemüt des Menschen, sein Verstand und Herz, über Nacht veränderten, so dass einer wohl heute, aber nicht mehr morgen zur Regierung zu gebrauchen sei. Neigung, Alter und Krankheit sprächen mit. Ihre Bitte geht also dahin, Bürgermeister und Rat alljährlich durch freie Wahl küren zu dürfen, sodass die Mangelhaften jährlich durch Taugliche ersetzt werden könnten. Dann würde viel mehr Fleiss auf das Amt verwendet werden. Zur weiteren Begründung ist ein Verzeichnis der Personen des Hassenrates beigefügt, welches mit kräftigen Randbemerkungen versehen ist, wie: X ist Ehebrecher, oder Verleumbder, weinleuffig etc. Nur wenige scheinen vollständig tadellos zu sein.

Angeblich, um auf die beste Art diesen gerügten Uebelständen abzuhelfen, haben die „Angemassten" von Isny die Macht mit den „Verordneten" geteilt, indem sie 13 Personen aus dem Hassenrate, die Hälfte des Rates und Gerichts, in Neuwahl zur Regierung zogen. Die neugewählten Beamten sollen dem Kaiser oder dessen Hofrate angezeigt werden. Auch in Biberach hatten die „Angemassten" eine Teilung der Regierungsgewalt vorgeschlagen, aber der Plan war an dem hartnäckigen Widerstande der „Verordneten" gescheitert. Andere Städte sind auf den Gedanken einer Combination von altem und neuem Rate anscheinend nicht gekommen. Der fast ein Jahr später in Isny einlaufende kaiserliche Bescheid lässt die Neuordnung vollständig unbeachtet und befiehlt sofortige Wiedereinsetzung des Hassenrates. Etwaige Mängel könnten bei der nächsten Wahl beseitigt werden. Sonst wolle er, der Kaiser, dafür sorgen, dass sie zufrieden sein würden. [1])

Kürzer und schroffer noch war der an demselben Tage

1) Schreiben des Kaisers d. d. Brüssel 21/7. 1553. Sp. V. Isny.

an Lindau ergehende Befehl zur Wiederherstellung der „Verordneten Räte". Die „Gemeinde" von Lindau, d. h. der Zunftrat, der sich mit der Gemeinde identificierte, hatte dem Kaiser auf sein Brixener Sendschreiben, wie üblich, die loyalsten Versicherungen gegeben.[1]) Ganz anders aber lauteten die Nachrichten, die ein Vierteljahr später der Hassenrat oder wenigstens einige katholische Geschlechter an den Kaiser gelangen liessen.[2]) Die Gemeinde hatte geschrieben, sie wäre nur durch das dringende Bitten der benachbarten „Landschaft" zur Capitulation bewogen worden, da sie das Beispiel von Ulm vor Augen gesehen hätte; jetzt überreichten die Denuncianten ein Verzeichnis der Haupträdelsführer, „die alle pose pratiggen aldo pass trieben und noch teglichen im Werk haben und ueben", und auch die auf dem Lande sitzenden Bewohner Lindaus bewogen haben, „mit gewerter Hand" vor die Stadt zu ziehen und zu verlangen, dass man sich den Alliirten ergebe oder sie aus den bürgerlichen Pflichten entlasse, damit sie sich einen andern Schutzherrn suchen könnten. Der Zunftrat kann nach Ansicht der Denuncianten nicht ferner regieren; sie geben deshalb eine Liste der zum neuen Regimente tauglichen Personen, das fast alle Namen der Hassenräte enthält. Würde die Regierung in der vorgeschlagenen Weise besetzt, so sei sicher anzunehmen, dass die Stadt wohl regiert werden würde. Denn wenn auch die aus dem Regiment gelassenen Rädelsführer Umtriebe machen wollten, so wären doch dann $^2/_3$ des Regiments gut „Kaiserisch" und mit den meisten andern befreundet, so dass sie allemal die Mehrheit erhalten würden. Noch mehr wäre diese Majorität gesichert, wenn befohlen würde, dass alle, die „auf dem Lande in der von Lindau Gebiet gesessen" und Bürgerrecht hätten, falls sie nicht Wohnung in der Stadt nachweisen könnten, sämmtliche bürgerliche Freiheiten verlören und wie die Lindauischen

---

1) Schreiben v. 5/8. 1552. Sp. V. Lindau.

2) Die betr. ausführliche Denunciation s. l. a. n. ist im November 1552 verfasst, wie der Inhalt ergiebt. Sp. V. Lindau.

Bauern und Untertanen gehalten werden sollten. Auf diese Weise würden die „gar unruelige Leut“ am besten vom Rate fern gehalten werden.

Ebenso naiv wie perfide ist der Vorschlag, dass der Kaiser behufs Beseitigung des Zunftrates von neuem die Mitglieder des kleinen Rates und des Gerichts sowie die „Zwanzig“ [1]) ernennen und dabei die „Angemassten“ auslassen solle, ohne ihrer überhaupt, weder in Gnaden noch in Ungnaden, Erwähnung zu tun. Durch diesen Ausweg sollte das zarte Gewissen des Kaisers geschont werden, der im Passauer Frieden allen Empörern Verzeihung gewährt habe, „so dass es sich nit wohl gebühren möchte, jemanden des Aufruhrs wegen vom Rate abzusetzen“. Sie kannten den alten Diplomaten spanisch-habsburgischer Schule nicht, dem die Verletzung eines in diesem Falle noch obenein verschiedener Auslegung fähigen Punktes des Passauer Vertrages kaum Bedenken verursachen konnte. Endlich berichten die Denuncianten noch, „dieser jetzig selb aufgeworfene Rat haben“ einen gewaltigen Bau begonnen zur Befestigung der Stadt. Da kein städtisches Geld dazu vorhanden sei, denn die Stadt habe schon früher grosse Schulden gehabt, so nähmen sie Geld auf Interesse, wo sie es bekommen könnten. Weil nun die Stadt, falls sie gut kaiserlich gesinnt bliebe, fest genug sei und gar keiner weiteren Befestigung bedürfe, so wäre es gut, wenn der Kaiser den Bau verbieten und das bereits Vollendete niederlegen liesse,[2]) damit sie um so weniger auf ihre Befestigung vertrauten, und die Stadt nicht in immer tiefere Schulden stürzten. Zum Schlusse erbitten die Denuncianten ein „christliches“ Schreiben des Kaisers, das die Ausführung ihrer wenig christlichen Vorschläge anordne. Wolle der Kaiser „umb meres Ansehen willen“ einen Commissar zur Ausführung absenden, so sei Graf Hugo von Montfort der Geeignetste.

Nach beinah Jahresfrist fand die Tätigkeit des Zunft-

---

1) d. h. den grossen Rat.

2) Der Antrag erinnert an den bairischen Vorschlag, die Befestigung sämmtlicher „widerwärtiger“ Reichsstädte zu brechen. vgl. S. 18.

rates auch in Lindau ein Ende. Die Zwischenpause darf nicht Wunder nehmen. In Hinsicht auf Biberach und ebenso auf Lindau entschuldigt sich der Kaiser: weil keine weitere Erwähnung geschehen und er selbst, durch vorliegende hochwichtige Kriegs- und Staatsangelegenheiten abgelenkt, an die Sache nicht mehr gedacht habe, sei das bereits ausgefertigte Mandat liegen geblieben und vergessen worden.[1]) Es bedurfte dieser Entschuldigung wahrhaftig nicht. Vielmehr erscheint es bewundernswert, dass der Kaiser, der bekanntlich alle wichtigeren Angelegenheiten selbst prüfte und entschied, inmitten seiner den Erdkreis umspannenden Pläne noch Musse genug fand, um sich in der geschilderten eingehenden Weise um die inneren Wirren kleiner Reichsstädte zu bekümmern.

Die günstige Gelegenheit, das alte Zunftregiment zu behalten oder wieder zu bekommen, war ohne Erfolg vorbei gegangen, weniger durch die Schuld der Städte, als der Alliirten, und dank der Standhaftigkeit des Kaisers. Auch die folgende Regierungszeit Karls V. brachte nur wenige einschneidende Aenderungen im Hassenrate.

VI. Aenderungen des Hassenrates durch Karl V. und seine Nachfolger. Schluss.

Beim Sturz der alten Zunftverfassungen durch Hasse war ein schon in den Instructionen vorgesehener und vom Commissar häufig angewandter Kunstgriff zur Beruhigung der Erregten die Vertröstung darauf, dass der Kaiser, falls sich ernste Mängel der neuen Verfassung herausstellen würden, gern zu Verbesserungen bereit sein werde.

Es hat an Anträgen auf Abänderung der neuen Verfassung nicht gefehlt, wie der Kaiser selbst erklärte.[2])

---

1) Schreiben d. Kaisers d. d. Brüssel 9. 5. 1553. Sp. V. Biberach.

2) Declaration und Enderung des Regiments, Gerichts und Raths zu Schwebischen Gmundt. Geben zu Gendt in Flandern den 21. August 1556. Sp. V. Schwäb. Gmünd.

Wenn sie zunächst gar keinen oder wenig Erfolg hatten, so lag es meist an den Antragstellern und der Art der Anträge. Hätte der Kaiser den Vorschlägen von Isny, Biberach und ähnlichen „unsicheren" Städten Folge leisten wollen, die eine jährliche Neuwahl der Collegien, kräftige Vertretung der Handwerker im kleinen Rate und andere einschneidende Verbesserungen verlangten, dann musste er eigenhändig den Aufbau seiner neuen Verfassung zerstören. Auch die Beschwerden über Vetternwirtschaft im Rate fanden nur wenig Beachtung. Sehr erklärlich: der Kaiser hatte keinen „sicheren" Ersatz für diese, wenn auch moralisch höchst zweifelhaften, so doch gesinnungstüchtigen Männer.

Dafür wurden alle Besoldungsanträge der Städte gern bewilligt. Ja der Kaiser ging sogar in einem Falle [1]) über die beantragte Höhe der Besoldung hinaus und entband ausserdem die Empfänger und Verteiler, meist die Geheimen oder den kleinen Rat, von jeglicher Rechnungslegung über die Art der Verwendung. Dadurch knüpfte er die Leiter des Regimentes immer fester an seine Person, ohne dass ihm Mühe oder Kosten daraus erwuchsen. Besonders bezeichnend ist die Höhe der Summe und die Begründung des Antrages bei den Augsburger Geheimen. Obwohl fast ausschliesslich Bankiers und Grosshändler, sowie die reichsten Rentiers, im kleinen Rate sitzen, beantragten die Geheimen und Stadtpfleger dennoch, ihnen jährlich 4000 fl. städtische Gelder zu Besoldungszwecken zu bewilligen. Denn sie müssten lebenslänglich im Amte sitzen, hätten sehr viel Mühe, dazu wären wenig Beamte vorhanden, [2]) und sie versäumten ihr eigenes Geschäft, während sie von der Gemeinde nur Undank ernteten. Bei

1) In Kaufbeuren werden, was nicht beantragt war, ausser den Geheimen noch den übrigen Mitgliedern des kleinen Rates je 6 fl. jährliche Besoldung bewilligt. Kaiserl. Schreiben d. d. Brüssel 29/1. 1555. Sp. V. Kaufbeuren.

2) Diese Klage kehrt häufiger wieder; vgl. dazu die Klage des Kaisers in den Instructionen über zu viele Beamten.

Besoldung würden die jetzigen Beamten ihr Amt williger verwalten und auch andere Bürger eher dazu gebracht werden „ire Kinder in kunftig Zeyt zu dem Studiren und andern Sachen, zu dem Regieren dieser Stadt dienstlich, zu erziehen“.[1]) Schon der Umstand, dass die Besoldungsanweisung vom Kaiser erbeten wird, charakterisiert die Stellung des Hassenrates zu Kaiser und Gemeinde; nicht weniger bezeichnend ist die Festsetzung der Besoldung für die Abhängigkeit der Städte vom Kaiser. Auch die Augsburger Begründung[2]) enthielt fast genau die Motive, welche den Kaiser nach Inhalt seiner „Werbung“ zur Absetzung des Zunftrates bewogen haben.

Das verführerische Beispiel Augsburgs fand bald Nachahmung. Kaufbeuren z. B. schwärmt für Fest- und Zweckessen, den Umtrunk bei Revision der Mühlen, Bleichen etc. Das vor einigen Jahren an die Stelle gesetzte Geld für die Ratspersonen sei bald zu demselben Zweck verwendet worden. Da sie als arme Handwerker „beim zu Rate gehen“ ihre Geschäfte versäumt, so wäre billig, dass ihnen ein kleines „Fargeltlin“ zu teil würde. Dann solle jeder die Zehrung aus seinem Seckel bezahlen. 4 „ehehafte Mëller“[3]) im Jahre wären seit undenklichen Zeiten gefeiert worden „und wann die Nachpauren vom Adel und Prelaten zu Weihenechten oder sonst im Jar Vererung tun, so kan man die Gastung auch nit wol abschlachen wie bey vil Jaren beschechen ist.“[4])

1) Schreiben von Statpfleger und Geheimen an den Kaiser v. 21. 5. 1551. Sp. V. Augsburg. Schon am nächsten Tage — der Kaiser befindet sich in Augsburg — ergeht das Indultum pro civitate Augustana, welches „zur Erhaltung jetzigen Regiments, so lange es in seinem Wesen pleibt“ den Stadtpflegern und Geheimen 4000 fl. Gold jährlich zur Verteilung unter sich bewilligt und allen Untertanen pp. streng verbietet, die Stadtpfleger, Geheimen Räte und andere Ratsverwandte in der Verteilung zu hindern oder Rechenschaft zu fordern.

2) Ebenso Isny. S. 89.

3) d. h. durch das Herkommen gesetzlich gewordene Gastmähler.

4) Sp. V. Kaufbeuren. Die Besoldungsansprüche sind übrigens sehr bescheiden: 3 Bürgermeister jährlich 36 fl., 4 Stadtrechner 40 fl.

Angenehmer berührt der Antrag der Geheimen von Augsburg, den Erlös aus dem Besitz der Zünfte verzinslich anzulegen und damit nach Bedarf verarmten Handwerkern aufzuhelfen, „so wäre der gemeine Man in dieser Stadt um so leichter in willigem Gehorsam zu erhalten". Der Antrag wird genehmigt [1]) und als Vorschrift in die Instructionen zur Reform der übrigen Reichsstädte aufgenommen.

Manchen der verwöhnten Herren gefiel es nicht, zu kalter Winterszeit 2 Stunden auf freiem Platze stehen zu müssen. Sie erbaten deshalb Verlegung der Wahl auf den ursprünglichen Termin im Sommer. [2]) Nach der neuen Wahlordnung sollte die jährliche Wahl jedesmal um dieselbe Zeit erfolgen, in der die neue Verfassung eingeführt war, d. h. in den meisten Städten mitten im Winter. Ravensburg bittet um Zulassung von noch 4 Zechhäusern, die dringend erforderlich wären, weil einmal der von ihnen erbaute Wein nicht, wie dies in andern Orten geschehe, insgesammt verkauft und weggeführt werde, sondern allein von der Bürgerschaft massweise ausgeschenkt werden müsse, andrerseits ihre Wochen- und Jahrmärkte aus der Landvogtei Schwaben und von andern Nachbarn zahlreich besucht würden. Solche und ähnliche Gesuche, die nur Aeusserlichkeiten der Neuordnung betreffen, werden vom Kaiser anstandslos bewilligt. Wenig Erfolg haben aber zunächst die Anträge, die mehr den Kern der Sache berühren. Erst in den letzten Jahren seiner Regierung, als er bereits mit Demissionsgedanken umging, machte der Kaiser einzelnen Städten weitergehende Zugeständnisse. Sei es, dass er im Gefühl der Vergeblichkeit seiner Bemühungen gegen die Städte milder gestimmt

---

1 Stadtschreiber 10 etc. Sa. 132 fl. — In Schwäbisch-Gmünd dagegen erhielt jeder Bürgermeister jährlich 60 fl., insgesammt werden jährlich 300 fl. an Besoldung verteilt.

1) Kaiserl. Verordng. v. 22/5. 1551. Sp. V. Augsburg.

2) Esslingen bittet Anfang 1555 um Verlegung vom St. Anthoniustag auf den St. Jacobstag. Sp. V. Esslingen.

wurde, sei es, dass er die Grundlage für hinreichend fest erachtete, um eine Aenderung des Oberbaues ertragen zu können. So wird Ravensburg seinem Antrage gemäss die bescheidene Vermehrung der Mitglieder des kleinen Rates von 15 auf 17 bewilligt. Auch die Wünsche Esslingens [1]) werden erfüllt: Sie dürfen 1 Bürgermeister auf 1 Jahr und den bisher lebenslänglich amtierenden Stadtamman für 3 Jahre wählen. [2]) Das getreue Gmünd, das schon durch Hasse begünstigt wurde, setzte wenigstens zum teil die Genehmigung seiner in das Wesen der Reform eindringenden Anträge durch. Die jährliche Ratsbesetzung soll allerdings, wie in der Neuordnung bestimmt ist, dem kleinen Rate überlassen bleiben, d. h. ohne Zuziehung des grossen Rates geschehen, wie beantragt war. [3]) Auch die 5 Geheimen sollen „alleweg ohne Abgang bleiben". Dagegen sollen von den übrigen 16 Mitgliedern des kleinen Rates jährlich 4 abtreten, einer von der Bürgerbank und drei von der gemeinen Bank, so dass der kleine Rat alle 4 Jahr erneuert wird. Auch fernerhin sollen 9 zur Bürgerbank gehören; falls einer stirbt, soll es jedoch nunmehr dem kleinen Rate überlassen bleiben, ob er die Stelle aus den 12 der gemeinen Bank, oder aus der Bürgerschaft besetzen will. Endlich wird die alte Art der Besetzung der Städtemeisterposten wieder eingeführt.

Augsburg erhält eine Erweiterung des kleinen Rates von 41 auf 45 Personen bewilligt. Es treten 1 aus der mehreren Gesellschaft und 3 von den Kaufleuten hinzu. [4])

1) Kaiserl. Verordnung d. d. Brüssel 26/3. 1555. Sp. V. Esslingen.

2) Beantragt hatten sie für 2 Jahre. Ihr Antrag betr. der Bürgermeister war damit begründet, dass nicht viel ausgerichtet werde, wenn 3 Bürgermeister jeder 4 Monate im Jahre regierten, denn einer schiebe die Geschäfte auf den andern, und nichts werde zur rechten Zeit vollendet.

3) Die Anträge Gmünds befinden sich nicht bei den Acten, lassen sich aber unschwer aus der kaiserlichen Antwort erkennen.

Declaration und Aenderung . . . v. 21. 8. 1556. Sp. V. Gmünd.

4) Urkund über Verenderung der Ratsordnung zu Augspurg. d. d. Brüssel 19/6. 1555. Sp. V. Augsburg. Zu vergleichen ist die Darstellung Langenmantels, der sich auf die obige Urkunde bezieht. Die betr.

Wurden hier die Wünsche der Handwerker nach Vermehrung der ihnen zustehenden Ratsstellen gar nicht berücksichtigt, so geschah dies in Ulm in weit geringerem Masse, als beantragt war. Die Anträge auf Besoldung und 2jährige Verwaltung des Stadtrechneramtes wurden schon 1551 genehmigt. 5 Jahre später unterbreitete Ulm dem Kaiser einen sehr reichhaltigen Wunschzettel:[1]) Im Verlaufe von 8 Jahren haben sich einige Mängel herausgestellt. 31 Ratspersonen scheinen zu wenig. Namentlich die 5 „Zusätze“ und die 3 Bürgermeister sind mit Aemtern und Arbeit überladen, noch mehr die „Ainunger“. Diese Strafherren können nicht $^1/_4$ Jahr lang ununterbrochen ihrem höchst unruhigen Amte vorstehen. Sie haben sehr viel zu tun mit „Ainung, Verhörung der Kundschaften, auch täglich vorfallender gütlicher und peinlicher Examination und Tortur der Gefangenen“. Die Antragsteller bitten deshalb um Aufnahme von 10 Zusätzen in den Rat, 2 Geschlechtern und 8 von der Gemeinde, und ferner, dass die „Ainunger“ hinfort nur einen Monat ihres beschwerlichen Amtes warteten. Ausserdem möge nach dem Tode der jetzt amtierenden 2 „Elteren“ freie Wahl derselben stattfinden, und von den 5 Zusätzen sollen 3 aus den Geschlechtern, 2 aus der Gemeinde genommen, von diesen 3 Geschlechtern aber Bürgermeister und Herrschaftpflegerstellen, von den 2 aus der Gemeinde „Stattrechner, Richter und andere namhafte Aemter“ besetzt werden. Die 2 Bürgermeister, die grade nicht im Amte wären, könnten als Zusätze, Stadtrechner etc. verwendet werden. Der Kaiser bewilligt die Anträge mit der Einschränkung, dass als Zusätze zum Rate nicht 2 von den Geschlechtern und 8 von der Gemeinde genommen werden sollen, sondern 5 von der Gemeinde und 5 von den Geschlechtern, „wa man sy anders gehaben kan“.[2])

„Urkunde“ enthält ausserdem noch ziemlich unwesentliche Aenderungen der Wahlbestimmungen.

1) Schreiben v. 13/8. 1556. Sp. V. Ulm.

2) Kaiserl. Verfügg. d. d. Gendt 25/8. 1556. Sp. V. Ulm. Vgl. Jäger, Magazin II, 322—329 und Maurer, Gesch. d. Städteverfassg. IV, 153.

Die Abänderung ist bezeichnend für die Bedeutung, die der Kaiser der Zahl von zünftischen Ratsmitgliedern beimisst, der Antrag des Hassenrates für die Erstarkung des Einflusses der Zünftler. — Die Grundlage der neuen Verfassung, die Beherrschung der Städte durch eine kaisertreue Mehrheit des kleinen Rates wird auch durch diese Aenderungen nicht wesentlich erschüttert.

Auch der Augsburger Religionsfrieden von 1555 brachte keine Bestimmung über Verfassungsänderungen in den Reichsstädten.[1]) Wohl aber gab das Verbot, dass „kein Teil des anderen Religion abzutun sich unterstehen möge", der durch das Interim gewährten Bevorzugung katholischer Minderheiten in evangelischen Reichsstädten gesetzliche Berechtigung, soweit es den Evangelischen der betreffenden Städte nicht in der Zwischenzeit bereits gelungen war, die Vorrechte ihrer katholischen Mitbürger auf das rechte Mass zurückzuführen.

Tiefer einschneidend waren dagegen die Veränderungen des Hassenrates, die einige Reichsstädte unter der Regierung von Karls Nachfolgern erlangten. Abgesehen von Giengen, Hall und Heilbronn, wo die Aenderungen doch nur zum teil den Kern trafen,[2]) und von Biberach, das 1562 eine Vermehrung des kleinen Rates von 15 auf 21 erlangte,[3]) abgesehen auch von Rottweil, dessen Verfassung

1) Stieve, der Ursprung des 30jährigen Krieges (München 1875), meint S. 15, A. 11 allerdings, durch den Religionsfrieden sei die Wahlordnung Karls beseitigt. Ich stimme den entgegengesetzten Ausführungen Ritters a. a. O. S. 83 zu. Vgl. auch im folgenden S. 101 A. 1. Wie ist es, die Aufhebung angenommen, zu erklären, dass die meisten protestantischen oberdeutschen Reichsstädte bei der Wahlordnung Karls verharrten? Aus besonderer Vorliebe dazu gewiss nicht. Vollständig ist die Wahlordnung doch nur in sehr wenigen Städten beseitigt.

2) Stälin, Wirtemb. Gesch. IV, 839, A. 1. J. J. Moser, Reichs-Stättisches Handbuch (Tübingen 1732/33) I. 791. 840.

3) Sp. V. Biberach. — (Essich), Gesch. v. Biberach S. 74 (Ulm 1817). Beigefügt war von Ferdinand die Bestimmung, dass die Religion kein Ausschliessungsgrund von Aemtern sein solle. — Ein anderer Ferdinand bestimmt für Augsburg d. d. Neustadt 28. 8. 1631, dass sämmt-

1579 mit Hilfe der Eidgenossenschaft „verbessert" wurde, ist vor allen andern Ueberlingen zu nennen. Die streng katholische und kaisertreue Stadt erhielt bereits 1559 vom Kaiser Ferdinand I. die Erlaubnis, die alte Zunftverfassung in fast allen wesentlichen Teilen wieder aufzurichten, wenn auch die Zünfte dem Namen nach aufgehoben blieben und an die Stelle der 7 Zünfte und Zunftmeister 5 Quartiere und Quartierherren traten.[1]) Dieselben Rechte erhielt 12 Jahre später Buchorn. Pfullendorf erhält sogar im selben Jahre[2]) die Genehmigung, wieder 5 Zünfte und eine Herrenstube einzurichten, sowie jährlich in freier Wahl Stadtamman, kleinen Rat und Richter zu bestellen und aus ihnen alle städtischen Aemter und Pflegschaften wie von alters her zu besetzen. Im übrigen solle es bei den Anordnungen Karls V. bleiben. — Bescheidener ist die Aenderung in Leutkirch, dem Maximilian II. einjährige Amtsdauer des Bürgermeisters bewilligt.[3]) — In Reutlingen wurde anscheinend 1576 die Zunftverfassung wieder vollständig hergestellt.[4]) Noch im Diarium des Grafen Ludwig Wittgenstein betr. den Speyrer Reichstag von 1570 findet sich die Notiz: 25 A. 5: „Stad N. bitt ire alte Ordenung so Kays. Carl ufgehaben, wieder zu geben, ist bewilligt ausserhalb der Zunft so metu seditionis vngern gestattet".[5]) — Von der bei weitem grösseren Zahl der Städte kann man

---

liche Aemter nur mit Katholiken besetzt werden und lieber vacant bleiben sollen, falls nicht genug tüchtige Leute vorhanden wären; infolge dessen bleiben 124 Stellen im grossen Rate der 300 unbesetzt.

1) Maurer, Gesch. d. Städteverfssg. IV, 157. Jäger, Magazin V, 438—447. Moser I, 269.

2) Verfügg. Ferdinand II. v. 11/8. 1559. Vgl. Walchner, Gesch. v. Pfullendorf (Constanz 1825) S. 65 ff.

3) Loy, Gesch. v. Leutkirch (Kempten 1786) S. 36.

4) Stälin, IV, 839. J. J. Moser, Reichst. Hdbch. II, 597—602. — „Die Aenderung unter Ferdinand genügte nicht. Durch Maximilian wurde die alte Ordnung in allen ihren Puncten erneuert, Kaiser Carls Reform „dismahls und bis auf sondere Gelegenheit und unser Wiederrufen eingestellt" . . . . . d. d. Regensburg 21. 7. 1576.

5) Maurer IV, 157. Senkenbergische Sammlung von ungedruckten und raren Schriften . . . . (Frankfurt a/M, 1751) II, 6.

sagen: „Bei Karls V. Verfassung blieb es mit wenig Modificationen bis zur Auflösung des deutschen Reichsverbandes“. [1])

Karl V. trat frühzeitig von der Regierung Deutschlands zurück, Ferdinand I. war wegen fortwährender Türken- und Geldnot auf die Unterstützung durch die Protestanten angewiesen, Maximilian II. war kein orthodoxer Eiferer, er hoffte auf eine Ausfüllung der Kirchenspaltung, den strenggläubigen Katholiken erschien seine Haltung zweideutig, mindestens war er gegen die Ketzer sehr duldsam. [2]) Unter diesen für die Ausbreitung des Protestantismus überaus günstigen Umständen konnte der Hassenrat sein Endziel allerdings nicht erreichen. Die Brücke zum alten Glauben [3]), das Interim, war abgebrochen, der Protestantismus drang auf neuen Wegen immer weiter vor. 1575 wurde Aalen trotz des kräftigen Widerstandes des Probstes zu Ellwangen vollständig reformiert. Aber in demselben Jahre veränderte zu Gmünd der katholische Rat den Bürgereid „auf römischen Stylum“ und löschte die Namen aller Protestanten aus der Matrikel der Bürgerstube. Alle Beschwerden und Vermittlungsversuche auf Städtetagen, Kurfürstenversammlungen und beim Kaiser blieben vergeblich. Die gemassregelten Protestanten mussten sich zu verlustreicher Auswanderung entschliessen. [4]) In Biberach waren 1583 8mal so viel Protestanten als Katholiken, im kleinen Rate aber sassen 8 Evangelische und 13 Katholiken. [5])

Die Verfassungsreform war ein verfrühter Vorläufer der Gegenreformation, der nicht ganz zum Ziele gelangte, weil ihm für lange Zeit die nötige Unterstützung von oben herab versagt blieb. Der Hassenrat verstand es jedoch, sich auch in fast ganz protestantischen Städten so lange

---

1) v. Heid, Gesch. v. Wimpfen (Darmstadt 1836) S. 108.

2) Vgl. Ritter a. a. O. S. 268 ff.

3) Vgl. L. Pastor, die kirchlichen Reunionsbestrebungen. (Freyburg i/Br. 1879) S. 369.

4) Stälin IV, 889.

5) (Essich), Gesch. v. Biberach S. 77.

am Ruder zu halten, bis die starke Strömung der Gegenreformation ihn genügend unterstützte. Während die Reichsstädte zur Zeit, als die Gegenreformation begann, ganz anders, als in den Anfängen der Reformation, auf den entscheidenden Reichstagen, so 1576, keine bemerkenswerte Rolle mehr spielten, waren die mächtigsten protestantischen Fürsten wegen Sonderinteressen uneinig. Gemeinsam war die Erscheinung, dass der jetzt in weiten Kreisen am höchsten geschätzte Erwerb von Luthers Reformation, „die Freiheit wissenschaftlicher Forschung", sich zunächst in meist sehr unwissenschaftlichem, unfruchtbarem dogmatischem Gezänke äusserte.[1])

Ranke bestreitet die Richtigkeit der weit verbreiteten Ansicht, dass es mit dem Handel und Wohlstande der deutschen Städte schon gegen Mitte des 16. Jahrhunderts durch die Einwirkung neuentdeckter Handelswege ziemlich zu Ende gewesen sei und führt namentlich für Augsburgs Blüte in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts Beispiele in Fülle an.[2]) Hinzutreten mag noch v. Stettens Bemerkung: „um diese Zeit (1581), da die Handlung in Augsburg noch in sehr grossem Flor gewesen, fingen die reichen Kaufleute an, gross zu thun; sie suchten die Geschlechter an Schmuck und Kleidung zu übertreffen".[3])

Was aber von Augsburg und einigen anderen grossen

---

1) Ein Volkslied jener Zeit spottet:

Zwen Eifrer hatten auf ein Zeit | in Glaubenssachen einen Streit. | Ich bin martinisch, sprach der ein, | so wolt der ander lutherisch sein. | Sie stritten also heftig fort | nur umb den Unterscheid der Wort, | dann sie nicht wusten ganz und gar, | dass luthrisch auch martinisch war. | Dergleichen Esel findt man vil, | dann mancher disputieren wil, | der doch nur hat erforscht ein Ler, | die andre list er nimmermehr. | Wenn vor dir hast zwen bsondern Wein | und du doch kostest nur den ein | und sprichst, derselbig sei der best, | so bist ein Narr, grob, stark und fest.

Goedecke und Tittmann, deutsche Dichter des 16. Jahrhunderts. I. Bd. Liederbuch No. 175.

2) Ranke, zur deutschen Geschichte . . . (Leipzig 1874) S. 30 ff.

3) P. v. Stetten der jüngere, Geschichte der adlichen Geschlechter in der freyen Reichsstadt Augspurg. (1763) S. 265.

Städten gilt, trifft schon seit Anfang des 16. Jahrhunderts für die kleinen oberdeutschen Reichsstädte nicht mehr zu, die zum teil wenigstens schwer verschuldet und in wirtschaftlichem Rückgange begriffen waren.

Noch weniger einverstanden sein kann man mit der allgemeinen Fassung eines Urteils Münsters, das sich Ranke aneignet [1]): das fruchtbare, blühende Land (Deutschland) werde von einem treuherzigen, in seinen Sitten und dem Ruhme alter Tugend verharrenden, tapfern Volke bewohnt. Grade die Bevölkerung der von Ranke mit Vorliebe herangezogenen grösseren Reichsstädte Schwabens war in jener Zeit sehr entartet. Daher ihre übergrosse Neigung zu Luxus und Lastern aller Art, daher ihr kraftloses Auftreten nach aussen und noch mehr innerhalb der Stadt, daher ihre Unfähigkeit, dem Sturme, der die Blüte Deutschlands für lange vernichtete, irgendwie Widerstand zu leisten. Die Wunden, die der 30jährige Krieg schlug, waren zu tief, als dass das Unglück hätte seine reinigende Kraft ausüben können. Wohl hätten grade die oberdeutschen Reichsstädte, die vor andern als Pfleger von Kunst und Wissenschaft galten, bei viel Sonnenlicht und Wärme noch manch süsse Frucht zeitigen können, aber im Schatten verdorrten die frischen Triebe, und der Sturmwind warf die wurzelfaulen Stämme nieder. Die Residenzen der stetig mächtiger werdenden Fürsten traten die Erbschaft an. In den Reichsstädten wurde die geringe noch vorhandene Kraft in religiösen Wirren, in Kämpfen zwischen Rat und Gemeinde und in gewerblichen Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Zünften, sowie zwischen den einzelnen Zünften und zwischen Zunftmeistern und Gesellen vollständig aufgezehrt. Auch in den Reichsstädten, welche sich mehr oder weniger die Zunftverfassung bewahrt hatten, war die ganze Gewalt in die Hände des kleinen Rates übergegangen. Die Stellen waren meist in dem Besitz einiger weniger ratsfähigen Familien, lebens-

---

1) Ranke a. a. O. S. 38.

länglich zu verwalten und durch Selbstergänzung neu zu besetzen. Fast überall war es dahin gekommen, dass der Rat wie 1602 in Hamburg ohne Scheu sagen konnte: wenn schon eine Obrigkeit gottlos, tyrannisch und geizig sei, so gebühre dennoch den Untertanen nicht, dass sie sich dagegen auflehnen und widersetzen, sondern sie sollen dasselbe vielmehr als eine Strafe des Allmächtigen, welche die Untertanen mit ihrer Sünde verwirkt haben, erkennen; wie es denn auch den Untertanen nicht gezieme, der Obrigkeit neue Statute vorzuschreiben, sondern sei solches der Obrigkeit Amt, und die Untertanen schuldig, darin der Obrigkeit billigen Gehorsam zu beweisen.[1]) Die endlosen Beschwerden der Gemeinden gegen die Vetternwirtschaft der Magistrate, gegen ihre Willkürherrschaft und die Verschleuderung des Stadtgutes im eigenen Nutzen wurden von den kaiserlichen Commissionen selten ganz gehoben.[2]) Eine der Segnungen des römischen Rechtes war die Vorherrschaft der Doctoren in sämmtlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. Andere daraus hervorgegangene sind die Aufhebung des öffentlichen Verfahrens und der mündlichen Verhandlung in sämmtlichen Processen. Der kleine Mann war ratlos und schutzlos geworden; er schien nur noch dazu da zu sein, jährlich neue Steuern, nicht zu bewilligen, aber zu bezahlen. Vielfach war er allerdings selbst schuld daran, da die fortwährenden Zwistigkeiten innerhalb der Zünfte jede Einmütigkeit verhinderten und damit die Aussicht auf Erfolg in seinen Klagen gegen die Behörden verringerten. Die Zänkereien der Zünfte waren meist recht nichtig[3]) im einzelnen, aber durch die Masse verderblich.

---

1) Maurer IV, S. 186.

2) Jäger, Magazin II, 141 ff., IV, 3 ff., Wimpfen. Auch I, 75 ff. und IV, 402 ff. Hier Schilderung des über 100jährigen Streites und Vergleichs (1792) zwischen Magistrat und Gemeinde von Schwäb. Gmünd. — Ferner V, 448: Differenzen in Ueberlingen.

3) Jäger, Magazin II, 357 ff. Streit, das Handelsrecht in Ravenspurg betreffend.

Die noch immer wirkenden Segnungen des Zunftwesens und auch des Zunftzwanges sollen nicht verkannt werden. Es sind vor allem der Zwang zur Erzeugung guter Waren, die Erhaltung des Mittelstandes, die Bewahrung alter Sitte und Zucht. Aber sie wurden aufgewogen durch das starre Festhalten am Alten, das jeden Fortschritt als todeswürdiges Verbrechen bestrafte, durch die Selbstsucht und Gewaltsamkeit, womit jeder Versuch niedergeschlagen wurde, sich über die grosse Menge der stumpfsinnig im alten Gleise weiter Arbeitenden emporzuheben.[1] Politischer und gewerblicher Indifferentismus war bei Magistrat und Zunft gleich gross. Beide verstanden es nicht, neuen Wein in alte Schläuche zu füllen; darum mussten die alten Formen zerbrochen werden.

Die Beseitigung der grossen Menge der Reichsstädte durch den Reichsdeputationshauptschluss vom Jahre 1803 änderte zunächst nichts an der alten Art. Erst der Freiherr vom Stein sprach auch auf diesem Gebiete das erlösende Wort in der preussischen Städteordnung von 1808[2]: „... das dringend sich äussernde Bedürfnis einer wirksamen Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens überzeugt uns von der Notwendigkeit, den Städten eine selbständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunct gesetzlich zu bilden, ihnen eine tätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Teilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten".

1) Vgl. Neuburg S. 304 ff.
2) Maurer IV, 814.

Verbesserung:

S. 21, A. 1 lies: Dieser ist aber bereits 1541 aus dem Dienste geschieden.

Lebenslauf.

Ich, Ludwig Fürstenwerth, bin am 30. November 1857 zu Merseburg geboren. Meine Eltern, Heinrich Fürstenwerth, Kaufmann, und Friederike geborne Wittig sind verstorben. October 1877 ging ich aus der Prima des Gymnasiums zu Merseburg ab und trat in den Justizsubalterndienst. Nach bestandenem Gerichtsschreiberexamen war ich an einer grösseren Anzahl von Orten in der Provinz Sachsen diätarisch beschäftigt, zuletzt als Gerichtsschreibergehilfe beim Amtsgericht in Naumburg a/Saale. Am 1. März 1886 gab ich meine Stellung auf und bereitete mich privatim zum academischen Studium vor. Daneben hörte ich 3 Semester in Berlin philosophische und historische Collegien. Am 30. September 1888 bestand ich am Gymnasium in Sangerhausen mein Maturitätsexamen und studierte von da ab in Göttingen namentlich Geschichte, daneben Germanistik und Nationalöconomie. In Berlinh örte ich die Vorlesungen der Herren Docenten: Breslau, Ebbinghaus, Klebs, Koser, v. Richthofen, Simmel, Treitschke. In Göttingen: Baumann, Hamann, Heyne, v. Kap-herr, v. Kluckhohn, Lange. Lexis, G. E. Müller, Mithoff, Röthe, Steindorff, Weiland, v. Wilamowitz-Moellendorff.

Allen meinen Lehrern, besonders den Herren Professoren v. Kluckhohn und Heyne, zolle ich aufrichtigen Dank.





